Bavar.
1762
d

Bav.
1762 d
Martius, H. W.!

<36630000320015 S

<36630000320015

Bayer. Staatsbibliothek

Beleuchtung

der

neuesten bayerischen

Apotheker-Ordnung

und

der darauf bezüglichen Instruction zur Untersuchung der Apotheken im Königreich Bayern,

so wie

über einige Gebrechen des Apothekerwesens,

R

von

Theodor Wilhelm Christian Martius,
Apotheker in Erlangen.

Erlangen 1838
in der Palm'schen Verlagsbuchhandlung.

Wd
60. B.

BAYERISCHE
STAATS-
BIBLIOTHEK
MUENCHEN

Allen

Pharmaceuten Bayerns,

denen ihr Stand und seine Stellung im Staate am Herzen liegt,

in

Hochachtung gewidmet.

BAYERISCHE
STAATS-
BIBLIOTHEK
MUENCHEN

Verehrte Herren Collegen!

Daß ich mir erlaubt habe, diese Bogen Ihnen zu widmen, werden Sie verzeihlich finden, da Ihnen aus früheren Verhältnissen nicht unbekannt ist, wie gerne meine geringen Kräfte der Sache der Pharmacie gewidmet sind, welche die Ihrige wie die meinige ist.

In diesem Schriftchen hoffe ich im Allgemeinen Ihre Ansichten und Ihre Ueberzeugungen mit den meinigen ausgesprochen zu haben.

Als die neue Apotheker-Ordnung erschien, war ich eben so sehr betroffen, wie Sie Alle. Schon damals war ich Willens, mich über dieselbe freimüthig zu äußern, und es fehlte mir auch nicht an freundlicher Aufmunterung ehrenwerther Collegen, doch unterließ ich es, weil ich immer hoffte, es würde ein Würdigerer aus unserer Mitte die Feder ergreifen.

Auch fühlte ich mich damals so aufgeregt, daß ich nicht glaubte, in so gereizter Stimmung etwas schreiben zu können, was eine leidenschaftslose, klare Ansicht des Sachverhältnisses gäbe.

Allein mein trefflicher alter Vater, ein 82jähriger Greis, welcher noch mit aller Wärme an dem Fache der Pharmacie hängt, war es vorzüglich, der mich ermuthigte und anfeuerte, die Sache unsers Standes zu vertreten.

Nach seinem Urtheile wäre es ein Verrath an der Pharmacie, wenn in diesem Augenblicke, der vielleicht der entscheidende sey, Nichts geschähe. Er ist der Ansicht, daß, bei der Gerechtigkeit unserer Regierung, es nur auf eine gegründete und richtige Darstellung der wahren Sachverhältnisse ankomme, um die pharmaceutischen Angelegenheiten in Bayern anders zu gestalten. Ich glaube dieses gleichfalls: ich glaube und hoffe es mit Ihnen Allen. Es sind diese Bogen, meine Herren Collegen, ein Nothruf: wenn Sie wollen, es gilt unsere wichtigsten und heiligsten Interessen.

Recht gut sehe ich ein, daß meine Darstellung noch vieles zu wünschen übrig läßt. Ein großer Theil meiner Herren Collegen wird meistens nur Bekanntes, wiewohl aus ihrer Seele geschrieben finden, Manchen werde ich gar nichts Neues gesagt haben. Sollte ich in einzelnen Punkten Ihre Beistimmung nicht erhalten,

so muß ich bitten, nicht zu vergessen, daß ich meine individuelle Ansicht mitgetheilt habe, und bescheide mich gerne. Jetzt, nachdem das Ganze vor mir liegt, finde ich auch, daß manche Gegenstände ausführlicher zu besprechen waren, während ich anderen einzelnen eine zu große Ausdehnung widmete.

Ueber die Noten, welche die Lehrlinge nach überstandenem Gehilfenexamen erhalten sollen, über die Stellung des Apothekers zu seiner Oberbehörde, zum Physicate u. s. w., habe ich nichts gesagt. Es ist vielleicht so recht; man würde mich sonst nur der Tadelsucht bezüchtigt haben.

Daß ich besonders das preußische Landrecht, als Statutarrecht für die ehemaligen Fürstenthümer, Ansbach und Bayreuth angeführt habe, bedarf wohl keiner Entschuldigung, da dasselbe noch bei uns in Mittel- und Oberfranken gültig ist. So weit es meine Hülfsmittel gestatteten, habe ich auch die einzelnen Provincialverfügungen benützt, und wenn auch das hier Gebotene nur unvollständig ist, so hoffe ich doch von Seiten meiner Herren Collegen auf eine freundliche Aufnahme.

Die aus mehreren Kreisen an die Allerhöchste Stelle übergebenen Beschwerden in Betreff der Abänderung dieser Apotheker-Ordnung geben den

Beleg, daß allenthalben das Drückende und Unausführbare derselben erkannt worden ist.

Gelänge es doch unsern vereinten Bemühungen, eine Umgestaltung herbeizuführen. Es wäre gewiß ein sehr lohnendes Ziel. Dieses zu erreichen, sey unser Aller ernstliches Bestreben!

Collegialen und freundschaftlichen Gruß von

Ihrem

Erlangen den 1, März
1838.

ergebensten Collegen
Theodor Martius.

Inhaltsverzeichniß.

Seite

Einleitung 1

I. Beleuchtung der neuesten bayerischen Apotheker-Ordnung 12

II. Beleuchtung der Instruction zur Untersuchung der Apotheken im Königreich Bayern 108

III. Ueber Dispensir-Anstalten 146

IV. Ueber das Rabattiren oder die Abzüge, welche bei Medicamenten-Rechnungen in einigen Staaten Statt finden 162

V. Ueber die Personalgerechtigkeiten der Apotheker . . . 170

VI. Anhang. Beschwerdeschrift der Apotheker Erlangens, den üblichen Abzug von ein Drittel betreffend 180

BAYERISCHE
STAATS-
BIBLIOTHEK
MUENCHEN

Einleitung.

Die Medicinal-Polizei, besonders angewendet auf das Apothekerwesen, war von jeher für mich ein Gegenstand von hohem Interesse. Das Meiste, fast Alles, was in dieser Branche geschrieben wurde, Gutes und Schlechtes, habe ich gelesen. Nur zu sehr von der Wichtigkeit des Einflusses eines geordneten Apothekerwesens auf den Staat und auf eine im Staat selbst achtbare Klasse der Staatsbürger überzeugt, stellt sich mir besonders die Nothwendigkeit heraus, daß der Staat nicht allein das Recht habe, sondern selbst die Verpflichtung, zweckmäßige Maasregeln zu ergreifen, um das Publikum mit seinen pharmaceutischen Ansprüchen vor der Willkühr und der Uebervortheilung des unehrlichen Apothekers zu schützen. Dem redlichen, von der Bedeutung seines Standes durchdrungenen Apotheker, können Anordnungen der Art nur willkommen seyn und er wird sich ihnen gern fügen. Den Pflichtvergessenen (denn in jedem Stande giebt es solche) muß das Gesetz auf die von ihm unredlicherweise verlassene Bahn des Rechten zurückführen. Während

sich nun bei uns in Bayern der Apotheker gerne eine Controlle über sein Thun und Treiben gefallen läßt, kann er aber auch, wie in jedem gut geordneten Staate, auf der andern Seite hoffen, daß ihn, bei der Wichtigkeit seines Berufs, der Staat gegen Eingriffe, Anmaßungen, unwürdige Zumuthungen und Anfälle aller Art schütze. Der Apotheker kann erwarten, daß ihm der Wirkungskreis seiner Thätigkeit nicht verengt, und ihm überhaupt, bei den wissenschaftlichen Ansprüchen, welche der Staat, so wie seine Bewohner an ihn machen, alle nur mögliche Erleichterung und jeder mit den bestehenden Gesetzen vereinbare Vorschub geleistet werde. Dieß wären die allgemeinen Grundelemente, welche ich bei einer Apotheker-Ordnung für Bayern geltend gemacht wissen möchte; wobei noch besonders der Umstand herausgehoben werden dürfte, daß der Staat vom Beginn der Lehre des jungen Pharmaceuten an eine Ueberwachung seiner Fähigkeiten und seiner wissenschaftlichen Fortschritte anordnet und diese fortsetzt, bis der Apotheker zur Ausübung seines Geschäftes gelangt ist.

Nachdem der Lehrling die lateinische Schule absolvirt hat, muß er wenigstens drei Jahre lang die Lehre bei einem tüchtigen Apotheker bestehen. Jetzt hat er sich einem Examen zu unterwerfen, welches er bezahlen muß. Der Staat zwingt ihn, eine Universität zu besuchen. Nach einem Jahre Aufenthalt daselbst, hat er ein mehrwöchiches Examen zu machen, dessen Kosten der arme Apotheker ebenfalls tragen muß. Bei keinem Gewerbe findet dieß Statt. Der den Titel eines examinirten Apothekergehilfen Führende bezieht nun vielleicht jährlich kaum so viel Salair, als die Zinsen betragen, welche

das Kapital abwerfen dürfte, das er auf seine Ausbildung gewendet hat.

Daß die studirenden Pharmaceuten durch allgemeine Kollegienfreiheit, oder durch Konvicte unterstützt werden, davon ist mir nichts bekannt, und während jeder andere Studirende, freilich mit Daransetzung eines längeren Zeitaufwandes und eines noch beträchtlicheren Kapitals, wenigstens die Hoffnung hat, eine Anstellung zu erhalten, und wäre es noch so spät, so geht der examinirte Apothekergehilfe ganz leer aus. Unter Entbehrungen, Noth, und zuletzt vielleicht allem Ungemach der Armuth preiß gegeben, kommt bald die Zeit, wo der Apothekergehilfe, seine Lage und seinen Stand verwünschend, es bedauert, kein Fachstudium erwählt zu haben. Beispiele der Art kann ich viele anführen. Ueberhaupt scheint mir die Forderung, daß der junge Pharmaceut studiren muß, eine sehr harte. Wenn ich gerne zugebe, daß wir nur tüchtige Apotheker haben sollen, daß ihnen eine höhere wissenschaftliche Weihe nicht fehlen darf, so wird dies doch weit einfacher dadurch erreicht werden, wenn man bei dem Endexamen recht strenge examinirt, ohne zu fragen, wo der Apotheker sein Wissen erlernt hat. Es handelt sich hier nicht um das „Wo und Wie," sondern um das „Wie viel." Ueber diesen Gegenstand ist übrigens schon so viel geschrieben worden, daß es unrecht seyn würde, noch ein Wort darüber zu verlieren. Auf jeden Fall scheinen mir die oben bemerkten Anforderungen in keinem Verhältniß zu dem Gewinn zu stehen, den der Apotheker durch das Studium erlangt. Die angeführten Verhältnisse und viele andere haben Diejenigen nicht beachtet, welche in der letzten Zeit Entwürfe oder

Vorschläge zu Apotheker-Ordnungen gemacht haben. Alle haben ihre Ansprüche an die Apotheker hoch, ungemein hoch gestellt, allein was die Rechte, Vorzüge, Vortheile und Ansprüche der Apotheker an den Staat und das Publikum anbelangt, so sind diese sehr oberflächlich und kurz abgehandelt und kaum beachtet worden. Besonders gilt dieser Vorwurf Herrn Dr. Kittel *), welcher ohne Apotheker gewesen zu seyn, den Apothekerstand so hoch zu schrauben sich bemühte, daß der Apotheker eines Landstädtchens kaum im Stande sein dürfte, etwa für seinen Sohn die nöthigen Mittel herbeizubringen, um zum Schluß seiner pharmaceutischen Laufbahn das Concursexamen für ihn bestreiten zu können. In manchen Fällen ist er übrigens billig, und setzt z. B. die Examinations- und Promotions-Kosten des Apothekers (l. c. S. 191.) nur auf die Hälfte derjenigen, welche für das Doctorat der Medicin entrichtet werden, weil für ihn wahrscheinlich der promovirte Apotheker nur halb so viel Werth hat, als der promovirte Arzt. Uebrigens soll nach Herrn Dr. Kittel der junge Apotheker Heilmittellehre, Therapie und noch ein halb Dutzend andere Collegien hören, damit er doch gleich von vorne herein zum medicinischen Pfuscher gebildet wird. Nach diesem Universitäts-Curs wird der Kandidat promovirt; hierauf practicirt derselbe noch ein Jahr in einer gangbaren Apotheke, um hier seine erlernten Kenntnisse an die Bauern- und Stadtleute anzubringen; macht dann seine Proberelation, zum Schluß noch ein Staats-Concursexamen und ist dann

---

*) Vorschlag zu einer Apotheker-Ordnung von M. B. Kittel 1830. Nürnberg bei Schrag.

nach allen diesen Anstrengungen und Opfern ein examinirter Apothekergehilfe. Würde dieser weitläufige und kostspielige Weg befolgt, so müßte der Apothekergehilfe weit mehr lernen, als ein wirklicher Arzt.

Ich erlaube mir nur die Frage, wie viel Apotheker in Bayern wird es denn geben, die einen so hoch studirten Mann salariren könnten? Sechs bis acht hundert Gulden wäre doch das wenigste, was einem solchen jungen Mann, welcher das pharmaceutische Fegfeuer durchlaufen hat, offerirt werden könnte. Ferner wünscht Herr Dr. Kittel Gerichtspharmaceuten, welche mit ihren Ansprüchen (l. c. S. 216) so nebenbei den zum Theil schon überbürdeten Städten zugewiesen werden sollen. Auch eine weitläuftige Buchführung wird von ihm empfohlen, und da Herr Dr. Kittel nie Apotheker gewesen ist, so kann man sich über dergleichen nicht wundern.

Nachdem der besprochene Entwurf von Herrn Dr. Kittel erschien, war ich Willens, meine Ansichten über diese Zusammenstellung zu veröffentlichen, allein ich unterließ dieß, weil ich mir nie denken konnte, daß auf solche, jeder Sachkenntniß entbehrende Arbeit irgend ein Werth gelegt werde. Allein jetzt beklage ich es, mich nicht schon jenesmal über dieses Büchlein geäußert zu haben, weil sich nemlich bei Vergleichung dieser Arbeit mit der neuen bayerischen Apotheker-Ordnung, besonders aber mit der dort dem Apotheker zugemutheten Buchführung zur Genüge herausstellt, daß gerade Herrn Dr. Kittels Entwurf der Anhaltspunkt für die Herren Verfasser dieser Apotheker-Ordnung gewesen ist.

Wenn ein Nichtapotheker, also ein Solcher, der mit den näheren Verhältnissen des Apothekerstandes nicht im

Geringsten bekannt ist, sich in seinem blinden Eifer zu lauter unpraktischen und unausführbaren Vorschlägen verführen läßt, wie dieß Herr Dr. Kittel gethan hat, so ist dies wohl verzeihlich. Allein wenn selbst Standesgenossen einen ähnlichen Weg betreten, so muß man dies beklagen. Es geschah dies neuerlichst von Herrn Dr. Hänle in Lahr*), der in seinem Entwurf einer der Zeit angemessenen Apotheker-Ordnung im Ganzen so viel Wahres, Zweckmäßiges und Gutes über den in Rede stehenden Gegenstand veröffentlichte, daß man es nicht wohl begreifen kann, wie sich so viel zur Sache gar nicht Gehörendes und Unpassendes einschleichen konnte.

Daß in einer Apotheker-Ordnung, noch dazu in einem Entwurf, ein Verzeichniß der dem Pharmaceuten nöthigen und wichtigen Bücher (l. c. S. 18.) gegeben wird, ist ganz unnöthig. Unsere Apotheker, mit den Ergebnissen der Literatur vertraut, werden schon wissen, welche Bücher sie für sich und ihre Lehrlinge bedürfen. Eben so findet dies jeder Apotheker ausführlich in Engelmanns Bibliotheca pharmaceutico-chemica oder in Voss Bibliotheca physico-medica.

Die Art der Taxation, wie sie (l. c. S. 155) aufgeführt wird, ist höchst umständlich, zeitraubend, theilweise unausführbar, wie ich dies später zeigen werde. Man überlasse es jedem Apotheker, in dieser rein kaufmännischen Sache nach Gutdünken zu verfahren. Er halte sich an die gesetzliche Taxe, mehr kann man nicht fordern. Ebenso ist es wohl ganz gleich, ob die Recepte Früh oder Abends oder alle 8 Tage taxirt werden.

---

*) Buchners Repert. 2. Reihe, Band 8. S. 1.

Warum das Receptenbuch nach Herrn Dr. Hänle gerade 11 Zoll lang und 8 Zoll breit seyn soll, sehe ich nicht ein. Mein Receptenbuch ist 14 1/2 Zoll lang und 9 Zoll breit und dient eben so gut, wie das empfohlene.

Die Buchführung mit 8 Büchern (l. c. S. 166.), würde ausserdem den Apotheker so in Anspruch nehmen, daß keine Stunde zur Erholung oder zu weiterer wissenschaftlicher Ausbildung übrig bliebe. Auf solche Einzelnheiten darf sich eine Apotheker-Ordnung nie erstrecken, wenn sie nicht pedantisch, nicht lächerlich werden soll. Nie vergesse man, daß der Apotheker auch Kaufmann ist, und ihm als solchem die kaufmännische Buchführung seines Geschäfts ganz und gar überlassen bleiben muß.

Ein anderer Punkt, welchen übrigens die angeführten Entwürfe auch beachtet haben, ist die Stellung, welche der Apotheker im Staate einnimmt und einnehmen soll. Schon lange, ehe in Bayern diese Apotheker-Ordnung erwartet wurde, war ich ganz besonders darauf gespannt, zu hören, welchen Platz der Apotheker in der bürgerlichen Gesellschaft erhalten soll. Um nun zu erfahren, wie in andern Staaten das Verhältniß der Apotheker zum Staate fixirt sey, wandte ich mich an Herrn Obermedicinal-Rath Dr. Franque in Wiesbaden, der die Güte hatte, mir im fraglichen Betreff Folgendes gütigst brieflich mitzutheilen, was natürlich nur auf Nassau anwendbar ist, nichts destoweniger aber von der Trefflichkeit des dortigen Apothekerwesens Zeugniß gibt. Es heißt hier:

1) Durch das Medicinaledict von 1818 sind die sämmtlichen Privilegien aufgehoben worden *).

---

*) Bei uns in Bayern würde dieß mit großen Schwierigkeiten verknüpft seyn.

2) Die Apotheker sind in zwei Klassen getheilt: Amts-apotheker und concessionirte Apotheker.

Die Amtsapotheker sind Staatsdiener (hört!!), sie haben das Recht, nach ihrem Tode die Apotheke für die hinterlassene Wittwe und Kinder durch einen von der Regierung angestellten Provisor verwalten zu lassen. Dieses Recht erlischt mit dem Tode der Wittwe und mit der Volljährigkeit des jüngsten Kindes.

Die blos concessionirten Apotheker gehören in die Klasse der Gewerbtreibenden und die Concession wird nur auf Lebenszeit des Apothekers ertheilt.

3) Zur Anstellung als Amtsapotheker oder zur Erlangung einer Concession ist nothwendig:

a) daß der sich Bewerbende die Staatsprüfung bestanden habe,

b) daß er im rechtlichen Besitze einer Apotheke sey, oder daß er die Mittel besitze, die concessionirte Einrichtung einer neuen Apotheke zu realisiren.

4) Das Herzogthum besitzt so viele Apotheker, daß etwa auf 10,000 (hört!!) Einwohner eine Apotheke kommt.

5) Die Apotheken werden jährlich zweimal von den betreffenden Medicinalbeamten visitirt.

6) Die Arzneitaxe wird von Zeit zu Zeit revidirt.

7) Die preußische Pharmacopoe ist gesetzlich recipirt.

Diese Mittheilung wird wenigstens beweisen, welche Grundsätze in andern Staaten bei Einführung von Apotheker-Ordnungen gehandhabt werden.

Im Jahre 1808 wurde in Bayern das organische Edict über das Medicinalwesen publicirt, und seit diesen 29 Jahren erschienen nur einzelne Verordnungen, welche

durch die Zeitverhältnisse herbeigeführt oder durch Klagen hervorgerufen waren, und durch die nur einzelnen Mängeln abgeholfen wurde. Zwar erhielten wir im Jahr 1822 eine Pharmacopoe und 1825 eine Taxe, allein beide sind ohne Rücksicht auf die politische Entstehung Bayerns abgefaßt und deswegen mangelhaft; die Pharmacopoe ist auch dem jetzigen Standpunkt der Wissenschaft nicht anpassend. Alle Hoffnungen waren daher auf die Apotheker-Ordnung gerichtet; es war zu erwarten, daß sie die Apotheker auf gleiche Weise wenigstens wie die andern Gewerbtreibenden behandeln werde. Es war zu hoffen, daß beim Erscheinen dieser neuen Apotheker-Ordnung nicht allein die Verbindlichkeiten und Obliegenheiten der Apotheker gegen den Staat und die Arzneibedürftigen ermittelt und bestimmt werden würden, sondern die Apotheker durften auch erwarten, daß sich ihre Apotheker-Ordnung damit beschäftigen werde, sie in ihren Rechten und Befugnißen zu schützen und die ihrem Stande gebührende Achtung zu bewahren.

Der Apotheker konnte ferner hoffen, daß er durch dieselbe gegen die Pfuschereien der Quacksalber, der Heilmittelfabrikanten und medicinischen Arcanisten geschützt, und die Ertheilung von sogenannten Licenzen nicht mehr Statt finden und bei dem wissenschaftlichen Aufschwung der Pharmacie alles Handwerks- und Zunftmäßige entfernt würde. Er durfte darauf rechnen, daß er mit unnöthigen, zwecklosen und unnützen Zumuthungen verschont würde, und daß überhaupt alles geschehe, um ihn bei seinem kostspieligen und so mühsamen Geschäfte in der Führung zu unterstützen und zu schirmen.

Zweckmäßig würde sich an eine solche Apotheker-Ordnung eine neue Pharmacopoe und eine ebenfalls schon längst verheißene revidirte Arzneitaxe angereiht haben.

Allein leider ist von allen diesen Wünschen und Hoffnungen der Apotheker wenig verwirklicht worden. Denn als die neue Apothekerordnung unter dem 17. Febr. d. J. erschien, wurde von mehreren Seiten auf Abänderung derselben angetragen, indem entweder Aenderung der allzugroßen Belästigung gewünscht oder eine Vervollständigung und Nachtragung des Mangelnden erbeten wurde, und zwar in einem Maaße, daß eine gänzliche Umarbeitung nöthig wäre.

Bei genauer Durchsicht und Besprechung der einzelnen Abschnitte wird dieses noch mehr hervortreten. Von den Ansprüchen, welche in den letzten 20 Jahren von Seite des Publikums an die Apotheken und Apotheker gemacht werden, scheint man nichts ins Auge gefaßt zu haben; eben so wenig, daß die Gewerbssteuer bei den Apothekern gestiegen und daß der früher gebräuchliche Abzug von 15 Procenten bei Bezahlung der an Wohlthätigkeits- und Staatsinstitute abgegebenen Arzneirechnungen auf 33 Procent erhöht wurde, eine Bestimmung, welche nirgends eingeführt ist u. s. w. Dieser und vieler anderer Uebelstände ist an keiner Stelle erwähnt. Ebenso werden wir bei einer detaillirten Betrachtung dieser Apotheker-Ordnung Einheit und Uebereinstimmung mit den schon bestehenden Medicinal-Gesetzen durchaus vermissen.

Eingangs der, diese Apotheker-Ordnung begleitenden allerhöchsten Ministerial-Entschließung heißt es, daß sie im Einklange mit den eingeforderten

Gutachten der königl. Kreisregierungen und der Kreis-Medicinal-Ausschüsse abgefaßt sey.

Daß die Gutachten der Kreis-Regierungen abverlangt wurden, zeigt von dem guten Willen des Ministeriums; allein da sich unsere Kreis-Regierungen keines Pharmaceuten zum Beirath erfreuen, so ist es nicht zu verwundern, wenn ihre dießfalsigen Vorschläge rein medicinisch, nicht praktischer Art waren. Bei den Kreis-Medicinal-Ausschüssen dagegen hat jeder Kreis ein pharmaceutisches Mitglied, und zur Zeit, wo die Apotheker-Ordnung abgefaßt wurde, functionirten folgende ehrenwerthe Kollegen:

1) Isar-Kreis: Dr. Buchner. 2) Oberdonau-Kreis: Apotheker v. Stahl. 3) Unterdonau-Kreis: Apotheker Victorini. 4) Regenkreis: Apotheker Krauß. 5) Rezat-Kreis: Apotheker Heyde. 6) Obermainkreis: Apotheker Raab. 7) Untermainkreis: Apotheker Mayer.

Es ist daher auffallend, wie bei solchem Beirathe eine solche Menge von unpraktischen und unausführbaren Vorschlägen in dieser Apotheker-Ordnung vorkommen konnte. Denn man kann doch wohl nicht annehmen, daß man bei diesem Gutachten die pharmaceutischen Mitglieder übergieng, obwohl ich aus guter Quelle von einigen Kreishauptstädten weiß, daß bei ihrem Erscheinen den pharmaceutischen Mitgliedern der Kreis-Medicinal-Ausschüsse diese Apotheker-Ordnung ganz unbekannt war. Wie dieß kommt, habe ich nicht zu untersuchen, allein höchst wünschenswerth wäre es gewesen, daß auch diese Männer mit ihren Ansichten zu Rathe gezogen worden wären.

In diesen Bogen hoffe ich zu beweisen, wie sehr dies nothwendig gewesen wäre.

Um bei der nachfolgenden Beleuchtung die wichtigen Punkte der Apotheker-Ordnung vom 17. Febr. d. J. stets vor Augen zu haben, und um den verehrten Lesern deutlich werden zu können, sehe ich mich bemüßigt, die zu besprechenden Stellen wortgetreu anzuführen. Zur Raumersparniß sind diese Stellen mit etwas kleinerer Schrift gedruckt.

Beginnen wir gleich mit dem ersten §., welcher die allgemeinen Bestimmungen umfaßt, er lautet:

„Der selbstständige Betrieb einer Apotheke setzt neben den allgemeinen gesetzlichen Vorbedingungen jeder Concession, dann neben dem Absolutorio einer vollständigen lateinischen Schule

1) das Zurückgelegthaben der vorgeschriebenen Lehrzeit,
2) das Entlassenwordenseyn aus der Lehre,
3) das Bestandenhaben der erforderlichen Servier-Zeit,
4) das Gehörthaben der vorgeschriebenen Wissenschaften an einer Universität (§. 9.)
5) die Approbation eines Medizinal-Comités (§§. 10. und 11.) und
6) den Besitz eines entsprechenden Vermögens (§. 8.)

voraus.“

Die hier aufgeführten Bestimmungen werden bei den treffenden Stellen ausführlich berührt werden, und nur die letzte (Nr. 6.) mag sogleich hier eine nähere Beleuchtung finden.

Die in dieser Nummer enthaltene Anforderung gehört nicht hierher. Will der Staat nur begüterte Individuen zu Apothekern haben, so begeht er eine Ungerechtigkeit gegen die weniger Bemittelten und die Armen; denn beide würden von dem Glücke ausgeschlossen sein, je eine Apotheke besitzen zu können.

Dies kann ja doch auf keine Weise der Sinn dieser Verfügung seyn. Denn wollte man die Armen von dem Besitze einer Apotheke ausschließen, so müßte von jedem jungen Manne, der sich der Apothekerkunst widmete, eine gewisse Summe nachgewiesen werden, wobei vielleicht noch darauf Rücksicht genommen werden dürfte, ob der junge Mann einmal eine Apotheke in der Stadt oder auf dem Lande zu acquiriren, Willens sey. Uebrigens ist dies eine rein gemeindliche Sache, die gar nicht in die Apotheker-Ordnung gehört. Jeder, der in den Besitz einer Apotheke gelangen will, muß sich bei irgend einer Gemeinde um die Aufnahme als Bürger melden, und die treffende Gemeinde wird, wenn es darauf ankommt, vielleicht weniger auf ein entsprechendes Vermögen, als auf einen trefflichen Charakter, Kenntnisse u. s. w. Rücksicht nehmen. Zweckmäßiger wäre es vielleicht gewesen, wenn hier das Verfahren angegeben worden wäre, welches gegen Ausländer angewendet werden soll, wenn sich diese im Vaterland etabliren oder ankaufen wollen. Eben so wird bei der allegirten Stelle auf den §. 8. hingewiesen, allein in diesem ist kein Wort vom Vermögen, sondern blos von dem zweijährigen Conditioniren als Gehilfe, nach vollendeter Lehre, die Rede.

Der zweite §. handelt von der Lehrzeit, er heißt:

„In die Lehre kann nur aufgenommen werden, wer mit durchaus unwidersprechlichen Zeugnissen über ein durchaus gutes sittliches Betragen, leichte Fassungskraft und mit dem Absolutorio einer vollständigen lateinischen Schule

1) ein Alter von nicht weniger als 14 und nicht mehr als 20 Jahren verbindet, und

2) auf den Grund dieser Vorlagen von der Distrikts-Polizei-Be-

hörde nach Maßgabe der Vollzugs-Vorschriften vom 24. Juni 1835 zu Art. 7. Ziffer 2 und 3 der Grund-Bestimmungen für das Gewerbs-Wesen Lit. A. Ziff. IV. den erforderlichen Lehrlings-Vorweis erlangt."

Dem ersten Satz würde ich noch beifügen, daß der junge Mann gerade Glieder und einen kräftigen Körperbau haben soll. Dadurch würde verhindert, daß Krüppelhafte, Hinkende z. B. zum Apothekerstande gelangen. So sehr ich überzeugt bin, daß ein Krüppelhafter oft ein weit besserer Apotheker, als ein Geradegliedriger, seyn kann, so ist doch nicht zu vergessen, daß ein solcher eher einem körperlichen Leiden unterliegen dürfte. Ebenso wird ein Gehilfe mit einem gefälligen Aeußeren dem Publikum gegenüber einen freundlicheren Eindruck machen.

Durch Nr. 2. dieses §. werden die Apotheker gerade wie die andern Gewerbtreibenden gehalten. Da übrigens manchen meiner Kollegen Lit. A. Ziff. IV. aus der Grund-Bestimmung für das Gewerbs-Wesen nicht bekannt sein dürfte, so theile ich die hieher gehörende Stelle mit. Es heißt dort: „Die Annahme eines Lehrlings (nach Ablauf der im maximo auf 6 Wochen erstreckbaren Probezeit) ist vorläufig unter Vorlage

a) des Geburts-Zeugnisses

b) des Ueberweisungsscheines aus der Werk- in die Sonn- und Feiertags-Schule, und

c) des Schutzpocken-Impfungs-Zeugnisses des Lehrlings zu bewirkenden Anzeige an die Districts-Polizei-Behörde und von dem Empfange des durch diese Behörde nach Vorschrift der Anlage I auszustellenden Lehrlings-Vorweises abhängig. Gleiche An-

zeige muß bei etwaigem Austritte des Lehrlings, vor erfolgter Freisprechung statt finden."

Hier ist wieder ein Mangel an Gleichheit des Gesetzes zu bemerken.

Am Eingang §. 1. der Apotheker-Ordnung heißt es, daß der selbstständige Betrieb einer Apotheke das Absolutorium einer vollständigen lateinischen Schule voraussetze, allein nach dem Auszug für die Grund-Bestimmungen des Gewerbs-Wesens ist nur die Rede von der Production eines Ueberweisungs-Scheines aus der Werktags- in die Sonn- und Feiertagsschule. Nur das Eine kann recht seyn. Ueberhaupt scheint es mir ungeeignet, den Apothekerlehrling so unbedingt bei seiner Aufnahme dem Gewerbsgesetz zu unterwerfen. Es würde demnach die Polizeibehörde seyn, welche ihm die Erlaubniß zum Eintritt in seinen Beruf ertheilte. So wenig ich darin an und für sich etwas Gravirendes erblicke, daß ich und meine Standesgenossen mit irgend einem Handwerker u. s. w. nach einer und derselben Gewerbsordnung behandelt werden, so scheint mir doch in dieser Verfügung eine Inconsequenz zu liegen, da ja der Befähigungs-Ausspruch nicht wie bei den Gewerbtreibenden durch eine polizeiliche, sondern durch eine besondere, nach §. 4. der Apotheker-Ordnung constituirte Kommission erfolgt. Während seiner 3 bis 4 jährigen Lehrzeit ist ferner auch der Apothekerlehrling ausser jeder Berührung mit der Polizeibehörde, sie kann daher auf keine Weise auf ihn einwirken. Auch besteht die Prüfungs-Kommission (§. 4.), welche ihn nach vollendeter Lehrzeit examinirt, aus ganz andern Individuen als die polizeiliche. Aus diesem Grund wird es gewiß weit zweckmäßiger sein, wenn der in die

Lehre Aufzunehmende entweder von derselben Kommission, welche sein Endexamen zu begutachten hat, oder blos von dem Physicat geprüft wird. Letzteres würde besonders zu empfehlen sein, weil ja der Physikus theils als Arzt, noch mehr aber vermöge seiner amtlichen Stellung bei den jährlich wiederkehrenden Visitationen Gelegenheit hätte, sich von den Fortschritten und der wissenschaftlichen Ausbildung des Lehrlings zu überzeugen. Er hat keinen Maasstab der Beurtheilung, wenn er den jungen Mann nicht beim Eintritt in die Lehre geprüft. Der Physikus kann ihn, wenn es nöthig ist, bei diesen Gelegenheiten belobend ermuntern, er kann sich tadelnd aussprechen, wenn es nöthig sein sollte, beides würde gewiß seine guten Folgen haben. Gleichzeitig würde aber auch dem jungen Apotheker von vorne herein begreiflich gemacht, daß das Apotheker-Geschäft, als ein mehr wissenschaftliches, mit den Gewerben nichts als den Erwerb gemein habe. Da ohnedies auch die Zeit vorüber ist, in welcher die Apotheker zünftig waren, so scheint es mir unpassend, nachdem die Pharmacie von Tag zu Tag ein mehr wissenschaftliches Gewand anzieht, dieselbe mit den Gewerben in Eine Kategorie zu stellen.

Zwar versuchte man im Jahr 1834, als die Gewerbsvereine gegründet wurden, auch die Apotheker denselben einzuverleiben. Allein es wollte dies nicht gelingen, weil man mit dem Apotheker nicht recht wußte, wohin. Bei den wissenschaftlichen Anforderungen, die selbst der Staat an ihn macht, scheint es mir so recht gut. Dabei dürfen wir nicht vergessen, daß der Apotheker besonders in kleineren Städten gar oft der einzige Rathgeber für die technischen Gewerbe ist, und in dieser

Beziehung möchte es sogar räthlich seyn, den Apotheker mit den Gewerben in nicht zu nahe Berührung zu bringen. Ist es wohl auch eine Aufmunterung zum Fleiß, wenn der Apothekerlehrling mit dem Schneider- und Schuster-Lehrlinge al pari steht?

Noch ist eine andere Frage zu lösen. Wie steht es mit jungen Ausländern, welche die Apothekerkunst in Bayern erlernen wollen? Würde man auf eine strenge Erfüllung der vorliegenden Bestimmung halten, so könnten Ausländer ihre pharmaceutische Lehrzeit bei uns nicht hinbringen, weil sie ausser Stand sind, das Absolutorium einer vollständigen (bayerischen) lateinischen Schule beizubringen. Ebenso wird es auch mit ihnen in Betreff des Lehrzeugnisses anders gehalten werden müssen, als es in den nachfolgenden Paragraphen angegeben ist, weil im Auslande die Unterschrift jedes Apothekers anerkannt wird, ohne von dem Gerichtsarzt vidimirt zu seyn. Desfallsige Bestimmungen haben wir wohl noch zu gewärtigen.

Der dritte Abschnitt enthält die Bestimmung der Entlassung aus der Lehre. Es heißt hier:

„§. 3. Die Freilassung aus der Lehre ist bedingt:

1) durch eine Lehrzeit von wenigstens 3 Jahren, und

2) durch den Befähigungs-Ausspruch der einschlägigen Prüfungs-Commission."

Es ist gewiß nur mit Dank anzuerkennen, daß die Lehrzeit mindestens auf 3 Jahre gesetzt ist. Dadurch werden ganz besonders einzelne Apotheker, welche aus dem Halten von Lehrlingen ein förmliches Geschäft gemacht haben, bestimmt werden, ihre Verbindlichkeiten gegen die Eltern und Vormünder derselben, sowie gegen die Lehrlinge selbst mit mehr Eifer und Fleiß zu erfüllen. Auch genügt bei

guten Anlagen und regem Sinn für die Erlernung der Pharmacie ein solcher Zeitraum um den jungen Mann in allen den einzelnen nöthigen Fächern zu unterrichten, so wie derselbe wohl auch Gelegenheit hat, sich in dieser Zeit die nöthige technische Fertigkeit anzueignen.

Allein da die Fähigkeiten und Anlagen der pharmaceutischen Lehrlinge sehr verschieden sind, sich auch manche derselben erst in späteren Jahren entwickeln, so muß in einem solchen Falle dem Lehrherrn doch einiger Spielraum gelassen werden, die Lehrzeit auf 3½ oder 4 Jahre auszudehnen. Ob es nicht gut gewesen wäre, die Lehrzeit allgemein auf 4 Jahre festzusetzen, dies will ich dahin gestellt sein lassen. Bei mehreren jungen Leuten, deren pharmaceutische Bildung mir anvertraut war, ertheilte ich im vierten Lehrjahre je nach der schnelleren oder langsameren Ausbildung im letzten halben oder ganzen Jahre der Lehre, dem Zögling die Rechte eines Gehilfen. Diese Uebergangsperiode, wenn ich sie so nennen darf, trug für den jungen Mann, welcher doch stets noch unter meiner Curatel stand, die besten Früchte. Der angehende Gehilfe wird so nach und nach zum selbstständigen Gehilfenleben eingeführt und weiß sich nach der Entlassung aus der Lehre bestimmt und umsichtig benehmen. Daß solche Anordnungen nicht Gegenstand einer Apotheker-Ordnung seyn können, ist klar.

Wichtig ist der vierte §. Er lautet:

„Solche Prüfungs-Commissionen werden von der königl. Kreis-Regierung in den größeren Städten des Kreises niedergesetzt und gebildet aus dem königl. Gerichtsarzte des Ortes als Vorstand, und aus 2 mit der ersten Note approbirten Apothekern.

Jeder Commission wird ein bestimmter Distrikt und mit diesem die Competenz zur Prüfung der in diesem Distrikte gebildeten Lehrlinge zugewiesen."

Mir scheint es eine große Beschränkung zu seyn, daß nur Apotheker, welche die erste Note erlangt haben, Mitglieder einer solchen pharmaceutischen Prüfungs-Commission werden können.

In den neu acquirirten Provinzen Bayerns befindet sich eine so große Anzahl älterer Apotheker, welche weder die erste, noch die letzte Note besitzen, weil zu der Zeit, als sie ihre Geschäfte übernahmen, das Ertheilen von Noten noch gar nicht üblich war. Diese, mitunter gewiß sehr ehrenwerthen Männer sind nun ohne Weiteres für unfähig erklärt, einer solchen Prüfungs-Commission anzugehören. Es kann sich leicht ergeben, daß ein junger Mann, welcher in München die erste Note erhielt, und der nichts destoweniger vielleicht nicht würdig ist, einem solchen Veteran die Schuhriemen zu lösen, ein Mitglied einer Prüfungs-Commission wird, während der treffliche, practisch gebildete alte Apotheker unbeachtet bleibt.

Bei dem Publikum, welches das Sachverhältniß nicht kennt, wird diese scheinbare Bevorzugung zu mancherlei Reflexionen führen, und da der alte Apotheker nicht im Stande ist, in dieser für ihn delikaten Sache die nöthige Aufklärung zu geben, so kann bei einem schwachen Publikum selbst ein Nachtheil für ihn entstehen, besonders in kleinen Städten, wo auf dergleichen Auszeichnungen ein großer Werth gelegt wird, so zwar, daß der gute Name manches ehrenwerthen Kollegen auf eine sehr unzarte Weise berührt werden dürfte. Ferner dürfen wir nicht unbe-

rücksichtigt lassen, daß, nachdem mehrere Commissionen bestehen, welche sich mit der Endprüfung der Apotheker beschäftigen, bei diesen sehr verschiedene Principien in Bezug auf die Dignität der zu prüfenden Candidaten gelten können. Es kann auch sein, daß die eine mit der Note eminens etwas freigebiger, als die andere ist. Ebenso darf nicht unbeachtet bleiben, daß ja ein Apotheker, welcher bei seinem Endexamen im 21ten Jahre kaum die Note prorsus insignis verdiente, in seinem 36ten Jahre, da er in der Zwischenzeit ja nach §. 25. der Apotheker-Ordnung sich mit seiner wissenschaftlichen Fortbildung beschäftigen muß, zu etwas ganz Anderem tüchtig erfunden werden dürfte, als zu einem Mitgliede einer Lehrlings-Prüfungs-Commission.

Umgekehrt kann aber auch ja der Fall eintreten, daß der junge approbirte Apotheker nach glücklich vollendeter Finalprüfung alle Lust und alle Liebe zu einer ferneren Erweiterung seiner Kenntnisse verliert. Er hat die erste Note und somit den Culminations-Punkt pharmaceutischen Ruhmes erlangt. Seine wissenschaftliche Laufbahn ist dem Staate gegenüber geschlossen. Er hat nichts mehr zu hoffen, nichts mehr zu wünschen. Deßwegen wird ihm die Anschaffung von Büchern und Apparaten, die Anlegung und Unterhaltung von wissenschaftlichen Sammlungen ganz unnöthig scheinen, da er ihrer nicht mehr bedarf. Können solche Fälle nicht vorkommen? Mir scheint es, daß ausser der wissenschaftlichen Befähigung auch noch auf die Ehrenhaftigkeit und Solidität des Charakters desjenigen hätte Rücksicht genommen werden sollen, welchen man zu dieser Prüfungs-Commission berufen will. Man mußte auch von dieser Be-

stimmung theilweise Umgang nehmen, weil sich gar wenige Apotheker fanden, welche mit der Note eminens versehen waren, und so sind gar viele Apotheker Mitglieder dieser Prüfungs-Commissionen, welche die Palme nicht erlangt haben. Ich selbst habe die Ehre, Mitglied einer solchen Prüfungs-Commission zu seyn, obschon ich nicht so glücklich war, bei meiner Finalprüfung diese Auszeichnung errungen zu haben.

Ausserdem liegt noch in dieser Bestimmung eine neue Bevorzugung der anderen Gewerbtreibenden vor dem Apotheker; denn z. B. jeder Schuhmacher kann nicht allein bei jeder Gesellen-, sondern selbst bei jeder Meisterprüfung beigezogen werden; ein Vorrecht, welches nach der bestehenden Apotheker-Ordnung dem Apotheker nicht zukommt. Noch eine Frage: Muß ein zu einer solchen Commission berufenes Individuum ansäßig seyn?

Der 5te §. befaßt sich mit den näheren Bestimmungen, wie und auf welche Weise das mit dem Lehrlinge zu haltende Examen bestanden werden soll. Er lautet folgendermassen:

„Die vor dieser Commission zu bestehende Prüfung umfaßt:

a) eine Uebersetzung einzelner Stellen aus der Pharmacopoea bavarica,

b) die mündliche Beschreibung mehrerer Arznei-Stoffe,

c) die Erörterung der chemischen Zusammensetzung einzelner Präparate, der Merkmale ihrer Güte und ihres Verhaltens gegen Reagentien,

d) das Ablesen einiger, in der Apotheke vorhandenen Recepte unter Erklärung ihrer Bereitungs-Art und Spezifizirung ihrer Taxe, und

e) die Bereitung eines pharmaceutischen Präparates."

Gewiß wird jeder Apotheker das hier Gesagte nur billigen können, weil nur auf solche Weise die Möglich-

keit gegeben ist, gute Gehilfen zu bilden. Dadurch, daß der junge Mann vor einer ihm ganz fremden Commission diese Prüfung bestehen muß, wird er mit Fleiß und Liebe seine Kenntnisse während der 3 jährigen Lehrzeit zu erweitern sich bemühen. Er wird jede Stunde Muße benützen, um sein Gehilfenexamen ehrenvoll bestehen zu können, und selbst seinem Lehrherrn ist dieß ein Sporn mehr, Alles, was in seinen Kräften steht, aufzubieten, damit sein Zögling nach beendigter Lehrzeit ein ehrenvolles Examen machen könne, welches auch ihn ehrt.

Der nächste §., es ist der 6te, giebt nun die näheren Aufschlüsse, wie es mit dem zu examinirenden Kandidaten zu halten sey. Er lautet:

„Bei genügend bestandener Prüfung wird der Lehrbrief durch den Vorstand und die Commissions-Mitglieder unterzeichnet, mit dem Amtssiegel des Physikates gesiegelt, und die nöthige Eröffnung an die Distrikts-Polizei-Behörde behufs der Abschreibung des Geprüften aus den Listen der Lehrlinge nach Inhalt der oben erwähnten Vollzugs-Weisung zu den Grund-Bestimmungen für das Gewerbs-Wesen eröffnet.

Bei ungenügender Prüfung wird der Geprüfte zu einer Verlängerung der Lehrzeit von 3 — 12 Monaten und einer neuen Prüfung verurtheilt, und dieser Beschluß durch gemeinsamen Bericht des Physikus und der Distrikts-Polizei-Behörde der königl. Kreisregierung, K. d. J. angezeigt, damit von Seite der letzteren, im Falle etwaiger Untüchtigkeit des Lehrherrn, das Nöthige wegen zeitlichen oder bleibenden Einzuges der Befugniß zum Unterrichte von Lehrlingen verfügt werden könne."

Ueber die Art der Ausfertigung des Lehrbriefes ist Nichts gesagt. Wahrscheinlich wird derselbe von dem Lehrherrn, vielleicht auch nach einem, noch näher zu bestimmenden Formulare auszustellen seyn. Oder soll es

bei den Apothekern, wie bei den andern Gewerben nach der Verfügung vom 24. Juni 1835. A. VIII. am Schluß gehalten werden? Demnach würden die lithographirten, für die andern Handwerksgesellen nach Beilage II. 1. c. angefertigten Zeugnisse anzuwenden sein. Da, wie ich oben angeführt habe, die Einschreibung des Apothekerlehrlings durch einen Lehrlingsvorweiß bei der Polizeibehörde unnöthig sein dürfte, so würde das Ausschreiben von selbst wegfallen und diese Bestimmung wäre überflüssig.

„§. 7. Für die Prüfung hat der Geprüfte eine Taxe von 5 fl. 30 kr. zu entrichten."

Nach einer Verfügung der K. B. Regierung des Rezatkreises vom 28. Juli erhält von diesem Betrag

der Commissionsvorstand . . . . 2 fl. — kr.
jedes Mitglied . . . . 1 fl. 30 kr.
der Protokollführer . . . . „ 30 kr.

Ebenso sind 4 Termine, nemlich in der ersten Woche des Januar, April, Juli und Oktober anberaumt, an denen diese Examina gehalten werden sollen. Allein die Mitglieder der Examinations-Commissionen von Erlangen, Fürth, Nördlingen und Nürnberg baten die königl. Kreis-Regierung unter dem 23. Oktober dieses Jahres, die fraglichen vier Termine auf zwei zu vermindern, wobei sie ganz besonders den Umstand hervorhoben, daß die Apothekenbesitzer gerade in der ersten Woche des Januars mit Anfertigung von Rechnungen so sehr beschäftigt seyen, daß den pharmaceutischen Mitgliedern der Examinations-Commissionen diese Zeit gerade die ungünstigste sein dürfte, sowie auch auf der andern Seite kein Apotheker seinen Lehrling um diese Zeit gerne entbehren

wird. Auch ist zu berücksichtigen, daß ein in der ersten Woche des Oktobers examinirter Lehrling, der wegen der Ungewißheit, ob er auch in dem Examen bestehe, keine Gehilfenstelle zu Michaelis mehr annehmen kann, ein halbes Jahr ohne Beschäftigung sein würde, da er vor Ostern in keine Stelle mehr eintreten kann. Es wurde deswegen das Bittgesuch gestellt, diese Examina in den letzten 14 Tagen vor Michaelis und vor Ostern anzuberaumen, da ohnedies in diesen beiden Zeitabschnitten der Gehilfenwechsel erfolgt.

Der 8. §. handelt von der Servirzeit, er heißt:

„Der aus der Lehre Entlassene ist gehalten, noch zwei Jahre als Gehülfe in einer, unter Leitung eines approbirten Pharmaceuten stehenden Apotheke zuzubringen und sich hierüber durch ein von dem Gerichtsarzte mit Unterschrift und Amtssiegel beglaubigtes Zeugniß auszuweisen.“

Mir scheint dies ein Eingriff in die persönlichen Rechte eines jeden bayerischen Apothekergehilfen und Apothekenbesitzers. Warum will man denn Letzteren zwingen, zwei Jahre lang mit dem Gehilfen unter einem und demselben Dache zu leben und zu arbeiten, während vielleicht beide in den ersten 14 Tagen wünschen, in einem halben Jahre ihrer gegenseitigen Verpflichtungen überhoben zu seyn? Warum soll denn der Gehilfe gerade zwei Jahre in einer und derselben Apotheke conditioniren? Warum will man ihm nicht gestatten, diesen Zeitraum nach Belieben in zwei, drei oder auch gar in vier Apotheken zuzubringen? Da es in einigen Apotheken Bayerns jetzt Mode geworden ist, die Gehilfen vierteljährig oder auch wie andere Dienstboten monatlich zu

wechseln, so wäre es leicht möglich, daß in diesem Falle ein Gehilfe in dem fraglichen Zeitraume 8 Atteste oder noch mehr aufzuweisen hätte. Wie steht es mit einem Apothekergehilfen, der diese zwei Jahre im Auslande conditioniren will, oder muß er diese Zeit in Bayern zubringen? Uebrigens wird bei dem Abgang aus der Stelle Niemand ein besseres und bestimmteres Zeugniß ausstellen können, als der approbirte Pharmaceut, welcher ja ohnedies, nach §. 13. Nr. 5. der Apotheker-Ordnung den austretenden Gesellen mit der strengsten Gewissenhaftigkeit das zukommende Zeugniß zu ertheilen hat. Da wie schon oben bemerkt, es viele Apothekenbesitzer giebt, welche nicht approbirt sind, so ist diesen mit dem 8ten §. das Recht genommen, ausgelernte Apothekerlehrlinge als Gehilfen haben zu können.

Auch über die Art und Weise, wie diese Gehilfen-Atteste ausgestellt werden sollen, verlautet nichts, und nur durch den Zusatz, daß das Zeugniß von dem Gerichtsarzt beglaubigt werde, ist zu entnehmen, daß der Apotheken-Eigenthümer das Attest ausstellt. Auffallend ist es, daß der Gerichtsarzt, welcher vielleicht auswärts wohnt und das ganze Jahr nicht in die Apotheke kommt, durch Unterschrift und Amtssiegel beglaubigen soll, daß sich der Gehilfe 2 Jahre lang unter der Leitung des approbirten Pharmaceuten befand!! Da übrigens nach §. 14. Nr. 1. der Apotheker befugt ist, chemische Untersuchungen mit öffentlichem Glauben anstellen zu dürfen, so sollte ihm wohl auch das Recht zustehen, Lehrlingen und Gehilfen ein Attest ohne Beglaubigung des Gerichtsarztes ausstellen zu dürfen. Ob auf einem 15 kr. Stampf? Wären hier nicht Wanderbücher empfehlenswerth? Bei anderen Gewerben, deren

Lehrlinge bei der Polizeibehörde ein- und ausgeschrieben werden, hat auch diese Behörde die Unterschrift des Meisters zu beglaubigen. Warum macht man hier bei dem Apotheker wieder eine Ausnahme? Offenbar ein Mangel an Consequenz.

Der nächstfolgende §. ohne Nummer (es ist der neunte) handelt von der Universitätszeit und lautet folgendermassen:

„Nur nach vorschriftsmäßiger Vollendung der Lehr- und Servier-Zeit ist der Uebertritt an eine Universität gestattet, an welcher der Pharmaceut die sogenannte kleine Matrikel erhält und verpflichtet ist, binnen eines, mindest einjährigen Aufenthaltes die Vorträge über Arithmetik, Mineralogie, Botanik, Zoologie, allgemeine und analytische Chemie nebst Stöchiometrie, Physik, Pharmacie und Toxikologie zu hören und sich hierüber mit Frequenz-Zeugnissen, so wie über sein sittliches Betragen an der Hochschule mit einem Schluß-Zeugnisse nach den Satzungen der bayerischen Hochschulen zu versehen."

Hier wird bestimmt, daß der Uebertritt an eine Universität nach vollendeter Lehr- und Servirzeit gestattet sey. Auf ihr angekommen, soll der studirende Pharmaceut die sogenannte kleine Matrikel lösen. Allein da nach den Vorschriften über Studien und Disciplin für die Studirenden an den Hochschulen des Königreichs Bayern (München 1835) von einer kleinen Matrikel die Rede nicht ist (der Parmaceuten wird in diesen Vorschriften auch nicht einmal nur mit dem Namen gedacht), so sah man sich vermüßigt, für die studirenden Apotheker besondere Matrikeln anzufertigen. Ich theile im Nachfolgenden die hieher gehörende Stelle einer solchen mit:

„Durch die Aufnahme als Studirender erhält er die Erlaubniß, bestimmte Vorlesungen zu hören.

a) Ueber Logik, Metaphysik, Moral, Naturgeschichte, Botanik, Physik, Chemie, allgemeine Geschichte, besondere Geschichte, allgemeine Länder- und Völkerkunde, dann die Elemente des bayer. Gemeinrechtes.
b) Ebenso darf er den Vorlesungen über medicinische und pharmaceutische Botanik *) beiwohnen ꝛc."

Ein Vergleich der in dieser pharmaceutischen Matrikel aufgeführten Kollegien mit dem eben angeführten §. 9. der Apotheker-Ordnung zeigt aufs Neue einen Mangel an Uebereinstimmung.

Die Verwirrung mit der Immatrikulation der Pharmacie Studirenden wird dadurch noch vergrößert, daß nach Tit. 7. der allerhöchsten Verordnung, die Gewerbs- und polytechnischen Schulen betreffend, d. d. München den 4. April 1836. Tit. 7. §. 100, sich wenigstens an der Universität zu München unter andern auch eine technische Hochschule concentrirt, an welcher nach §. 106. unsere in München studirenden Apotheker in Zukunft technische Hochschüler sind.

Aus dieser Bestimmung geht hervor, daß man entweder alle in Bayern Pharmacie Studirende nach der die beiden Landes-Universitäten ohnedieß schon überstrahlenden Hochschule München ziehen, oder daß man die Pharmaceuten denjenigen Studirenden beigesellen wollte, welche den eines der fünf Fachstudien Studirenden gegenüber stehen. Leider sind in dieser Bestimmung die Pharmaceuten auch hier wieder die letzten geworden.

Die Matrikel, welche den Pharmaceuten an dieser technischen Hochschule ausgestellt wird, ertheilt ihnen nun

---

*) Die Stelle heißt: botanice medicinalis et pharmaceutica.

die Erlaubniß, wieder ganz andere Kollegien hören zu dürfen, als solche in der Apotheker-Ordnung und der Erlanger pharmaceutischen Matrikel angegeben sind, wie aus Nachfolgendem ersichtlich ist.

Der pharmaceutische Candidat ist nun nach dieser Bestimmung befugt

a) „gleich allen übrigen technischen Hochschülern zur Theilnahme an den Vorlesungen über Logik, Metaphysik und Moral, über Naturgeschichte und Botanik, Physik und Chemie, über allgemeine und besondere Geschichte, dann über allgemeine Länder- und Volkskunde (Völkerkunde), so wie zum Besuche des den technischen Hochschülern eigens gewidmeten populären Kollegiums über die den größern Gutsbesitzern und Fabrikanten, den Landwirthen u. s. w. unentbehrlichen Grundmomente des bayerischen Civil-Verfassungs- und Verwaltungs-Rechts und, vermöge

b) seines besondern Berufes, zur Theilnahme an den Vorlesungen über medicinische Botanik und über die verschiedenen pharmaceutischen Gegenstände, dann zum Besuche der einschlägigen Attribute, zu dessen Bekräftigung demselben gegenwärtige mit der Unterschrift des zeitlichen (zeitigen) Universitäts-Rectors und dem Universitäts-Siegel versehene kleinere Matrikel ausgefertiget und zugestellt worden ist" ꝛc. ꝛc.

Stellen wir doch zum Vergleich die Kollegien, welche der Pharmacie Studierende zu hören hat, zusammen.

Es sind folgende Kollegien: nach

der Apotheker-Ordnung.	der pharmaceutischen Matrikel.	der Matrikel der technischen Hochschule.
1) Arithmetik	1) Logik	1) Logik
2) Mineralogie	2) Metaphysik	2) Metaphysik
3) Botanik	3) Moral	3) Moral
4) Zoologie	4) Naturgeschichte	4) Naturgeschichte
5) Allgem. Chemie	5) Botanik	5) Mineralogie
6) Analyt. Chemie nebst Stöchiometrie	6) Physik	6) Zoologie
7) Physik	7) Chemie	7) Botanik
8) Pharmacie	8) Allgemeine Geschichte	8) Physik
9) Toxicologie	9) Besondere Geschichte	9) Chemie
10) und wohl auch Pharmacognosie	10) Allgemeine Länder- und Völkerkunde	10) Allgemeine Geschichte
11) pharmaceutische Chemie.	11) Die Principien des bayr. Rechtes, auf eine populäre Weise, welche der Fassungskraft der Gewerbtreibenden angemessen ist	11) Besondere Geschichte
	12) medicinische Botanik	12) allgemeine Länder- und Völkerkunde
	13) pharmaceutische Botanik.	13) Grundmomente des bayr. Civil-Verfassungs- u. Verwaltungs-Rechtes
		14) medicinische Botanik.
		Pharmaceutische Gegenstände. Hier dürften aufgezählt werden
		15) Reagentienlehre
		16) Pharmakognosie
		17) Experimental-Pharmacie und
		18) Ermittlung der Gifte in medicinisch gerichtlich. Fällen.

Sonach haben wir also drei verschiedene Verordnungen, in denen eine mehr oder weniger große oder geringe Anzahl von Kollegien aufgeführt wird, welche die Pharmacie Studirenden hören sollen und dürfen. Aus dieser Zusammenstellung wird ersichtlich, daß unter den angeführten drei Verordnungen und ihren speciellen Bestimmungen ein sehr großer Unterschied statt findet. Die technischen Hochschüler müssen und können am meisten hören und lernen. Wird es aber möglich sein, in einem Jahre alle diese Kollegien mit Nutzen zu besuchen?

Unter den zu hörenden Kollegien ist in der Apotheker-Ordnung auch Toxicologie aufgeführt. Daß sich im Betreff dieses Studiums die Ansichten der höchsten Stelle geändert haben, beweißt ein Ministerial-Ausschreiben d. d. München den 3. Oktober 1828, welches auch mir, als Privatdocenten an der hiesigen Universität, unter dem 24. Oktober desselben Jahres mitgetheilt wurde. Die hieher gehörende Stelle lautet folgendermaßen:

„Toxicologie ist ein rein medicinisches, an sich nicht für den Pharmaceuten gehöriges Fach, diesem aber unentbehrlich die chemische Ausmittelung der Gifte in Speisen, Getränken, in Organen und Säften Vergifteter."

„Dieser Gegenstand ist den Pharmaceuten entweder besonders oder als Anhang der Toxicologie oder Experimental-Chemie vorzutragen, so wie dieselben auch bei den allgemeinen chemischen Grundsätzen über die durch Mischung oder durch fehlerhafte Receptur entstehende chemische Gifte zu verständigen und wegen der natürlichen Gifte in der Mineralogie, Botanik und Zoologie zu belehren sind u. s. w."

Ich bin ganz derselben Ansicht. Für den Apotheker ist es nur von Interesse, zu wissen, wie und auf welche Weise er bei gerichtlich-medicinischen Untersuchungen zu verfahren habe, um den Thatbestand herstellen zu können. Selbst im Falle, wenn er mit den medicinischen Mitteln bekannt wäre, welche bei irgend einem Vergiftungsfalle angewendet werden müßten, so würde ihm dieß nichts nützen, weil nach §. 15. Nr. 7. sich die Apotheker alles Selbstdispensirens zu enthalten haben. Uebrigens ist dieses Verbot ganz und gar unnöthig, da bald in jedem Bauerndorfe ein praktischer Arzt befindlich seyn wird, der bei vorkommenden Vergiftungen einschreiten kann.

Die mitgetheilte Zusammenstellung ergibt zur Genüge, welche verschiedenartige Ansichten bei der Abfassung der einzelnen Instruktionen obwalteten. Das Verhältniß der in Bayern studirenden Ausländer ist nicht beachtet. Eben so ist in keiner dieser Verordnungen die Rede von Erleichterungen für die Pharmaceuten. Leicht ließe sich dieß bewerkstelligen, wenn z. B. der Pharmaceut nur die Hälfte der Immatrikulationskosten zu entrichten hätte, was sicher nur recht und billig sein dürfte, da er durch Ertheilung dieser Matrikel keineswegeS die Rechte erlangt, welche der mit der großen Matrikel versehene Studirende besitzt. Die Studierzeit des ersteren erstreckt sich nur auf 1 Jahr, während der Fachstudirende 4 oder gar 5 Jahre auf einer und derselben Universität zubringen kann.

Auf jeden Fall ist jedem Landeseingebornen zu rathen, an die technische Hochschule nach München zu gehen, weil für die Hochschüler eigens gewidmete po-

puläre Kollegien gelesen werden, welche sie auf keine Weise an den andern beiden Universitäten des Vaterlandes hören können.

Ob übrigens der bayerische Pharmaceut auch auf einer ausländischen Universität die fraglichen Kollegien hören darf, oder ob es gültig ist, wenn er sich in einem pharmaceutischen Institute, z. B. in Jena oder in Berlin, die nöthigen Kenntnisse erwirbt, davon ist die Sprache nicht.

Daß ferner nach dem oben angeführten §. der Apotheker-Ordnung der Pharmacie Studirende (welcher ohnedieß alle Kollegien zu bezahlen hat) noch ein Schluß-Zeugniß lösen muß, scheint mir nicht in der Ordnung zu seyn. Denn wenn sich der Staat bei denjenigen Individuen, welche einst seine Diener werden, von ihren Gesinnungen, ihrem Fleiß, ihren Talenten u. s. w. schon während der Studienzeit oder am Schluß derselben überzeugen will, so mag dieß ganz gut seyn. Allein der Apotheker wird nie Staatsdiener, und deswegen dürfte diese Maasregel auf ihn nicht anwendbar seyn, wenn dieselbe schon für Fachstudirende von Werth ist. Die Bezahlung dieses Schluß-Zeugnisses genirt auch manchen mit geringen Geldmitteln versehenen Pharmaceuten sehr. Zu was braucht er ein solches?

Soll das Schluß-Zeugniß verhindern, daß der Pharmacie Studirende wenn er von der Universität abgeht, Schulden hinterlasse, so wird ein Anschlag an das schwarze Brett mit Nennung des Namens diesen Uebelstand weit leichter beseitigen lassen. Ebenso dürfen wir nicht vergessen, daß der Staat den studirenden Pharmaceuten

weder mit einem Reisestipendium erfreut, noch ihm Konviktstellen ertheilt, wodurch einigermaßen das Recht, den Fleiß und das sittliche Betragen u. s. w. desselben zu überwachen, eingeräumt werden könnte; denn die seltenen Fälle, wo ein Pharmaceut mit einem Geldstipendium unterstützt wurde, dürfen nicht in Anschlag gebracht werden.

Ueberhaupt sehe ich nicht ein, warum man den Apotheker zwingt, wider seinen Willen zu studiren. Würde der Staat bestimmen, welche Anforderungen er bei dem Schlußexamen des Apothekers an diesen macht, ohne gerade darauf zu bestehen, daß der Apotheker studirt habe, so würde dieß für viele Pharmaceuten eine große Erleichterung seyn. Dieses jährige Studiren ist für manche wenig begüterte Apothekergehilfen mit den größten, oft kaum zu erschwingenden, Opfern verbunden. Ebenso kommt es auch vor, daß manche Apothekergehilfen, einmal die drückende Stellung eines Gehilfen abschüttelnd, Freude an dem Studentenleben selbst gewinnen und dieses später zum Bedauern des Principals mit in das Apothekerthum herübernehmen.

Hieraus läßt es sich auch erklären, warum viele Apothekenbesitzer Gehilfen, welche unmittelbar von der Universität kommen, nicht in ihre Geschäfte aufnehmen mögen.

Der zehnte §. handelt von der Approbations-Prüfung, er heißt:

„Die Vorlage der im §. 4. erwähnten Zeugnisse gibt dem Pharmaceuten das Recht der Anmeldung zur Final-Prüfung.

Diese Prüfung wird zur Zeit noch von einem der beiden gegenwärtig bestehenden Medizinal-Comitéen in Gemäßheit des §. 3. der allerhöchsten Verordnung vom 8. Dezember 1808 (Regierungsblatt

Seite 2900 — 2903.) und der diesem §. durch gegenwärtige Apotheker-Ordnung gewordenen Erläuterungen bestanden."

Ich theile zur Vervollständigung die hieher gehörende Stelle mit:

a) „Wir verfügen, daß in Zukunft keine Apotheke in den Städten sowohl, als auf dem Lande, auch nur auf einige Zeit ohne ein Subject gelassen werde, welches den Bestimmungen unserer Gesetze in Hinsicht der erforderlichen Fähigkeiten des vorschriftsmäßig genossenen Unterrichts und der nachfolgenden Prüfung nicht genügt hat. Unsere General-Commissariate und Lokal-Polizeistellen haben hierüber besonders zu wachen.

Deshalb muß ein jeder Apotheker, welcher einer Apotheke als Eigenthümer oder als Pächter, oder als Provisor vorstehen will, zuvor bei einem Medicinal-Komitee geprüft werden.

b) Um zu dieser Prüfung gelassen zu werden, muß sich der Apotheker durch glaubwürdige Zeugnisse legitimiren, daß er nebst den erforderlichen Anlagen die nöthigen Kenntnisse seiner Muttersprache und der lateinischen besitze; daß er in irgend einer größeren Offizin in der Lehre und im Dienste gestanden, und sich in einem pharmaceutischen Institute in den naturhistorischen, physischen, mathematischen, botanischen, chemischen und pharmaceutischen Wissenschaften *) zwei Jahre durch befähiget habe.

c) Das Medicinal-Komite untersucht auf gleiche Weise

*) Diese allgemeine Bestimmung hat früher zu mehrfachen Anfragen Veranlassung gegeben.

diese Zeugnisse, wie bei den Aerzten, hält darüber ein Protokoll ab, und ruft, im Falle die Vorbedingnisse erfüllt sind, den Apotheker zur Prüfung vor.

d) Diese Prüfung ist ebenfalls dreifach und besteht in einer schriftlichen, einer praktischen und einer mündlichen.

e) Zur schriftlichen Prüfung werden von den Mitgliedern des Medicinal-Komites auf gleiche Weise, wie bei den Aerzten, dem Apotheker einige Fragen aus der Botanik, Chemie und Pharmacie zur Beantwortung vor einer Commission vorgelegt, darauf den Mitgliedern der Reihe nach zur Beurtheilung zugestellt und mit dieser zuletzt an den Vorstand übergeben, welcher über die fernere Admission nach gleichen Grundsätzen, wie bei den Aerzten, zu verfahren hat.

f) Zugleich bestimmt das Medicinal-Komite einen der wichtigeren chemisch-pharmaceutischen Prozesse, welche der zu prüfende Apotheker in einer der am Orte befindlichen Apotheken auf eigene Kosten, in Gegenwart eines Commissärs des Komites, bei welchem Geschäfte die Mitglieder der Reihe nach zu wechseln haben, vornehmen und allein vollenden muß. Das hiedurch verfertigte Präparat wird unter doppeltes Siegel, nämlich des Commissärs und des zu Prüfenden, genommen und zur Untersuchung und Beurtheilung dem versammelten Medicinal-Komite vorgelegt.

g) Die mündliche Prüfung soll, wie bei den Aerzten, öffentlich sein, und sowohl diese als die Apotheker ꝛc. freien Zutritt haben. Es werden darin nicht nur allein Fragen aus der Naturgeschichte, Botanik,

Chemie und Pharmacie, sondern auch über alle Gegenstände, welche auf das Geschäft eines Apothekers in dessen ganzer Ausdehnung Bezug haben, z. B. pharmaceutische Waarenkenntnisse, nebst der Kunde Verfälschungen der Arzneikörper im Handel zu entdecken, abgehandelt werden. Diese mündliche Prüfung dauert ebenfalls drei Stunden.

h) In Hinsicht der Beurtheilung der Prüfungen der Apotheker, ihrer Approbation oder Suspension u. dgl. wird nach den bei den Aerzten (§. 2. lit. e und f) vorgeschriebenen Normen gehandelt.

i) Das dem geprüften Apotheker im Falle der Approbation zu ertheilende Zeugniß enthält die Resultate der dreifachen Prüfung mit den Noten nach den vorgeschriebenen drei Klassen, die Unterschriften und die Fertigung.

Der Apotheker erhält durch dieses Zeugniß das Recht, einer Apotheke vorzustehen, keineswegs aber die Concession, eine neue derlei zu errichten.

k) Nach Beendigung der mündlichen Prüfung soll auch der Apotheker vor das noch versammelte Komite gerufen, derselbe über das Resultat davon in Kenntniß gesetzt und zugleich auf die nächstens*) erscheinende Apotheker-Ordnung angewiesen werden, deren Inhalt und den übrigen, die Apotheker-Funktionen betreffenden Verordnungen genau nachzukommen, derselbe dem Vorstande mit Hand-Gelübde verspricht."

So waren die Bestimmungen, welche in Betreff des Apothekerexamens schon im Jahr 1808 gegeben worden

---

*) Im Jahr 1837.

waren, und es ist daraus ersichtlich, daß ein mit der ersten Note versehener Candidat wahrhaftig viel wissen muß, wenn er allen Ansprüchen von Seite der Examinations-Commission genügen wollte.

Am Eingang des aus der Apotheker-Ordnung angeführten 10ten §. wird Bezug auf §. 4. genommen, was jedoch ein Druckfehler sein muß, da es dieser Paragraph nur mit der Prüfungs-Commission für die Lehrlinge zu thun hat.

Der eilfte §. beschäftigt sich mit den Noten, welche die Apotheker nach überstandenem Examen erhalten. Er lautet folgendermassen:

„Das Prüfungs-Ergebniß wird ausgesprochen, wie folgt:

1) die erste Prüfungsnote erhält derjenige, welcher nicht nur in der Pharmacie, sondern auch in der chemischen Analyse, in der schriftlichen Erörterung hierüber und in den Natur-Wissenschaften ausgezeichnete Kenntnisse bewiesen hat;
2) die zweite Note derjenige, welcher in der Waaren-Kunde und pharmaceutischen Chemie vollkommen, in Bestimmung der Naturalien oder in der chemischen Analyse oder in der schriftlichen Ausarbeitung darüber nur mäßig genügte;
3) die dritte Note derjenige, welcher zwar in der theoretischen und praktischen Pharmacie, nicht aber in der chemischen Analyse und in den Natur-Wissenschaften Genüge leistete.

Geringere Befähigung hat die Zurückweisung des Candidaten auf längere oder kürzere Zeit nach den Bestimmungen der erwähnten Verordnung vom 8. Dezember 1808 zur Folge."

Hier ist folgendes zu bemerken: die zweite Note sollen diejenigen erhalten, welche in der Waarenkunde und pharmaceutischen Chemie vollkommen bestanden sind. Allein da im §. 9, welcher von der Universitätszeit han-

delt, weder die Waarenkunde, noch die pharmaceutische Chemie als solche Kollegien vorgeschrieben sind, welche der Pharmacie-Studirende zu hören hat, so kann er auch in diesen Wissenschaften nicht examinirt werden. Mehr zu besprechen giebt uns §. 12. Er lautet:

„Nur ein mit der ersten und zweiten Note approbirter Pharmaceut ist befugt, Apotheken selbstständig oder als Provisor zu verwalten.

Die dritte Note befähigt nur zum Provisorat unter Leitung eines Vorstandes.

Die Wirkung der Prüfung erlischt jedoch, wenn der Geprüfte vor Erlangung einer selbstständigen Apotheken-Concession mindestens fünf Jahre hindurch der literärischen sowohl, als praktischen Beschäftigung mit der Pharmacie entzogen war, und dessen Zulassung zu der Concession sowohl, als zu dem Provisorat ist in solchem Falle durch eine neue, nach den Voraussetzungen der §§. 3 und 11. erstandene Prüfung bedingt.

Die übrigen Vorbedingungen zur Erlangung einer Apotheker-Concession bemessen sich ausschließend nach den Grund-Bestimmungen für das Gewerbs-Wesen vom 11. September 1825 und den im Vollzuge des Art. 10 Ziffer 1 dieses Gesetzes unter dem 24. Juni 1835 ertheilten Vorschriften."

Ganz besonders interessirt uns Apotheker der Schluß dieses §., welcher sich auf die Ertheilung von Concessionen bezieht. Dieser Gegenstand ist von solcher Wichtigkeit, daß er später noch in einem besondern Abschnitt abgehandelt werden soll. Was aber das in Bezug auf die dritte Note Gesagte anbelangt, daß nemlich dieselbe nur zum Provisorate unter Leitung eines Vorstandes befähiget, scheint mir ein Widerspruch.

1) Bedarf ein Apotheker, der selbst der Vorstand seines

Geschäftes ist, keinen Provisor, da ja gerade der Provisor der Vorstand ist.

2) Wird durch diesen Ausspruch zu erkennen gegeben, daß die dritte Note keinen Werth hat, weil ja sonst doch der Examinirte wenigstens das Recht erlangen sollte, einer Apotheke vorstehen zu können. Giebt sie ihm dieses Recht nicht, so ist es so viel, als wenn es gar keine dritte Note gebe, und ein mit derselben Versehener, würde als ein im Examen Durchgefallener zu betrachten seyn.

3) Stellt sich hiebei eine Inconsequenz gegen den Gewerbsstand heraus, was aus einer Zusammenstellung sich ergeben wird:

Es giebt im

Gewerbsstand:		Apothekerstand:
Lehrlinge	=	Lehrlinge
Gesellen	=	Gehilfen
Obergesellen	=	Provisoren, d. i. examinirte Apothekergehilfen *)
Meister	=	Apothekenbesitzer oder Principale

Nun hat in der ganzen Welt der Obergeselle das Recht, den Meister zu ersetzen, und da unsere Apotheker-Ordnung durchaus eine mögliche Gleichstellung mit der Gewerbs-Ordnung zu beabsichtigen scheint, so würde jeder mit der dritten Note versehene Apotheker in Vergleich

*) Nach dem allgemeinen preußischen Landrecht III. Theil §. 467. hat ein solcher Provisor die Pflichten und Rechte eines Handlungs-Faktors.

mit den Obergesellen der Gewerbe im Nachtheil stehen. Ebenso kann ein solcher mit der dritten Note Versehener nie sein eigener Herr werden, sondern er ist verdammt, so lange er lebt, erster Apothekergehilfe zu seyn, denn das ist er, wenn er blos unter der Leitung eines Vorstandes wirken darf. Es würde demnach nur zwei Noten geben, oder es müßte, um die dritte wieder in Ehren zubringen, dieselbe wenigstens das Recht geben, einer Apotheke selbstständig vorstehen zu können.

Die zweite Abtheilung beginnt im 13ten §. von den Obliegenheiten des Apotheken-Vorstandes.

Bei Betrachtung dieses §. kann ich die Bemerkung nicht unterdrücken, daß diese ganze Apotheker-Ordnung immer nur von den Pflichten und Obliegenheiten des Apothekers, nie aber oder höchst selten davon handelt, welcher Vorzüge und Vortheile der Apotheker theilhaftig werden soll. Da dieser §. sehr viele Gegenstände zu besprechen bringt, so wird es gut seyn, wenn ich ihn detaillire. Es heißt Eingangs:

„Dem Vorstande einer Apotheke liegt ob:

1) Seine Apotheke gemäß den Bestimmungen der §§. 15—21. gegenwärtiger Instruktion einzurichten und zu verwalten, und alle bezüglich des Apotheken-Wesens bestehenden oder noch ergehenden Verfügungen innerhalb seines Wirkungs-Kreises auf das genaueste zu beobachten und zu vollziehen."

Da kein Gesetz zurückwirkt, so kann sich die Stelle in Betreff der Apothekeneinrichtung nur auf solche Apotheken beziehen, welche in Zukunft errichtet werden.

Was die Verwaltung anbelangt, so wird sich bei Betrachtung der betreffenden Stellen herausstellen, daß

dieselbe unausführbar ist, und somit hätte diese Bestimmung im Ganzen wenig Werth.

Weiter heißt es:

2) „allen an ihn gestellten amtlichen Requisitionen schleunige und pünktliche Folge zu leisten;“

Wie steht's aber, wenn der Apotheker nicht Lust hat, allen an ihn gestellten amtlichen Requisitionen schleunige und pünktliche Folge zu leisten? Können in diesem Falle Zwangsmaßregeln gegen ihn ergriffen werden? Ich bezweifle dies, denn der Apotheker ist ja nicht Staatsdiener. Da nun kein Gesetz existirt, nach welchem irgend ein Gewerbtreibender gezwungen werden kann, irgend einer amtlichen Requisition in gewerblichen Verhältnissen Folge zu leisten, wenn er sich nicht dazu hergeben will, so ist dies offenbar ein Eingriff in die persönlichen Rechte eines jeden Apothekers, wenn man ihn dazu zwingen will. Gewöhnlich sind die Fälle, bei denen man eines Apothekers bedarf, gerade nicht die angenehmsten. Ich erinnere nur an die Untersuchungen bei Vergiftungsfällen.

Weit zweckmäßiger würde es seyn, einen Apotheker ein für allemal für einen bestimmten Gerichtsbezirk zu dergleichen Untersuchungen zu verpflichten, wenn er sich diesem Geschäfte freiwillig unterwerfen will. Auch kommt noch die Frage in Betracht, ob ein Apotheker mit der zweiten Note für diese Untersuchungen für würdig erachtet würde, da ein solcher, wie wir nach §. 4. gesehen haben, nicht Mitglied einer Apothekerlehrlings-Prüfungs-Commission werden kann. Es fehlen hier die in dieser Hinsicht nöthigen Erläuterungen.

Weiter heißt es:

3) „bei Verhinderung durch Krankheit oder Geschäfte zu der Leitung der Apotheke einen approbirten, in alle Verpflichtungen des Vorstandes tretenden, dem vorgesetzten Physikate angezeigten Pharmaceuten als Geschäftsführer zu bestellen;"

Jeder Apotheker wird wohl, ohne daß darüber ein Gesetz besteht, bei Führung seines Geschäftes so viel Politik entwickeln, daß er bei anhaltender Krankheit sich nach einer tüchtigen Stütze umthut.

Er thut dies einmal im Gefühl der Berufspflicht und dann auch in Rücksicht auf Weib und Kind, da er, wenn sich seine pharmaceutische Laufbahn hier schließen sollte, gerne die Gewißheit mit ins Grab nehmen wird, daß der Provisor, den er für seine Apotheke erwählt hat, und von dessen Fähigkeit und Wärme fürs Geschäft er sich zu überzeugen Gelegenheit hatte, demselben auch vollkommen vorzustehen im Stande ist. Es liegt also schon ganz und gar in dem Interesse des Apotheken-Vorstandes, in diesem Falle die nöthige Fürsorge rechtzeitig zu treffen. Daß, wenn der Apotheker einmal auf 14 Tage verreisen muß, er sich dann nur vom Hause entfernen wird, wenn sein Geschäft gehörig besorgt ist, bedarf keiner Erörterung.

Allein warum er auf diese kurze Zeit einen approbirten Gehilfen haben soll, dafür sehe ich keinen Grund. Für den unapprobirten Gehilfen ist dieser Zeitraum eine Aufforderung, alles aufzubieten, was in seinen Kräften steht, um allen Anforderungen, die an ihn gestellt werden, zu genügen. Mit der größten Unverdrossenheit und Ausdauer wird er sich dem Geschäfte hingeben, um bei der Rückkunft des Principals, ausser dem lohnenden Ge-

fühle der erfüllten Pflicht, auch auf dessen Dankbarkeit rechnen zu können.

Noch muß ich anführen, daß hier wieder keine Gleichheit und Uebereinstimmung in der desfallsigen gesetzlichen Bestimmung beachtet wird.

Durch eine Ministerial-Entschließung vom 13. Mai 1835 *) wird nemlich verfügt, daß jede Apotheke mindestens mit einem vollkommen (es giebt sonach auch unvollkommen Geprüfte?) geprüften und approbirten Gehilfen versehen seyn muß, und diese Bestimmung, scheint es, wurde wahrscheinlich bei Abfassung der Apotheker-Ordnung zu Grunde gelegt. Allein schon unter dem 13ten Juli desselben Jahres **) erfolgte eine weitere Verfügung, der zu Folge die Apotheker durchaus nicht die Verpflichtung haben, stets vollkommen geprüfte Gehilfen zu halten, und daß es vielmehr genüge, die Beischaffung eines solchen im Augenblick der Erkrankung u. s. w. zu bewirken. Unter dem 31ten August 1836 ***) wird jedoch wieder befohlen: daß die Apotheker allerdings gehalten seyn sollen, sich in Abwesenheits-Fällen durch vollkommen geprüfte und approbirte Gehilfen vertreten zu lassen; hievon bleibt jedoch eine Ausnahme gestattet, wo die Abwesenheit eine Dauer von 24, höchstens 48 Stunden nicht übersteigt, und das Subjekt, dem die inzwischen anfallenden Geschäfte übertragen werden sollen, von dem Gerichtsarzte als mit der zur Vertretung er-

*) Intelligenzblatt für den Rezat-Kreis 1835. Nr. 40. S. 1143.

**) Ebend. Nr. 59. S. 1651.

***) Intelligenzblatt für den Rezat-Kreis 1836. Nr. 74. S. 2079.

forderlichen Qualifikation in vollkommenem Maaße bekleidet, erkannt wird.

In diesem Falle erlaube ich mir die bescheidene Frage, welche von diesen drei Verfügungen ist einzuhalten? Die zweite scheint mir die passendste. Ist der Gehilfe, nach der dritten, einmal durch den Ausspruch des Gerichtsarztes fähig, 48 Stunden lang dem Apotheken-Geschäfte vorzustehen, so wird er wohl auch 480 Stunden lang diese Aufsicht übernehmen können.

Weiter heißt es:

4) „die zum ungesäumten Vollzuge aller an die Offizin gestellten begründeten Anforderungen nöthige Anzahl von Gehülfen zu halten."

Diese Bestimmung ist ganz überflüssig, weil es ebenfalls in der Politik des Apothekers liegt, in allen Fällen, wo es gilt, das Publikum möglichst schnell zu fördern, auch die nöthigen Einrichtungen dafür zu treffen. Der Apotheker wird, wenn sein Geschäft drei Gehilfen beschäftiget, diese Arbeit nicht einem Individuum zumuthen, und wenn er es auch thäte, so würde sich der einzige Gehilfe für diese übermäßige Arbeit ohnedieß bedanken. Auf der anderen Seite würde sich aber selbst das Publikum mit einer zu langsamen Expedition in der Apotheke nicht begnügen. Es würde, wenn sich die Anfertigung der Arzneien wider Vermuthen zu lange verzögerte, beschwerende Anzeige bei dem Physikate oder der treffenden Polizeibehörde machen, oder es würde, wenn sich mehrere Apotheken in dem Orte befänden, aus einer anderen seinen Bedarf an Arzneimitteln beziehen. Sollte sich der Apotheker in dieser Beziehung wirklich

Saumseligkeit zu Schulden kommen lassen, so dürfte dies nur ein Grund mehr seyn, zu veranlassen, daß durch Ertheilung einer neuen Personalgerechtigkeit diesem Uebelstande begegnet würde, wobei gleichzeitig noch die Möglichkeit gegeben wäre, das Glück (?) einer neuen Familie, sowie die häusliche Niederlassung eines mit der ersten Note versehenen Individuums zu begründen. Gewiß ist es, daß der einsichtsvolle Apotheker durch eine möglichst schnelle Expedition, in seinem eigenen Interesse, den angeführten Beschwerden zu begegnen suchen würde. Dieser Satz könnte daher bei einer Revision der Apotheker-Ordnung wegfallen.

Weiter heißt es:

5) „den Ein- und Austritt von Gesellen *) und Lehrlingen jederzeit sogleich zur Kenntniß der Distrikts-Polizei- und Physikats-Behörde zu bringen, über Religiosität, Sittlichkeit, Treue, Ordnung, Reinlichkeit, literärische nnd praktische Fortbildung dieser Zöglinge zu wachen, darüber ein Buch zu führen, und die ihnen zukommenden Zeugnisse mit strengster Gewissenhaftigkeit auszustellen;"

Was den Ein- und Austritt der Gesellen und Lehrlinge anbelangt, so wird der Apotheker bei der treffenden Polizeibehörde ohnedieß schon Anzeige machen, wenn er nicht in Strafe fallen will. Dem Physikat den Eintritt eines Lehrlings zu verkünden, würde unnöthig seyn, wenn das (Seite 16) entwickelte Verfahren bei Aufnahme

*) Im Intelligenzblatt für den Rezat-Kreis 1837. Nr. 25. S. 797, wird nachträglich bemerkt, daß statt Gesellen, das Wort „Gehilfen" zu lesen sey.

derselben befolgt würde, da ja der Physikus selbst Mitglied der Aufnahms-Commission ist.

Der Apotheker hätte somit nur noch die Obliegenheit, den Ein- und Austritt des Gehilfen anzuzeigen.

Allein wie und auf welche Weise dies geschehen soll, ob mündlich oder durch schriftliche Anzeige, ob diese auf Stampf oder ohne diesen eingegeben werden dürfte, oder ob eine persönliche Vorstellung genüge, Alles dies ist nicht gesagt.

Ferner werden hier die Gehilfen Zöglinge des Apothekers genannt. Dagegen werden hoffentlich die sämmtlichen Herrn Gehilfen Bayerns protestiren; obschon, wie ich glaube, mancher dieser Herren ein Zögling des Apothekers seyn könnte, so ist doch in einem großen Theil derselben, besonders nach dem Besuche der Universität, ein so vornehmer Geist zu verspüren, daß ich es nicht wagen würde, einen solchen Herrn meinen Zögling zu nennen. Mir ist mein Gehilfe Freund; Alles Angenehme und Unangenehme, was in dem Geschäftsleben vorkommt, trägt er mit mir, und während er die besten Jahre seines Lebens meinem Geschäfte und mir widmet, erfülle ich nur die Pflicht der Dankbarkeit, wenn ich mich bemühe, auch für ihn und seine Zukunft mitzusorgen. Freilich habe ich in dieser Beziehung, in Vergleich mit manchem meiner Kollegen, großes Glück gehabt, und wenn ein oder der andere meiner ehemaligen Herren Gehilfen aus Zufall diese Zeilen liest, so kann ich nicht allein an sein Zeugniß appelliren, sondern ich bemerke auch jenen Herren allen noch, daß ihr Andenken bei mir und den Meinigen in freundlicher Erinnerung fortlebt.

Da die vorliegende Apotheker-Ordnung in die kleinsten Details eingeht, und nur immer von den Verpflichtungen des Apotheken-Vorstandes die Rede ist, so wäre es auch wohl wünschenswerth gewesen, daß für die Herren Gehilfen, gleichviel, ob examinirt oder nicht examinirt, ein bestimmtes Regulativ vorläge, welches ihre Verbindlichkeit gegen Principal, Apotheke, Publikum und Aerzte entwickelte.

Ich glaube nemlich, daß es in Apotheken, in welchen die vorliegende Apotheker-Ordnung in Ausführung gebracht werden sollte, nicht an Collisionen fehlen dürfte.

Wie z. B. soll der Apotheker über die literärische und praktische Fortbildung der Herren Gehilfen wachen? Würde sich ein großer Theil derselben eine solche Ueberwachung auch gefallen lassen? Es liegt dies weder in seiner Macht, noch hat er die Verbindlichkeit dazu. Auch würde ihm dadurch nur eine neue Last aufgebürdet werden.

Der Lehrling ist sicher ein Zögling des Apothekers; diesen zu einem tüchtigen Gehilfen auszubilden, ist dessen Pflicht, und diese Pflicht hat der Apotheker gewöhnlich sogar contractmäßig zu erfüllen, er wird dafür bezahlt. Er wird den jungen Mann zur Ordnung und Reinlichkeit anhalten; er wird ihm die praktische und literarische Ausbildung geben, die er dem Jüngling zu ertheilen im Stande ist, er wird über die Reinheit seiner Gesinnungen wachen, allein über Alles dies weder ein Buch anlegen noch führen, weil dasselbe zu Nichts frommen und nützen würde. Auch hat der Staat zur Empfehlung eines solchen Buches, welches die zartesten Verhältnisse des pharmaceutischen Lebens betrifft, das Recht nicht.

Was die Ausstellung der Zeugnisse anbelangt, so wäre es wünschenswerth gewesen, wenn über die Art und Weise, wie diese abgefaßt werden sollen, ebenfalls etwas Ausführlicheres mitgetheilt worden wäre.

Ferner heißt es:

6) „seine pharmaceutischen Vorräthe, Behältnisse und Bücher auf Verlangen der Prüfung der amtlichen Visitations-Commission zu unterstellen;"

Dem Verlangen, der Apotheker habe seine Vorräthe und Behältnisse der amtlichen Visitations-Commission zu unterstellen, wird jeder Apotheker sich gerne unterziehen. Allein was die Vorlage der Bücher anbelangt, so wird er dies schwerlich thun. Es ist dies ein Eingriff in die gewerblichen Verhältnisse des Apothekers. Der Apotheker ist Kaufmann. Er verkauft als solcher alle die von ihm verfertigten Präparate und Gegenstände für Geld. Da nun die Kaufleute nach einer allerhöchsten Verfügung vom 25. April 1836 nur in ganz besonderen Fällen (etwa bei Concursen oder bei Vergiftungsfällen?) verbunden sind, ihre Bücher in Bezug auf den Verkauf von Giften und Arzneiwaaren vorzulegen, so muß der Apotheker als Kaufmann mit diesen ganz gleich gehalten werden, und auch er dürfte nur in ganz besonderen Fällen gehalten seyn, die Einsicht des Gift- und Arznei-Waaren-Conto-Buches zu gestatten.

Die hierauf bezügliche allerhöchste Verordnung findet sich im Intelligenz-Blatt für den Rezat-Kreis, Jahrgang 1836 Nr. 37. S. 982.; sie lautet folgendermassen: „Die königl. Regierung des Isar-Kreises, Kammer des Innern, empfängt gegen Wiedereinsendung die

Vorstellung des Ausschusses des Handlungs-Gremiums zu München, die Visitationen der Material- und Specerei-Waarenhandlungen in Beziehung auf den Verkauf von Giften und Arzneiwaaren betreffend, mit der Entschließung, daß die Vorschrift des §. 9. der Verordnung vom 17. August 1834., den Gift- und Arzneiwaaren-Verkauf durch Materialisten und Spezereihändler betreffend, wegen der Einsicht der Handelsbücher

a) nur auf die Fälle sich beziehe, in welchen über die Richtigkeit der angeordneten besondern Buchführung (§. 5. der Verordnung) begründeter Zweifel besteht;

b) auch in diesem Falle nur lediglich auf die betreffenden Stellen der Bücher erstreckt werden dürfe, und

c) nur durch den Amtsvorstand*) mit angemessener Beachtung der Eigenthümlichkeit der Handels-Bücher unter den gesetzlich vorgeschriebenen Formalitäten zu vollziehen sey, ausserdem aber bei den vorgeschriebenen allgemeinen Visitationen blos die Einsichtnahme des von den Materialisten über die Angabe der in der Beilage II. zu der Verordnung bezeichneten Arznei-Waaren und Gifte zu führenden Buches angesprochen werden dürfe."

München den 25. April 1836.

Da nun nach dieser Bestimmung den Materialisten und Specereyhändlern gestattet ist, bei Visitationen **blos auf Verlangen** und nur an den Amtsvorstand die treffenden Bücher vorzuzeigen, so muß consequenterweise der Apotheker auch in dieser Beziehung mit dem Kaufmann ganz gleichgestellt werden, und nur in ganz ausser-

*) Also den Bürgermeister? Der ist aber nicht bei der Visitation.

ordentlichen Fällen hat er das Gift- und Contobuch zu produciren.

7) „sich alles Selbstordinirens zu enthalten.“

So viel mir bekannt, ist noch nie darüber geklagt worden, wenigstens nicht bei uns in Mittelfranken, daß die Apotheker selbst ordiniren, d. h. Recepte verschreiben, die verordneten Arzneien anfertigen, abgeben und sich bezahlen lassen. Warum sollen sich auch die Apotheker mit einer Sache befassen, welche sie nicht verstehen, und die sie nicht verstehen können, vorzüglich dann, wenn sie nicht gezwungen werden, solche medicinische Kollegien zu hören, welche sie zum Pfuscher machen müssen.

Der Apotheker wird sich um so weniger mit dieser Afterpraxis befassen, da sie ihm nichts einträgt. Freilich, wenn man das Selbstdispensiren nennen wollte, wenn der Apotheker ein Wiener-Tränkchen oder Brustthee oder eine Portion Laxirpillen abgiebt, nun freilich dann würde wohl jeder Apotheker auch ein medicinischer Pfuscher seyn. Allein diese Heilmittel, aufgenommen in den Arzneischatz der Medicina domestica, finden bei dem durch medicinische Zeitschriften aufgeklärten Publikum eine so allgemeine Anwendung, daß der Apotheker, welcher sich zum Verkauf der angeführten Gegenstände nicht verstehen wollte, seine Apotheke bald sperren dürfte.

Ferner heißt es:

8) „sich aller Geschenke an Aerzte zu enthalten.“

Ich glaube kaum, daß es im neu angefallenen Theile Bayerns noch Apotheker giebt, welche dem Arzt etwas schenken, denn warum sollten sie das? Ausserdem sind unsere Herren Aerzte in Franken und wohl im größten

Theil von Bayern so ehrenwerth, daß wenn ihnen ein Apotheker aus unredlicher Absicht etwas schenken wollte, sie nichts annehmen würden, wie dies vor 4 oder 5 Jahren einem Apotheker in E. gegangen ist. Freilich soll in einigen, besonders älteren Städten, selbst in Kreishauptstädten, z. B. in Ag. der schmachvolle Unfug bestehen, daß die Aerzte noch Geschenke von Apothekern annehmen, und so soll dort einmal ein Apotheker einem Arzte ein neues Kariol nebst Pferd zugeschickt haben. Bei einem andern sollen sich die Herren Aerzte früh versammeln, ein Gabelfrühstück nehmen, und dabei die besten Weine versuchen. Es ist mir dies versichert worden, allein ich kann es kaum glauben, weil jeder Apotheker, der die Würde seines Standes begriffen hat, sich gewiß schon längst von dem unwürdigen Gebrauche, Geschenke an Aerzte zu geben, befreit haben wird. Auf der andern Seite ist auch wohl wieder anzunehmen, daß die Aerzte bei der viel höheren Stellung, welche sie im Staate dem Apotheker gegenüber einnehmen wollen, sich nicht von dem letzteren tractiren lassen werden, besonders wenn es in der gemeinen und niedrigen Absicht geschehen sollte, um den Arzt für das Apothekengeschäft zu gewinnen.

Vor wenigen Monaten hatte ich Gelegenheit, mit einem Kollegen aus dem Norden von Deutschland über diese Verhältnisse zu sprechen, und als ich ihm sagte, daß es besonders den Bemühungen meines Vaters gelungen sey, schon im Jahr 1796 hier den schmachvollen Gebrauch, an Aerzte und an das Publikum Neujahrgeschenke zu vertheilen, a u f g e h o b e n zu haben, so war ihm dies zwar schon bekannt, allein darüber wunderte er sich doch im hohen Grade, daß wir Apotheker hier den Arzt be-

zahlen, wenn wir ihn bedürfen, und umgekehrt der Arzt den Apotheker bezahlt, wenn er von ihm Arzneien erhalten hat. Ich finde dies nur recht, und beide Stände ehren sich dadurch selbst, wenn sie jener Sitte fremd bleiben.

Was nun das Vertheilen der Geschenke an die Kunden um die Neujahrszeit anbelangt, oder wenn diese ihre Rechnungen bezahlen, so ist dieser Unfug schon durch frühere Bestimmungen verboten *). An einigen Orten soll dieser Uebelstand noch im Schwange seyn. Da ich noch im Besitz mehrerer Exemplare der kleinen Schrift bin, welche bei der vorhin berührten Gelegenheit mein Vater im Einverständniß mit seinen hiesigen Kollegen **) verfaßte, so will ich sie gerne an Kollegen vertheilen, welche sich vielleicht noch in Betreff der Neujahrsgeschenke an das Publikum in Fesseln befinden, damit sie sich dieser entledigen.

Weiter heißt es:

9) „sich aller verkleinernden Bemerkungen über Aerzte zu enthalten;“

Es liegt so ganz und gar in der Politik des Apothekers, sich nicht im Geringsten über den Arzt und sein Thun und Treiben zu äußern, daß jede gesetzliche Bestimmung in dieser Beziehung überflüssig sein dürfte. Eben so wird dies der Apotheker, der doch ein gebildeter Mann ist, nicht thun, denn einem solchen ist etwas der Art ein Eckel.

---

*) Anspacher Intelligenz-Zeitung 1796, Nr. 47. Mittwoch den 23. November. Regierungsblatt 1804, 10. December S. 1207. Ebend. 1807, 6. October S. 1645.

**) Ein Wort zur Beherzigung an unser verehrliches Publikum. Erlangen 1796.

Umgekehrt kann aber auch der Apotheker erwarten, daß sich der Arzt aller verkleinernden Bemerkungen über den Apotheker und sein Geschäft enthält, und wir werden diesen Satz wahrscheinlich in der allgemeinen Medicinal-Ordnung, auf die Herren Aerzte angewendet, wieder zu lesen bekommen. Er kann z. B. hoffen, daß der Arzt nicht eine oder die andere Apotheke als besser empfiehlt, und in dieser Hinsicht dem Publikum Fesseln anlegt, sondern ihm seinen freien Willen läßt.

Ferner heißt es:

10) „die strengste Verschwiegenheit selbst gegen die Hausgenossen in allem zu beobachten, was Ehre und Ruf der Kranken und Aerzte gefährden könnte;“

Dieser Satz ist so allgemein gehalten, daß er eine zehnfache Auslegung gestattet, so daß der Apotheker oft in die unangenehmste Lage kommen dürfte. Wenn nemlich der Apotheker in allen Fällen die strengste Verschwiegenheit beobachten soll, so würde er gar oft eine Unredlichkeit gegen den Arzt begehen. Gerade entgegengesetzt soll der Apotheker handeln, er soll, als freier, unabhängiger Mann, den Arzt von dergleichen, oft aus unredlicher Absicht, ausgestreuten üblen Gerüchten Kenntniß geben, wenn es sich der Mühe verlohnt.

Ich hatte in einigen solchen Fällen Gelegenheit, mir den Dank der treffenden Personen zu erwerben. Was aber das Verhältniß des Apothekers zum Arzte betrifft, so liegt es so ganz in der Politik des Ersteren, sich nicht gegen den Arzt in der erwähnten Weise zu verfehlen, daß alle Vorschriften als überflüssig erscheinen, denn sie

könnten auf diese Weise in das Unendliche ausgedehnt werden. Das Gesetz muß sich doch nicht gerade ein Ideal eines unvernünftigen, unklugen und böswilligen Apothekers zum Maasstab nehmen.

Der Apotheker hat

11) „alle außerordentlichen, das Leben eines Menschen gefährdenden Vorfälle bei Gericht anzuzeigen."

Dies ist viel verlangt, schwierig und mit dem Berufe eines Apothekers gar nicht zu vereinigen. Eine Anforderung so allgemeiner Art ist einzig und allein Gegenstand der Polizeibehörde und der Gensdarmerie.

Oder soll vielleicht der Apotheker anzeigen, wenn sich einer seiner Leute mit Aetzlauge beschädigt, oder wenn eine Retorte zerspringt und die herumfliegenden Glasscherben einige Individuen verletzen? Will man vielleicht in den Jahresberichten der Physicate eine besondere Rubrik für die Apotheker aussetzen, in welcher die Fährlichkeiten aufgeführt werden, denen sie bei Erfüllung ihres Berufes ausgesetzt sind und welche wenige Verfasser von Apotheker-Ordnungen kennen? Oder will man vielleicht einen Anhaltspunkt für die Lebensassekuranzen der Apotheker haben?

Die 3te Abtheilung handelt in einem einzigen §., es ist der vierzehnte, von den Befugnissen des Apotheken-Vorstandes, es heißt daselbst:

„Der Vorstand einer Apotheke ist befugt:

1) auf Requisition der Gerichte oder Polizeibehörden chemische Untersuchungen mit öffentlichem Glauben anzustellen."

Weil man hier des Apothekers benöthigt ist, so erhält er das Recht, ein Zeugniß mit öffentlichem Glauben ab-

zugeben. Allein das Zeugniß, welches er seinem Gehilfen giebt, muß von dem Physikat vidimirt werden! Hier ist wieder ein Mangel an Gleichförmigkeit in der Gesetzgebung zu bemerken. Hat der Apotheker einmal das Recht, auf Requisition der Gerichts- und Polizeibehörden Untersuchungen mit öffentlichem Glauben anzustellen, so muß ihm bei allen andern Gelegenheiten zustehen, besonders in Betreff seines Gehilfens, dessen Gegenwart, in dem Hause des Apothekers, auf einem rein persönlichen Verhältniß beruht, Atteste ohne Vidimation auszustellen.

Zu bemerken ist jedoch noch, daß nur diejenigen mit öffentlichem Glauben etwas unternehmen dürfen, welche eine öffentliche Stellung d. h. ein Amt haben. Deswegen möchte ich beinahe glauben, daß man gemeint ist, die Apotheker als öffentliche Beamte, etwa den bürgerlichen Magistratsräthen analog, zu behandeln. Wäre dies der Fall, so müßten die Apotheker von der Landwehrpflicht befreit, sie würden nicht in die beiden Kollegien der Gemeinden zu rufen seyn. Allein eine andere Frage, die schon früher besprochen wurde, ist die: ist überhaupt der Apotheker verpflichtet, den Requisitionen der Gerichte Folge zu leisten, wenn er dazu nicht Lust hat, oder kann er dazu gesetzlich gezwungen werden? Ebenso wäre es gut gewesen, wenn wenigstens auf die allerhöchste Verordnung vom 31. März 1836 hingewiesen worden wäre, oder wenn, was noch besser seyn dürfte, ein besonderes Regulativ für die Forderungen der Apotheker in allen Fällen, wo man sie gebraucht, gegeben würde, weil die Bestimmungen z. B. nach §. 13. jener allerhöchsten Verfügung sehr unbestimmt sind und deswegen zu manchen Inconvenienzen Veranlassung geben könnten. Eine gesetz-

liche, umsichtige und diesen Gegenstand ganz erschöpfende Bestimmung war um so eher zu hoffen, weil man ja ausserdem den Apotheker mit so großer Aengstlichkeit auf die gesetzliche, nach unbekannten Grundsätzen entworfene Apotheker-Taxe hinweißt.

Eine andere Befugniß des Apothekers ist:

2) „Lehrlinge bis zur Zahl seiner Gehilfen anzunehmen."

Dies ist eigentlich gar keine Befugniß für den Apothekenbesitzer, da ja jeder Handwerker, mit denen der Apotheker in dieser Apotheker-Ordnung so häufig parallelisirt wird, dasselbe Recht besitzt.

Hier wäre der Ort gewesen, davon zu sprechen, welche Stellung überhaupt der Apotheker im Staat einnehme, es hätte herausgehoben werden sollen, daß ihm einzig und allein das Recht zusteht, Heilmittel zu verkaufen, daß dieses Recht sich ausdehne, besonders bei vielen kleinen Landapotheken, auf das Detailliren von Farb- und Specerei-Waaren *) Hier hätte hervorgehoben werden sollen, daß man die Apotheker in ihren Privilegien schützen, daß man mit Ertheilung von Personalgerechtigkeiten sparsam seyn, die Dispensiranstalten aufheben wolle; daß allen Pfuschern das Handwerk gelegt werden solle, daß die Apotheker vermöge der Wichtigkeit ihres Berufes nicht gezwungen werden könnten, das Amt eines Kirchenverwalters, eines Pflegschaftsrathes, oder eines bürgerlichen Magistratsrathes anzunehmen; es hätte angeführt werden müssen, daß sie

*) Preußisches Landrecht Theil III. S. 446. §. 459.

wechselfähig seyen *), daß ihr Contobuch vor Gericht volle Gültigkeit habe **), daß ihre Rechnungen bei Concursen sich auf diejenigen Heilmittel zu erstrecken hätten, welche in den letzten zwei Jahren abgegeben wurden; daß ferner in Zukunft ein Abzug von 33 Procent bei den an öffentliche Stiftungen verabreichten Arzneien, welche Anordnung auf keinen rechtlichen Grundsätzen beruht und bei keiner anderen Klasse der Gewerbtreibenden vorkommt, zu unterbleiben habe; daß diese Rechnungen, als für Wohlthätigkeits-Institute, nicht auf Stampf zu schreiben seyen, oder daß da, wo dies verlangt werde, derselbe in Ansatz zu bringen sey; daß ferner die Medikamenten-Rechnungen der Apotheker, welche ihnen von nachlässigen Zahlern nach Umfluß eines Jahres nicht entrichtet worden, durch die Gerichte schleunigst beigetrieben werden sollen u. s. w. Dies wären so im Allgemeinen die Punkte gewesen, welche hier zur Sprache hätten kommen sollen. Allein von diesem Allen ist nichts zu finden.

Ferner heißt es:

„Von diesen beiden Befugnissen sind jedoch die gegenwärtig schon concessionirten, mit der I. und II. Note nicht versehenen Vorstände in soferne ausgeschlossen, als ihnen die Qualification hierzu nicht von dem Gerichtsarzte oder im Berufungsfalle von dem Kreismedizinal-Ausschusse ausdrücklich bezeugt wird."

Nach §. 12. befähigt die dritte Note nur zum Provisorat unter Leitung eines Vorstandes. Da nun ein

---

*) Preußisches Landrecht Theil III. S. 448. §. 474.

**) Preußisches Landrecht Theil III. S. 448. §. 473.

Individuum dieser Art nie zum selbstständigen Betrieb einer Apotheke kommen kann, so ist es auch unmöglich, daß ein mit der dritten Note versehener Apotheker Vorstand eines eigenen Geschäfts werden kann. Es liegt deswegen in dieser Bestimmung eine große Inconsequenz und sie hätte, da sie nie in Anwendung kommt, wegbleiben können. Diese Inconsequenz wird dadurch noch gesteigert, daß, nachdem die oberste medicinalpolizeiliche Behörde durch Versagung der ersten und zweiten Note das betreffende Individuum nicht einmal für fähig erachtete, selbstständig dem Geschäfte einer Apotheke vorzustehen, auf einmal das Physikat das Recht erhält, gegen diesen höchsten Ausspruch die Erlaubniß zu ertheilen, auf Requisition einer Behörde chemische Untersuchungen mit öffentlichem Glauben anzustellen und Lehrlinge zu halten.

Die vierte Abtheilung handelt von den Theilen einer Apotheke. Der erste Abschnitt umfaßt die allgemeinen Bestimmungen und der 15. §. sagt:

„Die Apotheke muß außer den Wohngebäuden des Besitzers enthalten:

a) eine Offizin,

b) ein Laboratorium,

c) die Vorrathskammern.“

Alle diese Räume dürfen lediglich nur ihrer speziellen Bestimmung (§. 16 — 21) gewidmet werden, und sämmtlich verschließbar seyn.

Gifte und andere gefährlich z. B. drastisch wirkende Arzneikörper sind in jeder mit den dazu gehörigen Reibschalen, Löffeln, Wagen, Gewichten, Sieben und Seichtüchern von den übrigen gesondert und unter dem Verschlusse des Apothekenvorstandes sorgfältigst zu verwahren. — Die Vorräthe selbst müssen jährlich zweimal und zwar im Frühlinge und Herbste durch den Apothekenvorstand genau

durchgegangen und ergänzt, die inländischen Pflanzen dagegen alljährlich, die ausländischen von zwei zu zwei Jahren erneuert werden.

In jedem der genannten Räume ist ein Verzeichniß ihres Inhaltes niederzulegen." —

Wie und warum die Apotheker mehrere Wohngebäude haben sollen, ist nicht abzusehen. Wahrscheinlich soll es ganz einfach heißen: Wohnhaus oder dem Wohngebäude. Daß, wie es verlangt wird, die in diesen Gebäuden befindlichen Räume lediglich nur ihren speciellen Bestimmungen gewidmet werden, versteht sich zu sehr von selbst, als daß es irgend einer ausdrücklichen gesetzlichen desfalsigen Bestimmung bedurfte.

Kaum glaube ich, daß es möglich wird, ausser den bekannten Arsenik- und Merkurial-Giften noch alle drastisch, emetisch und überhaupt stark wirkende Mittel nebst den dazu gehörigen Attributen an Löffeln u. s. w. von den übrigen Heilmitteln getrennt, sorgfältigst unter dem Verschluß des Apotheken-Vorstandes zu verwahren, und zwar deßwegen, weil man sonst in der Apotheke noch eine kleine Apotheke etabliren müßte. Diese Anordnung ist überhaupt unausführbar, wie nachfolgendes Beispiel darthun wird. Das einfache Chlorquecksilber (Calomel) ist gewiß eines von denjenigen Mitteln, die der Apotheken-Vorstand ebenfalls unter dem Verschluß halten müßte. Angenommen, daß in einer Apotheke der Calomel achtmal an einem Tage verschrieben wird, so müßte sich der Apotheken-Vorstand achtmal in seinen anderweitigen Geschäften unterbrechen lassen, um die verschriebenen Mengen Calomel dispensiren zu können; eine Zeitverschwendung, welche sich mit einem geordneten Haushalt nicht verträgt.

Was die zweimalige Revision der Vorräthe anbelangt, so ist dieselbe sicher nur in der Ordnung. Ob es nöthig ist, die ausländischen Heimittel aus dem Pflanzenreich alle zwei Jahre zu erneuern, bezweifle ich, da es eine große Anzahl solcher giebt, welche sich lange Zeit halten, ohne zu verderben. Ich nenne nur das Gummi Gutti, das arabische Gummi u. s. w. Es werden also hier nur solche ausländische Droguen zu entfernen seyn, welche durch das Alter unkräftig werden, wie z. B. die Schlangenwurzel, die Buchublätter u. s. w.

Daß ferner in jedem der genannten Räume ein Verzeichniß ihres Inhaltes befindlich sey, scheint ebenfalls ganz überflüssig. Wozu soll ein solches Verzeichniß dienen?

Ehedem, wo in den meisten Apotheken alle Gefäße blos mit Nummern signirt waren, konnte man ohne einen sogenannten Catalog nicht auskommen, auf welchem der Nachweiß zu den verschiedenen Gläsern, Kisten und Fässern alphabetisch bemerkt war. Da aber nach §. 17. §. 21. 1. 2. 3. der vorliegenden Apotheker-Ordnung alle Gefäße mit deutlichen Aufschriften versehen und alphabetisch gereiht und aufgestellt seyn müssen, so ist ein solches Verzeichniß ganz und gar überflüssig.

Abschnitt II. handelt im §. 16. von der Officin und ihren Einrichtungen.

„Die Officin soll mit einem gesonderten Eingange versehen, hell, trocken, luftig, reinlich, gegen Staub, Hitze und Kälte geschützt sein, und muß enthalten:

1) einen geräumigen Receptir-Tisch,

2) reinliche, freigestellte, größere und kleinere, wenigstens ein Achtel Gran anzeigende Wagen mit Schalen sowohl aus Messing,

als aus Horn oder Knochen, Elfenbein, Schildpatt, nebst saubern, nicht abgenützten, vollkommen richtigen, gestempelten Gewichten,

3) Handmörser und Reibschalen verschiedener Größe, sowohl aus Metall, als aus Glas oder Stein,

4) Löffel aus Messing, sowie aus Knochen, Horn oder Schildpatt,

5) zinnerne, porzellanene oder gläserne Maaße,

6) ebene glatte Pulver-Schiffchen aus Silber, Messing oder Horn, und eine messingene, besser noch stählerne, silberne oder hölzerne Pillenmaschine,

7) die verschiedenen Arznei-Behältnisse und zwar:

a) genau schließende Gefäße aus Glas, Steingut oder Porzellan, nie aus Metall für die Salze, Extracte, Elektuorien, Salben und Pflaster,

b) Gläser mit eingeriebenen Stöpseln für die nicht sehr flüchtigen, sowohl festen als flüssigen,

c) Gläser mit eingeriebenen Stöpseln und eng anliegenden Blasen für die flüchtigen, sowohl festen als flüssigen Körper,

d) gut geschlossene, aus geruchlosem Holze gefertigte Büchsen und Schubladen für die trockenen, nicht zerfließenden Arzneien."

Was hier gefordert wird, ist nicht zu viel, und dürfte bei einer neu zu errichtenden Apotheke sehr leicht auszuführen seyn. Doch werden die schon bestehenden Apothekeneinrichtungen, selbst mit dem besten Willen der Besitzer, sich nicht so abändern lassen, daß sie allen den gemachten Anforderungen genügen. Einiges ist mir übrigens unklar. Was sind z. B. freigestellte 1/8 Gran anzeigende Wagen? Wahrscheinlich werden darunter die gewöhnlichen kleinen Handwagen (Recepturwagen) zu verstehen seyn. Diejenigen, welche der Wagmeister Bankel in Nürnberg anfertigt und deren sich die meisten Apotheker Mittelfrankens und wohl von

ganz Bayern bedienen, ziehen 1/16 Gran und noch weniger mit der größten Schärfe und Genauigkeit.

Handmörser aus Stein werden gefordert.

Dieser Ausdruck ist sehr unbestimmt, weil man unter dem Namen Stein eben so gut den Achat, Porphyr, Marmor, wie den Serpentin verstehen kann. Der letztere, welcher sich jedoch wegen seiner Weichheit zu den genannten Geräthschaften nicht sehr empfiehlt, wie dies die Versuche von Oswald bewiesen haben, ist wahrscheinlich nach dem Sinne der Verfasser darunter zu verstehen. Reibschalen aus Achat, die sich übrigens sehr empfehlen würden, sind auch viel zu kostspielig und zu theuer.

Da ferner auch in der neuesten Zeit in unseren Porzellainfabriken so äusserst schöne, zweckmäßige und wohlfeile Reibschalen angefertigt werden, so hätten diese vorzugsweise genannt werden sollen. Man findet sie für starkwirkende und starkriechende Heilmittel noch mit besonderen Aufschriften versehen, und ob ich schon glaube, daß in einer Apotheke, in welcher die nöthige Reinlichkeit herrscht, in dem Sublimatmörser, nachdem er gereinigt ist, ohne den mindesten Nachtheil, eine Auflösung von Salpeter gemacht werden könne, so dürften diese Mörser doch ganz besonders zu empfehlen seyn. Ich für meine Person gebe den Reibschalen von Porzellain den Vorzug.

Daß ich diesen an und für sich unbedeutenden Gegenstand ausführlich zur Sprache gebracht habe, wird verzeihlich scheinen, wenn ich darauf aufmerksam mache, daß in einer Apotheker-Ordnung, welche das Evangelium des Apothekers seyn soll, Alles, selbst die geringsten Gegenstände, mit der größten Bestimmtheit abgehandelt seyn müssen.

Der 17. §. giebt uns ebenfalls einiges zu besprechen, es heißt daselbst:

„Die im vorhergehenden §. 16 lit. a—d erwähnten Stoffe und Präparate sind in jeder der 4 Abtheilungen alphabetisch zu reihen, alle Behältnisse äußerlich, und die mit hölzernen Deckeln versehenen noch überdies an der innern Seite des Deckels mit deutlichen Aufschriften zu bezeichnen, über welche bei allen heftig wirkenden in der Apothekertaxe mit dem Zeichen † unterschiedenen Stoffe und Präparaten noch ein Kreuz zu setzen ist."

In der Apothekertaxe vom Jahr 1825 ist selbst bei Acidum arsenicosum, Arseniis Potassae liquidus, Murias oxidi Hydrargyri corrosivus u. s. w. das Zeichen des † nicht befindlich.

Ich muß deswegen annehmen, daß entweder noch eine andere Apothekertaxe existirt, welche den Apothekern in den Provinzen nicht mitgetheilt wurde, oder es wird mit diesem §. die freudige Gewißheit ausgesprochen, daß wir endlich nach 12 Jahren eine neue Apothekertaxe bekommen.

Uebrigens wird die Gegenwart dieser Kreuze manche Apotheker, besonders diejenigen in große Verlegenheit setzen, welche Standgefäße mit eingebrannter Schrift haben. Sie können doch diese im Gebrauch befindlichen Standgefäße nicht nachträglich in die Fabrik senden, um die Kreuze auf denselben anbringen zu lassen? Ebenso muß ich darauf aufmerksam machen, daß sowohl in dem katholischen, als auch in dem protestantischen Bayern die schöne Sitte herrscht, jedem Gestorbenen auf sein Grab ein Kreuz zu setzen. Es kann nicht fehlen, daß bei einem einfältigen Menschen, deren genug in die Apotheke geschickt werden, der Wahn entsteht, daß es

mit seinem Kranken recht schlecht aussehen müsse, weil der Apotheker, als er die für ihn gehörige Arznei anfertigte, aus einem Gläschen etwas herausnahm, auf dem sich ein † befand. Er sieht hierin vielleicht schon eine Anspielung auf das Kreuz, welches im Kurzen das Grab seines Dahingeschiedenen zieren wird.

Weit zweckmäßiger würde es seyn, Gefäße, welche heftig wirkende Heilmittel enthalten, mit Schildern und Signaturen von andern Farben zu versehen, als diejenigen, mit welchen die anderen Gefäße der Apotheke signirt sind, und diese Gegenstände, besonders zusammengestellt, aufzubewahren. Diese Anordnung hätte auch noch das Gute, daß neuaufgenommene Heilmittel, die gewöhnlich zu den stärker wirkenden gehören, leicht eingereiht werden könnten, da sich sicherlich jeder Apotheker bei einer neuen Einrichtung seines Lokales einige Dutzend Gläser mit Schilden ohne Aufschrift vorräthig anfertigen läßt, um etwaige Defekte anfertigen zu können.

Der 18te §. lautet folgendermassen:

„Der Arzneienvorrath muß in größeren Städten sämmtliche in der Pharmacopoea bavarica verzeichnete Stoffe und Präparate, in kleineren Orten mindestens diejenigen, welche durch eine mit dem Physikus und den praktischen Aerzten des Distriktes zu treffende Uebereinkunft, oder im Nichtübereinkunftsfalle durch einen, auf Antrag des Kreis-Medicinal-Ausschusses zu erlassenden bureaukratischen Regierungsbeschluß als nöthig erklärt sind, enthalten. —

Jeder Körper, er sey aus Fabriken bezogen, oder in der Apotheke selbst gefertiget, darf nur nach genauer Prüfung in der Officin aufgestellt werden."

Hier wird befohlen, daß in den Apotheken größerer Städte alle in der bayerischen Pharmacopoe aufgeführten Präparate vorräthig sein sollen.

Dies scheint mir sehr hart. In der bayerischen Pharmacopoe nemlich sind viele Präparate aufgenommen, welche, ausser in München oder Altbayern überhaupt, nirgends verordnet, ja nicht dem Namen nach bekannt sind. Warum will man den Apotheker verpflichten, solche Heilmittel zu halten, welche oft nur von einzelnen Aerzten verordnet werden, und die ihre Entstehung blos Lokalverhältnissen verdanken? Umgekehrt fehlen in unserer Pharmacopoe so viele wichtige Mittel, daß, wenn sie die Apotheker, wenigstens die von Mittelfranken, nicht halten würden, dieselben häufig in Verlegenheit kommen würden.

Es fehlt von einfachen Stoffen z. B. das Carragheen, Hb Ballotae lanatae, Oleum Iecoris u. s. w. Vorschriften zu Kali hydrojodinicum, Bijodetum Hydrargyri, Sulphas Morphii, Nitras Strychnii und anderen neuen Mitteln sucht man vergebens. Ferner sind die Apotheker besonders in hiesiger Gegend genöthigt, eine Menge Composita vorräthig zu halten, welche im südlichen Bayern weder verlangt, noch verschrieben werden; allein anfertigen und halten müssen sie dieselben doch, weil hier noch Aerzte aus früherer Zeit dieselben verordnen.

Uns in Erlangen, als einer Universitätsstadt, trifft noch der Uebelstand, daß wir einzelne in den Universitäts-Kranken-Instituten als heilkräftig bewährte Compositionen halten müssen, zu denen die Vorschriften kaum in den nächsten Städten bekannt seyn dürften. Ebenso werden wir hier oft veranlaßt, neue Heilmittel zu bereiten, oder neue, in ihrer medicinischen Wirksamkeit noch wenig gekannte, Rohwaaren beizuschaffen, welche, einigemale

verschrieben, unseren Arzneischatz nur vermehren, ohne uns auch nur den geringsten Nutzen abgeworfen zu haben. Nichts destoweniger hat sich keiner von uns je diesen, oft mit Mühe und Unkosten verknüpften, Anforderungen entzogen; da viele, besonders neue Mittel nur ein oder einigemale verordnet werden, so thut er dies ehrenhalber aus Rücksicht für den guten Namen seines Geschäfts.

Die Paragraphen 19 und 20 handeln von dem Laboratorium. Sie lauten folgendermassen:

§ 19. „Das Laboratorium muß, wo möglich, von der Officin und Wohnung ganz getrennt, beträchtlich hoch, hell und trocken, dabei feuerfest, daher gewölbt, mit einem Fußboden aus nicht brennbarem Stoffe, einem unten weiten, hinlänglich hohen, gut ziehenden Rauchfang und, wo möglich, theils zu den erforderlichen Arbeiten, theils zur Erhaltung der Reinlichkeit, mit laufendem Wasser versehen seyn."

§ 20. „Im Laboratorio einer jeden vollständig eingerichteten Apotheke müssen sich befinden:

ein großer starker, wohlbefestigter Tisch, wo möglich in der Nähe des Fensters, mehrere Heerde, unbewegliche und tragbare Oefen, Sand-Kapellen, eine innen verzinnte, mit einem Abkühlungsgefäße versehene Destillir-Geräthschaft, eiserne oder gut verzinnte kupferne Pfannen und Kesseln verschiedener Form und Größe, steinerne oder gut gebrannte irdene Abrauchschalen, gläserne Scheidetrichter, eine Presse, Seichtücher, Tenakeln, Filtrir-Körbe, Trichter, Retorten, Kolben, Glasröhren, Glasstäbe, Löffel, Spatel, Schmelztiegel, einen (ein) Reibstein, mit porphyrenem Laufer, eiserne und steinerne Mörser, Aerometer, Thermometer, Haar-Drath-Beutel-Siebe, ein Reagentien-Käßtchen nach Vorschrift der bayerischen Pharmacopoe.

In Apotheken mit geringerem Absatze kann die Zahl dieser

Gegenstände auf den vom Gerichtsarzte und, im Berufungs-Falle, auf den von der königlichen Kreis-Regierung im Einklange mit dem Kreis-Medicinal-Ausschusse festzusetzenden unentbehrlichen Bedarf beschränkt werden.

In der Nähe des Laboratoriums, wo möglich von ihm gesondert, muß sich ein gut geschlossenes und gewölbtes Kohlen-Behältniß befinden."

Hier wird freilich Vieles gefordert, was in der Art, wie es verlangt wird, wenigstens in der Mehrzahl der Apotheken unmöglich auszuführen ist. Wenn z. B. alle die Geräthschaften, wie sie im §. 20 aufgeführt sind, in dem Laboratorio einer jeden vollständig eingerichteten Apotheke befindlich sein müssen, so gehört bei einem mittelmäßigen Geschäfte ein Raum von der Größe einer kleinen Reitschule dazu. Warum soll man hier 40 oder 50 Kolben und Retorten aufstellen, warum hier eine Niederlage von Schmelztiegeln haben, warum hier die Aerometer und Thermometer aufbewahren, vielleicht, damit die letzteren leicht zerbrochen werden? Unmöglich kann es in dem Sinne der Medicinalverfassung liegen, zu bestimmen, wo der Apotheker die nöthigen Geräthschaften aufstellen soll. Die Hauptsache ist, daß er die nöthigen Geräthschaften in gehöriger Anzahl besitzt, um Anspruch auf eine vollständig eingerichtete Apotheke zu haben; allein wo dieselben aufbewahrt und aufgestellt sind, ist wohl ziemlich gleichgültig, wenn sie nur im Hause sind. Es beruht hier so viel auf Lokalverhältnissen, daß sich eine allgemeine Bestimmung nicht geben läßt.

Im vierten Abschnitte ist die Rede von den verschiedenen Vorrathskammern, dem Wasserkeller, der Materialkammer und dem Kräuterboden, an welche sich schlüß-

lich noch eine Eisgrube reiht. Die desfallsigen Bestimmungen lasse ich weg, weil sie gar zu speciell und deswegen nicht ausführbar sind.

Mir scheint auch das letzte Attribut für eine Apotheke ganz und gar überflüssig, weil in jeder Stadt aus Conditoreien das Eis leicht erhalten werden kann. Auch ist das Eis nicht unter die Heilmittel aufgenommen, weil weder in der Pharmacopoe, noch in der Taxe von demselben die Sprache ist. Wie soll es diesem nach der Apotheker rechnen? Eine Stoß- und Schneidekammer, oder eine Blutegel-Colonie würde weit zweckmäßiger und nutzbarer seyn, als die Errichtung eines Eiskellers. Ueberhaupt ist die Bestimmung der Localität für eine Apotheke eine etwas kitzliche Sache, weil dieselbe von den örtlichen und baulichen Verhältnissen gar zu sehr abhängt.

Die fünfte Abtheilung handelt ausschließlich von der Geschäftsführung in den Apotheken.

Ob den Apothekern die Art und Weise gesetzlich vorgeschrieben werden kann, wie sie ihr Geschäft zu führen haben, bezweifle ich; allein Andeutungen zu einer Geschäftsordnung dürften, von medicinisch polizeilichem Gesichtspunkte aus, zu erfolgen haben.

Der hieher gehörige 22te §. lautet folgendermaßen:

„Die Geschäftsführung einer Apotheke darf nur durch einen approbirten Pharmaceuten besorgt werden. — Ein Individuum dieser Kategorie muß daher von 6 Uhr Morgens bis Abends 10 Uhr in der Offizin, ausser den erwähnten Stunden dergestalt in der Nähe der Officin seyn, daß er von den Arzneisuchenden mittelst eines Glockenzuges jeden Augenblick herbeigerufen werden könne."

Da ein großer Theil der in Bayern conditionirenden

Gehilfen noch nicht studirt hat, theilweise wegen Mangel an Vermögen auch nicht studiren kann, so sind dieselben auch nicht approbirt und könnten deswegen die Receptur in einer Apotheke auch nicht besorgen.

Das scheint mir sehr hart. Da die Zahl der Apothekenbesitzer durch die häufige Ertheilung von Personalgerechtigkeiten mit jedem Tag größer wird, da ferner durch die Dispensiranstalten, die Pfuschereien der Landärzte, durch das widerrechtliche Dispensiren der homöopathischen Aerzte u. s. w. die Recepturgeschäfte der Apotheker mit jedem Tag geringer werden müssen, so wird die Zahl der Apotheken, welche zwei oder drei Gehilfen haben, bald leicht zu überschauen seyn.

Was sollen die Hunderte von noch nicht examinirten Apothekergehilfen anfangen, welche noch nicht im Stande gewesen sind, ihren Verpflichtungen auf einer Universität zu genügen?

Sie müßten, wenn auf diese Anordnung streng gehalten würde, der Mittel ermangelnd, um zu studiren, entweder eine andere Unterkunft suchen, oder vielleicht, wenn sie sich des Glückes erfreuen, noch Eltern am Leben zu haben, diesen zur Last fallen. Welche drückenden Gefühle mögen sich in diesem Falle eines solchen jungen Mannes bemächtigen?

Warum will man ferner die Apothekenbesitzer zwingen, ihre Geschäfte durch approbirte Gehilfen versehen zu lassen? Ein solcher Gehilfe macht mit Recht weit größere pecuniäre Ansprüche, als ein Nichtexaminirter, und bei den jetzigen Zeitverhältnissen, wo jeder Apotheker mehr als je veranlaßt ist, das Seinige zusammenzunehmen, ist es keinem Apothekenbesitzer zu verargen,

wenn er den Betrieb seines Geschäftes auf die möglichst wohlfeilste Weise zu bewerkstelligen trachtet.

Ferner giebt es gar viele Apothekenbesitzer, welche approbirte Gehilfen in ihrem Geschäfte nicht haben mögen, wie dieß schon Seite 33 dieser Abhandlung bemerkt ist. Dem Einen sind diese Herren zu gelehrt, dem Andern machen sie zu viele Ansprüche; wieder ein Anderer mag es nicht leiden, wenn sein Gehilfe mit Schnurrbart und Spornen an den Stiefeln hinter dem Receptirtisch steht. Genug, mir scheint es unbillig, den Apotheker gesetzlich zu zwingen, das Receptir-Geschäft durch einen examinirten Gehilfen ausüben zu lassen.

Ebenso ist auch ganz und gar ausser Acht gelassen, was mit auswärtigen Gehilfen zu machen sey, die den bayerischen Verordnungen nicht genügt haben, und auch nicht genügen werden. Können dieselben bei uns Gehilfenstellen versehen oder nicht? Auf jeden Fall wäre es eine sehr harte Maaßregel, wenn man auf diese Weise den auswärtigen Apothekergehilfen das Conditioniren in Bayern unmöglich machen wollte. Auch würde es dann nicht fehlen, daß man den bayerischen Apothekergehilfen in auswärtigen Staaten ebenfalls das Conditioniren nicht gestatten würde.

Eben so hart scheint es mir, daß dem Apotheker zugemuthet wird, Jahr aus Jahr ein seine Apotheke Morgens früh 6 Uhr zu öffnen. Wenn es nöthig ist, wird er sie um 5 Uhr Morgens aufmachen und um 11 Uhr Nachts schließen. Der Apotheker ist ja Kaufmann, und es ist mit seinem eigenen Vortheile verknüpft,

je mehr er zu thun hat und je mehr ihn und seine Zeit die Geschäfte in Anspruch nehmen. Allein gesetzlich zu fordern, daß eine Apotheke im Winter Morgens um 6 Uhr geöffnet werde, dieß ist nicht allein sehr unpassend, sondern auch ganz unnöthig. In dieser Jahreszeit wird es erst um halb 8 Uhr, oft um 8 Uhr Tag. Das wachhabende pharmaceutische Individuum müßte also zwei Stunden lang Holz und Licht unnöthig verbrennen und dabei würde es ihm noch an jeder Beschäftigung für das Geschäft mangeln, wenn nicht vielleicht die Medicinal-Ordnung dafür sorgt, daß die Herren Aerzte im Winter mit der Laterne in der Hand ihre Kranken besuchen. Es müßte dies übrigens wenigstens um 5 Uhr geschehen, denn bis das Recept in die Apotheke kommt, dürfte doch auch einige Zeit vergehen, und so würde das pharmaceutische Individuum immer seinem Amte nicht obliegen können.

Daß im Sommer die Apotheken früher geöffnet werden, um halb 6 oder 6 Uhr, hat seinen Grund theilweise darin, daß die Gehilfen und Zöglinge des Apothekers die Morgenstunden zu wissenschaftlichen Lectüren, kleinen botanischen Excursionen, zum Um- und Einlegen von Pflanzen u. s. w. verwenden. Denn des Geschäftes wegen wäre es auch in dieser Jahreszeit, einzelne Fälle ausgenommen, nicht nöthig, die Apotheke viel früher, als im Winter zu öffnen. Ebenso muß noch erwogen werden, daß im Winter das Apotheken-Personale oft bis 10 oder 11 Uhr Nachts mit dem sogenannten Nachtarbeiten beschäftigt ist; und da um diese Jahreszeit bekanntlich die Geschäfte auch weit stärker sind, auch sich

in wenigeren Stunden concentriren, so gönne ich wenigstens meinem Personale im Winter die Morgen-Ruhe bis 7 oder halb 8 Uhr recht gerne. Warum es gerade ein Glockenzug seyn soll, durch welchen in der Nacht das Apotheken-Personal herbeigerufen werden soll, dies sehe ich auch nicht ein. In vielen Apotheken schläft ein Gehilfe unmittelbar an der Apotheke, und das geringste Pochen am Laden, oder ein Glockenzug an der Hausthüre wird ihn zur Erfüllung seiner Pflicht wach machen. Ebenso würde ein Glockenzug an der Apotheke den Nachts heimziehenden Spaßvögeln gar häufig dazu dienen, den armen Apotheker joci causa aus dem Bette zu jagen, der, mißmuthig und am Ende der Neckereien müde, vielleicht dann gerade nicht aufstehen würde, wenn es nöthig wäre. Ob der Apotheker, wenn er Nachts geweckt wird, dafür besonders etwas in Ansatz bringen darf, wie dies billigerweise der Fall ist (und daher bei den Aerzten Statt findet), dies erfahren wir wahrscheinlich in der zu hoffenden Apothekertaxe.

Der 23te §. befaßt sich ausschließlich mit den Vorschriften, welche bei der Receptur angewendet werden sollen. Er giebt uns viel zu sprechen und wir müssen ihn deswegen analysiren. Es heist:

„Bei der Receptur sind folgende Vorschriften pünktlichst zu beachten:

1) Nur Recepte approbirter, in ihren Unterschriften durch das Chiffernbuch bekannter Aerzte und Chirurgen dürfen gefertiget werden,"

Diese Bestimmung ist unausführbar. Fürs Erste ist nicht angegeben, was unter dem Chiffernbuch zu verste-

hen ist, und wie und auf welche Weise dasselbe eingerichtet seyn und geführt werden soll.

Ich denke mir darunter ein Buch, in welchem die Unterschriften der einzelnen Herren Aerzte bemerkt sind. Allein da es sehr häufig geschieht, daß besonders vom Lande Recepte in die Stadt kommen, so werden hier Unterschriften vorkommen, die vergeblich im Chiffernbuch gesucht werden. Ferner ereignet es sich sehr oft, daß in die Apotheken Recepte von ausländischen Aerzten gebracht werden. Diese Recepte sind häufig ohne Chiffer, manchmal mit Chiffer versehen, allein diese Unterschrift wird sich ebenfalls nicht in dem Chiffernbuch finden, da der verschreibende Arzt ein Ausländer ist. Eine Unbilligkeit ist es ferner, wenn man von dem Apotheker verlangt, daß er die Unterschriften aller bekannten Aerzte und Chirurgen kennen soll. Jeder Arzt, selbst der jüngst creirte, wird ein bekannter Arzt sein wollen. Vielleicht wird die Einrichtung getroffen, daß die Unterschriften sämmtlicher Herren Aerzte des ganzen Königreiches in diesem Buche vereiniget werden, und daß dann vielleicht monatlich oder vierteljährig ein Nachtrag der jüngst auf den drei Landes-Universitäten promovirt habenden Aerzte geliefert wird.

Es muß auch ein ähnlicher Weg eingeschlagen werden, denn angenommen, daß wir in Bayern 500 Apotheken haben, so müßte jeder Arzt bei Anfang seiner Praxis 500 mal seinen Namen schreiben, denn es ist ja doch natürlich, daß jeder Apotheker des Vaterlandes im Besitz dieses Buches seyn muß. Unbillig wäre es, jedem Arzte zuzumuthen, seinen Namen 500 mal zu schreiben, man wird deswegen diese Unterschriften für die Chiffernbücher

lithographiren lassen. Allein dadurch, sowie durch die portofreie Zusendung dieser Blätter an die 500 Apotheker, würden nur Unkosten entstehen. Wer soll dieselben tragen? Der Arzt gewiß nicht, der Apotheker noch weniger, vielleicht der Staat? Davon steht nichts in der Apotheker-Ordnung. Ebenso ist zu beachten, daß sich die Unterschriften vieler Aerzte z. B. durch das Alter sehr ändern. Daher müßten etwa halbjährig Supplemente geliefert werden. Da ferner die Unterschriften sehr vieler Aerzte eher Hieroglyphen, als einem Namen gleichsehen, so würde selbst das Chiffernbuch wenig nützen, wenn die Aerzte nicht angehalten würden, ihre Namen deutlich zu schreiben, oder, wenn nicht noch für die studirenden Pharmaceuten ein halbjähriger Cursus der Entzifferungskunde gelehrt würde.

Sehr übel sind ferner auch die Apotheker an den Gränzen des Vaterlandes daran, denn da ihnen die Unterschriften und Chiffern der in den benachbarten Gränzorten practicirenden Herren Aerzte nicht bekannt seyn können, so dürfen diese Apotheker die aus den angrenzenden Orten kommenden Recepte nicht anfertigen.

Noch übler sind jedoch die armen Kranken selbst daran. Wenn z. B. Jemand von Berlin mit dem Recepte eines dortigen Arztes, dessen Unterschrift natürlich bei uns nicht bekannt seyn kann, die Anfertigung seines Receptes in einer bayerischen Apotheke verlangt, so darf dasselbe in ganz Bayern nicht gemacht werden, weil weder die Unterschrift noch die Chiffer des verschreibenden Arztes bekannt ist und nur Recepte approbirter, in ihren Unterschriften durch das Chiffernbuch bekannter Aerzte und Chirurgen gefertigt werden dürfen.

Es muß daher diese Bestimmung noch den Zusatz erhalten, daß der Apotheker nur solche Recepte anfertigen darf, welche in ihrer Zusammensetzung, sowie in der Anwendungsformel nach den Regeln der Kunst (l. a.) verordnet sind, sie mögen von einem Arzt oder Chirurgen verschrieben seyn, dessen Unterschrift bekannt oder nicht bekannt ist. Es könnte ja auch der Fall vorkommen, daß die Unterschrift eines Arztes nachgemacht würde. In einem solchen Falle wird man es doch dem Apotheker nicht zur Sünde anrechnen, oder ihn am Ende gar strafen, wenn er das Recept macht?

Ferner heißt es:

2) „bei gleichzeitigem Eintreffen mehrerer Recepte sind vor allen diejenigen, auf welchen die Gefahr des Verzuges bemerkt ist; alsdann die für entfernt wohnende Kranke bestimmten, hierauf die übrigen nach der Ordnung des Einlaufes zu vollziehen;

3) die angefangene Fertigung eines Receptes soll niemals durch andere Arbeiten unterbrochen werden;

4) die Bereitung heftig wirkender Arzneien darf nur auf ausdrückliche Anordnung des ordinirenden Arztes wiederholt werden, auch ist

5) der Vollzug in der Regel jenem Pharmaceuten zu überlassen, welcher die erstmalige Fertigung besorgt hat;

6) der Pharmaceut ist zur pünktlichsten Ausführung der ihm vorgelegten Ordination verpflichtet; auch die geringste Abweichung von derselben bleibt ihm bei strengster Einschreitung untersagt, und in Zweifelsfällen ist die Weisung des ordinirenden Arztes zu erholen;“

Das in diesen Nummern Gesagte ist so natürlich, daß es keiner weitern Erörterung bedarf. Ein tüchtiger Receptarius ist wie ein umsichtiger General. Allein ob

er immer die Arzneien in der Ordnung anfertigen kann, wie dies Nr. 2. befohlen ist, bezweifle ich. Auch wird es nicht immer nöthig seyn, für entfernt wohnende Kranke die Arzneien früher oder auf der Stelle zu bereiten, weil gerade diese Individuen solche Arzneien bekommen können, welche erst am Abende oder den andern Tag angewendet werden sollen. Hier muß man der Intelligenz und der Umsicht des mit der ersten Note versehenen Pharmaceuten doch etwas vertrauen.

Schwer wird es seyn, der in Nr. 5. ausgesprochenen Bestimmung zu genügen, weil es sich leicht treffen kann, daß der erste Anfertiger einer Arznei, z. B. in einem Geschäfte, welches zwei Gehilfen beschäftigt, sich gerade in der Defectur befindet, wenn die Arznei wiederholt werden soll. Ebenso kann er seinen Ausgehetag haben, und in beiden Fällen wird es kaum möglich werden, daß er die Fertigung des gewünschten Receptes besorgt. Es hat dies im Ganzen auch wenig zu sagen, weil, wenn das Recept nicht l. a. verschrieben seyn sollte, er die desfallsigen Bemerkungen schon auf dem Recepte angebracht haben wird, so daß durch den zweiten Anfertiger die Arznei doch ebenfalls genau, wie die erste, werden wird.

Was die unter Nr. 6. angeführten Abweichungen anbelangt, so ist der Apotheker gar oft gezwungen, solche zu machen. Ich will z. B. nur auf die Pillenrecepte hinweisen. Hunderte dieser Recepte, wenn sie gemacht würden, wie sie verschrieben sind, dürften das Verlangte nicht geben, und es könnte sich zutragen, daß die Kranken gar häufig, anstatt Pillen, eine Latwerge bekämen.

Das bekannte Recept, wonach aus gleichen Theilen Copaivabalsam und Cubebenpulver eine Pillenmasse angefertigt werden soll, wird uns ein Beispiel geben. Dieses Recept und ähnliche Compositionen sind in allen Recepttaschenbüchern *) aufgeführt. Sie werden vorzüglich von jungen Aerzten verschrieben, allein die Pillen müssen doch ganz anders gefertigt werden, als es die Vorschriften besagen. Hier gilt es, daß der Apotheker einschreitet, und zwar Kraft seines Amtes, unterstützt durch seine, auf der Universität erworbenen und durch mehrjährige Praxis erweiterten Kenntnisse, und vielleicht auch nebenbei, um den Arzt nicht bloszustellen. Der Apotheker wird übrigens die gemachte Abänderung auf dem Recepte bemerken, oder ein kleines Zettelchen mit darauf geschriebener Anfertigungsmethode mittelst einer Nadel anheften, um bei Reiteraturen in den Stand gesetzt zu seyn, das Recept genau so wie das erstemal anfertigen zu können.

Was ist übrigens in denjenigen Fällen zu thun, wenn die Weisung des ordinirenden Arztes, welcher zwei bis drei Stunden von der Apotheke entfernt wohnt, wegen Dringlichkeit der Sache nicht eingeholt werden kann? Hier wird sich der Apotheker doch wieder selbst helfen müssen, wenn er nicht den letztern in den Augen des arzneibedürftigen Publikums verdächtigen und sich selbst in Verlegenheit bringen will. Und er wird dies nach Eid und Pflicht thun und Arzt und Kranke werden darunter nicht leiden.

---

*) Wenzel Sammlung Bd. 6. S. 22., wo sich die Vorschrift von Benton findet.

7) „Mangeln auf einem Recepte blos das Datum oder der Name des Kranken, so sind diese in der Apotheke nachzutragen; bei fehlender Gebrauchs-Formel ist aber die Weisung des Arztes zu erholen;“

Da viele Patienten, z. B. syphilitische oder krätzige, nicht wissen wollen lassen, daß sie krank sind, so kommt der Apotheker sehr oft in den Fall, Arzneien ohne specielle Angabe des Namens blos unter der Signatur N. N. — A. oder Z. abgeben zu müssen. Viele Patienten würden es dem Apotheker sehr verübeln und als Neugierde auslegen, wenn er sich dringlich nach ihrem Namen erkundigen würde. Auch kann es ja dem Apotheker ziemlich gleichgültig seyn, für wen die Arznei gehört, vorzüglich dann, wenn sie bezahlt wird. Gehört das Recept für einen seiner Kunden, so wird er ohnedies den Namen beisetzen, weil er ja sonst nicht wüßte, für wen dasselbe gehört, und für wen er es aufzuschreiben hat. Sollte auf einem Recepte die Gebrauchsformel fehlen, so kann nicht in allen Fällen erst die Weisung des Arztes eingeholt werden, weil derselbe entweder nicht zu finden ist, oder weil er auswärts wohnt, wodurch dies unmöglich wird, oder weil es bei dem Patienten gilt und dieser sehnsüchtig auf die Arznei wartet. Was würde ein Arzt sagen, wenn er auf dem Recept die Signatur vergessen hätte und der Apotheker deswegen erst anfragen zu müssen glaubte? Ist es nicht besser, wenn in einem solchen Fall der Apotheker, Kraft seines Amtes, auf dem Recepte bemerkt: Wie bewußt; Wie bekannt; Aeusserlich u. dgl. m. Nie wird ein Apotheker ℥ij Hepar Sulphuris löffelweise nehmen lassen, und nie eine Mandel-Oel-Emulsion mit Salpeter zum Einreiben signiren. Uebrigens ist es ein

Glück für den Apotheker, daß die Herren Aerzte auch Menschen sind und manchmal den Namen oder den Gebrauch auf einem Recepte vergessen, oder auch einmal statt eines Scrupel Ipecacuanha eine Drachme verschreiben, oder sechs Pulver, welche dividirt werden sollen, sechsfach geben lassen u. dgl. m. In solchen Fällen ist es aber auch ein Glück, daß der Apotheker, Kraft seines Amtes und mit seinem bischen Verstand, die nöthige Abänderung treffen läßt. Gleichzeitig wird er aber auch in einem solchen Falle den Arzt durch einen Brief von dem begangenen Schreibfehler in Kenntniß setzen, was dieser sicher freundlich und dankbar aufnehmen wird.

8) „Jedes wichtige Recept erhält bei seiner Präsentation eine Nummer, unter welcher dasselbe in das Receptenbuch eingetragen wird;"

Mir, sowie wohl jedem meiner Kollegen, ist jedes Recept wichtig, und umgekehrt wird jedem Arzt kein Recept unwichtig seyn. Der Apotheker müßte daher alle ärztlichen Verordnungen mit Nummern versehen, oder er würde im entgegengesetzten Falle durch seine Anmaßung, die Dignität irgend einer ärztlichen Verordnung beurtheilen zu wollen, bei manchem Arzte gewaltig anstoßen, wenn er ein Recept für nicht wichtig erachten würde, auf welches jener einen großen Werth legte. Oder soll vielleicht der Arzt auf jedes Recept seine deßfallsige Meinung schreiben? Davon ist wenigstens nichts gesagt. Und wie steht es mit Recepten fremder Aerzte, denen diese Verordnung nicht bekannt ist?

Hier fehlt also die Bestimmung, was ein wichtiges Recept sey, und wie es mit Recepten fremder Aerzte gehalten werden solle. Ebenso sehe ich gar nicht ein, zu

was ein Receptenbuch dienen soll, da weder für den Arzt noch für den Kranken ein Nutzen daraus entsteht. Jeder Arzt wird sich kurz die von ihm ordinirten Recepte in sein Tagebuch bemerken, und findet er, daß sich eine Formel besonders heilkräftig erweist, so kann er das Recept ja zu jeder Stunde in der Apotheke einsehen. Oder sollen diese wichtigen Recepte einer nöthigen Controlle wegen eingetragen werden? Dieser wird der Apotheker dadurch sehr leicht entgehen, daß er in einem Falle, wo das Receptenbuch Aufschlüsse geben könnte und die Abschrift des betreffenden Receptes sich nicht vorfände, erklärt, er habe das Recept nicht für wichtig gehalten. Ueberhaupt sehe ich gar keinen Grund ein, warum man gegen den Apotheker stets überall Mißtrauen blicken läßt, und warum man ihm wieder eine neue Last auf den Hals laden will.

Viele Recepte werden gleich bezahlt, und wenn auch diese abgeschrieben werden müßten, so würde dadurch die Geschäftsführung offenbar leiden, weil der Gehilfe nicht gleichzeitig Recepte abschreiben und verfertigen kann. An manchen Orten giebt man Recepte, welche bezahlt worden sind, ohne Weiteres zurück, oder man dedirt sie und hebt sie auf, oder, wenn es die Zeit gestattet, schreibt man sie ab, behält das Original und giebt die Copia ab. Recepte, die nicht bezahlt werden, sind wie ein Wechsel, und sie werden deswegen von dem Apotheker nicht ausgehändigt, sondern entweder in das Contobuch eingeschrieben, oder anderwärts sorgfältig aufbewahrt, weil er ja nur durch ihre Production seine Forderung geltend machen kann. Auch wird ausserdem die Eintragung dieser wichtigen Recepte in das Receptenbuch mit Schwie-

rigkeiten verknüpft seyn. Bekanntlich schreiben manche Aerzte eine so unleserliche Handschrift, daß man Mühe hat, ihre Recepte zu entziffern. Bei der Wichtigkeit der Sache dürfte daher das Abschreiben nur von einem approbirten Gehilfen geschehen, der gleichzeitig in der Entzifferungskunst geübt seyn müßte. Zu einer so monotonen, zeitraubenden und geisttödtenden Arbeit würde sich kein Gehilfe hergeben, und man müßte deswegen für dieses traurige Geschäft am Ende einen eigenen kunsterfahrnen Schreiber anstellen. Oder soll man das Abschreiben dem Lehrlinge übertragen, der auf diese Weise seine halbe Lehrzeit mit Recepten-Abschreiben zubringen dürfte, wodurch natürlich seine wissenschaftliche Ausbildung leiden müßte?

Solche zu nichts führende Belästigungen sollten in einer Apotheker-Ordnung nicht Platz greifen, um so mehr, wenn sie unausführbar sind.

9) „Nach genauer Fertigung der Ordination wird die Signatur (der Name des Kranken, das Datum und der Gebrauch) bei Arzneien zum innerem Gebrauche auf weißes, bei jenen zum äußerem Gebrauche auf hellblaues Papier gesetzt und deren Inhalt überdies dem mnider gebildeten Ueberbringer auch mündlich genügend erörtert. Bei Repetitionen ist eine neue Signatur mit dem Datum der ersten Ordination und der Repetition anzufügen."

Der Name des Kranken wird, wie schon oben bemerkt, nicht auf jede Signatur kommen können.

Die Bestimmung, daß bei den zu äußerem Gebrauche gehörenden Heilmitteln, Signaturen von hellblauem Papier angewendet werden sollen, halte ich für unnöthig. Die Farbe selbst ist wohl ganz gleichgültig. Signaturen

von buntem Papier würden zu diesem Zwecke genügen.

Auch giebt es mehrere Sorten dieses blauen Papieres, welche die Tinte nicht gut vertragen, indem sie, mit blausauem Kali bereitet, dieselbe zersetzen.

Ebenso hat ein Apotheker besondere Vorliebe für das rothe, der andere für das grüne Papier, warum will man ihm denn auch die unschuldige Freude nehmen, seine Signaturen zum äußerlichen Gebrauch auf ein beliebiges buntes Papier drucken zu lassen?

Was soll ferner auch der Apotheker mit Signaturen auf anders gefärbtes Papier thun, die er schon vorräthig hat? Solche Bagatellen sollte man ganz und gar der Willkühr des Apothekers überlassen.

Dem minder gebildeten Ueberbringer*) der Arznei soll der Inhalt genügend erörtert werden. Dies wird in vielen, ja in den meisten Fällen nicht möglich, wohl auch nicht zweckmäßig seyn. Unmöglich, weil die wenigsten Arzneiabholenden die nöthige Sachkenntniß besitzen, als daß ihnen der belehrende Apotheker klar werden könnte, um ihnen den Inhalt genügend erörtern zu können.

Unzweckmäßig, weil die Kranken dadurch erfahren würden, welche Heilmittel ihnen gereicht werden, was in keinem Falle etwas nützt, in den meisten Fällen aber schadet, und gar häufig nicht im Sinne des verschreibenden Arztes liegt. Es wird sich diese Stelle wahrscheinlich nur auf die Signatur beziehen und

*) Hier ist offenbar ein Druckfehler unterlaufen. Es werden nemlich in die Apotheken keine Arzneien überbracht, sondern nur auf Papier geschriebene Recepte. Es muß deswegen heißen: Abholer.

sollte wahrscheinlich heißen, die Gebrauchs-Anweißung ist dem minder gebildeten Individuum, welches die Arznei abholt, zu erörtern! Ob es ferner möglich ist, bei Repetitionen den Datum der ersten Ordination und den der Repetition zuzufügen, dies bezweifle ich, besonders in solchen Fällen, wo Heilmittel Jahre lang gebraucht werden und deswegen Zahlenreihen entstehen würden, die auf vielen, besonders kleinen Signaturen gar nicht angebracht werden könnten.

Bei Reiteraturen befindet sich ja die Hinweisung auf das Original-Recept bei der in jedem Monatsfaszikel befindlichen Copie und deswegen dürfte diese Anordnung als unzweckmäßig unterbleiben können.

10) „Bei alsbaldiger Bezahlung der Arznei ist der Preis, und zwar unter ausdrücklicher Bemerkung der Taxe eines jeden Bestandtheiles, dann der einzelnen Beträge für Verrichtung, Gefäße, Signatur und Verband, gleichlautend mit dem Receptbuche unter Empfangsbestätigung auf das Recept zu schreiben, entgegengesetzten Falles aber in dem Contobuche vorzumerken."

Diesen Satz müssen wir etwas analysiren. Es soll also bei Recepten, welche auf der Stelle bezahlt werden, nicht allein der Preis der einzelnen Bestandtheile, sondern selbst der des Gefäßes, der Signatur u. s. w. vorgemerkt werden. Sonach würde jedes Recept zum Schluß noch ein Additions-Exempel geben, und ausserdem soll dasselbe noch vor dem Abgeben in das Receptenbuch eingetragen und auch hier noch die Beiträge für die einzelnen Bestandtheile beigefügt werden.

Ich würde nichts gegen dieses zeitraubende, umständliche und mühsame Verfahren sagen, wenn ich die Möglichkeit der Ausführung und den Nutzen desselben einsähe

Die Möglichkeit der Ausführung ist dadurch genommen, weil bei einem nur einigermassen gangbaren Geschäfte diese Maasregel wegen Mangels an Zeit unausführbar ist. Eine schleunige und sichere Expedition der Recepte wird dem Apotheker zur ersten Pflicht gemacht, allein durch das vorgeschriebene Verfahren muß die Aufmerksamkeit des Receptarius gestört und ihm die Ruhe genommen werden, deren er bei Erfüllung seines wichtigen Geschäftes in so hohem Grade bedarf. Greifen wir doch zu einem Beispiel: In einer Apotheke, welche zwei Gehilfen beschäftigt, kämen zufälliger Weise zwei oder drei Personen zusammen, welche ihre Arzneien auf der Stelle bezahlten. Alle drei Fälle sind gleich dringlich. Auf zwei Recepten ist das cito citissime zu lesen. Die drei Personen bitten um schnelle Beförderung, die Arzneien sind fertig. Der erste mit dem Abschreibegeschäft beauftragte Gehilfe ist mit dem Taxiren, dem Aussetzen der Zahlen, dem Zusammenrechnen und dem Einschreiben in das Receptenbuch beschäftigt. Alle drei Recepte kann er nicht zugleich einschreiben und zwei von den anwesenden Personen müssen unnöthig warten, bis das Einschreibgeschäft vollendet ist, während zu Hause die Arzneibedürftigen mit Schmerz auf die Rückkunft des Dienstboten warten. Dazu kommt noch, daß manche Originalrecepte von Aerzten so ver- und durchschrieben sind, daß man die Zahlen zu einem solchen Recept-Additions-Exempel kaum auf das Papier mehr bringen dürfte. Bei andern Recepten ist man mit dem Papier so sparsam gewesen, daß selbst bei dem besten Willen die vorgeschriebene Anordnung wegen Mangel an Raum nicht ausgeübt werden kann. Was gewinnt denn nun auch der Kranke dadurch,

wenn er erfährt, daß der Inhalt seines Glases 6 kr., das Glas selbst 2 kr., Tectur und Signatur ebenfalls 2 kr., somit das ganze Recept 10 kr. kostet.

Soll durch diese Specification etwa ein Verhältniß zwischen der Arznei und dem Betrag hergestellt werden, welchen der Patient vielleicht mit 24 oder 36 kr. für das Schreiben des Recepts zahlen mußte? Warum so viel Mißtrauen? Das Beziehen von Arzneien ist ja durchaus ein Gegenstand des Vertrauens, und für den Unkundigen hat die befohlene Specification auch gar keinen Werth, für den Sachkundigen ist diese den Apotheker so sehr belästigende Bestimmung überflüssig, weil er ja ohnedies mit der gesetzlichen Taxe vertraut seyn muß, so daß dieser in einem vorkommenden Falle von seiner Kenntniß selbst Gebrauch machen kann.

Ich glaube, daß selbst vom staatsrechtlichen Gesichtspunkte aus diese Bestimmung angefochten werden könnte.

Soll diese Maaßregel vielleicht zum Zweck haben, daß bei einer etwaigen Revision die mit der ausgesetzten Taxe versehenen Recepte einen Anhaltspunkt für den Revisor geben?

Angenommen, daß in einer Apotheke täglich 30 Recepte angefertigt werden, so macht dies in einem Jahre 10950. Von dieser Recepten-Masse sollen 600, der runden Summe wegen 950 zur Revision kommen, so hätte der arme Apotheker 10,000 Additions-Exempel vergeblich gemacht. Der Apotheker soll 100 solcher Exempel in einer Stunde machen, so würde er jährlich 100 Stunden oder 8⅓ Tag, den Tag zu 12 Arbeitsstunden, tariren müssen!!

Ist es recht, ist es billig, einem Geschäftsmanne

solche unnöthige, unnütze und zeitraubende Zumuthungen zu machen?

11) „In dem Handverkaufe, d. i., in dem Verkaufe ohne ärztliche Verordnung darf der Pharmaceut nur gelind wirkende, nie aber Gift enthaltende — Brechen erregende, stark abführende, urintreibende Mittel, noch auch Emenagoga verabreichen.“

Jeder gewissenhafte Apotheker wird in dieser Beziehung möglichst vorsichtig seyn. Allein dieses Verbot ist sogar in einigen Kreisen auf ganz einfache und unschädliche Compositionen ausgedehnt worden. So ist unter Anderem im Obermainkreis *) den Apothekern verboten worden, Rhabarbertinktur und andere Abführungsmittel zu verabreichen. Es dürfen deswegen keine Sennesblätter, keine Rhabarberwurzel in den Apotheken verkauft werden, Gegenstände, welche bei jedem Spezereihändler zu erhalten sind. Ich würde mich auf keine Weise diesem Gebote fügen. Es wäre ein Eingriff in die Gewerbsbefugnisse des Apothekers, weil derselbe als Kaufmann seine Waaren absetzen will und kann, und zumal, da ein so unschuldiges Mittel, als Rhabarbertinktur, Wiener Laxierwasser u. dgl. m. gar nicht in die Klasse derjenigen Heilmittel gesetzt werden können, welche der Apotheker nicht verkaufen darf. Auch ist noch Niemand an Laxierpillen oder an einem Wiener Tränkchen oder gar an Rhabarbertinktur gestorben. Die angeführte Regierungsverfügung befiehlt ferner, daß die Abgabe der Rhabarbertinktur nur auf ärztliche Verordnung erfolgen soll. Für jedes Recept verlangt der Arzt mit Recht 12 kr., wenn nun

*) Intelligenzblatt für den Obermain-Kreis 1835. Nr. 98.

der Patient 1 Loth Rhabarbertinktur zu nehmen gesonnen ist, so kämen ihm nach dieser Bestimmung ein Loth Rhabarbertinctur auf 18 kr. zu stehen.

Ferner wird durch diese Bestimmung der Gewissenhaftigkeit und Redlichkeit eines jeden Apothekers zu nahe getreten. Denn angenommen auch, es würde ein Apotheker diese Anordnung befolgen, wer bürgt ihm denn dafür, daß sein Kollege dieselben Gesinnungen bethätigt. Versagt auch der Apotheker dem Publikum die angeführten Gegenstände, so können wenigstens die rohen derselben (und viele zubereitete) in vielen Spezereiläden und von jedem Materialisten bezogen werden, wie dies z. B. in Nürnberg, Bamberg und an andern Orten der Fall ist.

Wenn es eine gegründete Klage aller Apotheker ist, daß der Handverkauf von Jahr zu Jahr mehr abnimmt, so hat dieses seinen Grund vorzüglich darin, daß die meisten Droguisten, Materialisten und Spezereikrämer, trotz der Verordnung vom 17. August 1834. Regierungsblatt Nr. 42. S. 1017. alle mögliche Gegenstände detailliren, zu deren Verkauf sie nicht befugt sind.

Daß hier durch Unachtsamkeit das Leben einzelner Individuen schon oft gefährdet wurde, beweiset ein Fall, der erst vor wenigen Wochen durch die Gefälligkeit eines Kollegen zu meiner Kenntniß kam, und der, nach meinem Dafürhalten, eine Vergiftung mit Belladonnawurzeln betrifft *).

*) Diese so wie alle Specialfälle, welche ich in diese Bögen aufgenommen habe, kann ich mit dem nöthigen Nachweis dokumentiren und stehe Jedem, der sich für dergleichen interessirt, zu Diensten.

Es heißt in dem fraglichen Brief:

„Im Laufe voriger Woche ließ sich der dahier befindliche N. N. durch seine Tochter aus einer Materialhandlung in Nürnberg 3 Loth Klettenwurzel, 1 Quint gereinigten Salpeter, 1 Quint Salmiak, 2 Quint Schwefelblumen und 1 Loth Bittersalz kaufen. Von sämmtlichen Arzneikörpern nahm er nach seinem Gutdünken, kochte sie mit einer halben Maaß Wasser ab, und genoß von diesem Absud Morgens nüchtern die Hälfte. Die zweite kleinere Hälfte nahm ein Frauenzimmer. Eine Stunde nach dem Genuß bekam N. N. Uebeligkeit, Kopfschmerzen, Hitze, darauf verlor er das Augenlicht und es trat eine gänzliche Lähmung des Körpers ein. Später verlor sich die Lähmung der Glieder und er brach in völlige Raserei aus, sprang im Zimmer herum, weinte und lachte überlaut abwechselnd. Während der herbeigerufene Arzt, welcher den Anfall anfangs für einen Schlaganfall hielt, mit dem Patienten beschäftigt war, klagte plötzlich das Frauenzimmer, welches die andere Hälfte genossen hatte, daß sie nicht mehr sehe und nicht wisse, wo sie sich befinde. Später verfiel sie in Raserei, jedoch in einem schwächern Grad."

Diesem gränzenlosen Unfug zu steuern, wäre eine schöne Aufgabe einer Medicinal-Ordnung.

Ein fernerer Grund, warum der Detailverkauf immer mehr abnehmen muß, liegt darin, daß eine große Anzahl von Universalheilmitteln täglich in Zeitungen und andern öffentlichen Blättern, selbst in den Intelligenz-Blättern der Kreishauptstädte, dem Publikum angepriesen werden.

Diese marktschreierischen Anpreisungen verfehlen ihren Zweck nie, weil es der Einfältigen gar viele noch giebt, welche an dergleichen Geheimmittel mit größter Zuversicht glauben. Einer speciellen Beaufsichtigung wären die Mörikischen Pillen, die Augsburger Lebens-Essenz und viele andere ähnliche Artikel zu unterwerfen.

Während man uns Apothekern die Abgabe einer einfachen Laxanz verbietet, sind die angeführten Arcane, welche theilweise aus drastischen Heilmitteln bestehen, in jedem Specereiladen zu haben!! Dieser Mangel an Aufsicht gegen die Specereihändler, Materialisten u. dergl. wird besonders von den Apothekern schmerzlich empfunden.

12) „Der Verkauf der Gifte insbesondere richtet sich nach den hierüber bestehenden Verordnungen, wornach selbe nur zu technischem Gebrauche und auch zu diesem Zwecke in wohlverwahrten Gefäßen nur an jene Personen abzugeben sind, welche sich über die Befugniß zur Abnahme durch Zeugnisse der Polizeibehörden ausweisen. — Ueber Benennung und Gewicht des verabreichten Giftes, sowie über Jahr, Monat und Tag der Abgabe und über den Namen des Empfängers müssen genaue Aufschreibung (Giftbuch) geführt, die Giftscheine geheftet und sorgfältig aufbewahrt werden.

Wie ist der Apotheker im Stande, stets zu erfahren oder zu ermitteln, daß die von ihm abgegebenen Gifte nur zu technischem Gebrauch verwendet werden? Die meisten Personen, welche zu ihren Gewerben Gift bedürfen, beziehen dasselbe nicht von den Apothekern, einmal deswegen, weil sie es hier etwas theurer bezahlen müssen, und dann, weil Atteste beizubringen sind, was mit Umständen verknüpft ist, welche jeder gerne vermeidet. Weit leichter und ohne alle Bemühung bezieht jeder Gewerbtreibende seine Gifte von einem Droguisten oder Materialisten, von dem er

den Sublimat, Arsenik oder was es sonst ist, Pfund- oder Centnerweise ohne jedes Attest auf einen einfach geschriebenen Brief empfängt. Es wird sich dies auch nicht ändern lassen, weil diese Artikel Gegenstand des Groß-Handels sind, und theilweise sogar von ausländischen Hüttenwerken in Masse bezogen werden können.

Aber selbst in dem Falle, wenn der Gewerbtreibende seinen Giftbedarf von einem Apotheker bezöge, kann dieser kaum verantwortlich gemacht werden, da, selbst wenn der Apotheker gesetzlich nur kleinere Gaben verabreicht, jener selbst mit diesen, einzeln oder nach und nach angesammelt, durch Unvorsichtigkeit oder absichtlich Unglück anstiften kann.

Daß nur durch Zeugnisse der Polizeibehörden die Abgabe von Giften möglich wird, scheint mir noch in anderer Hinsicht eine Einseitigkeit. Gar häufig ist es der Fall, daß Personen, die in ihren Wohnungen mit Mäusen u. s. w. geplagt sind, wegen einer kleinen Quantität Arsenik die Polizeibehörde mit Ausstellung eines Attestes nicht incommodiren mögen. Ebenso ist auch bekannt, mit welchen Schwierigkeiten die Erlangung eines solchen Attestes von den meisten Gerichtstellen verbunden ist, so daß auch deswegen vielen Personen das Erbitten eines solchen Giftzeugnisses unangenehm ist. Finden sich nicht zufällig Individuen, welche sich mit Vertreibung dieser Thiere befassen, so ersuchen sie den Hausarzt, ihnen eine kleine Quantität Arsenik zu verschreiben, und ich möchte wohl den Apotheker kennen, der in einem solchen Falle die Abgabe des Arseniks verweigerte?

Daß natürlich der Apotheker vorsichtig ist und nur an durchaus als solid erkannte Personen Arsenik und

andere Gifte abgiebt, versteht sich und wird er ja darauf verpflichtet. Ebenso wird er die Eintragung in das vorgeschriebene Giftbuch nicht versäumen.

Der fragliche §. müßte also noch den Zusatz erhalten, daß auf ärztliche Verordnung oder auf ein Attest des Physikats Gifte zur Vertreibung von Ungeziefer abgegeben werden dürften. Es kann dies ohne Anstand erfolgen, da der Physikus und Arzt vereidet und verpflichtet sind, und beide gar oft weit heftigere Gifte als den Arsenik verschreiben.

Der 24te §. ist wohl derjenige, dessen Befolgung die Apotheker in ihrem Geschäfts-Betrieb am meisten geniren würde. Er handelt von der Buchführung. Bei einem nur einigermassen gangbarem Geschäfte würde die befohlene Bücherführung störend auf den Geschäftsgang wirken, und bei einem großen ist sie rein unausführbar, wie ich dies später zeigen werde. Daß diese Buchführung ganz besonders ihre Entstehung der Vorliebe für das Tabellenwesen, sowie theilweise auch dem Entwurf einer Apotheker-Ordnung von Herrn Dr. Kittel, wie ich dies schon S. 5. bemerkte, zu verdanken habe, dürfte ein Vergleich lehren.

Wie wir schon früher gesehen haben, so soll nach §. 13. Nr. 5. der Apothekenbesitzer ein Buch über die Religiosität, Sittlichkeit u. s. w. der Gesellen und Lehrlinge führen. Nach §. 23. Nr. 1. soll er ein Chiffernbuch nach einer unbekannten Vorschrift und Form anlegen und der §. 24. befiehlt ihm noch folgende sechs Bücher zu halten: 3) das Inventar, 4) das Elaborationsbuch, 5) das Bestellungsbuch, 6) das Recepturbuch, 7) das Contobuch, 8) das Giftbuch.

Der sibyllinischen Bücher waren sieben, der arme Apotheker muß acht führen!! Zuerst stellt sich die Frage heraus, ob denn überhaupt ein solches Ansinnen gesetzlich begründet werden kann. Ich bezweifle dies, weil ja keinem Staatsbürger, keinem Gewerbtreibenden etwas Aehnliches zugemuthet wird.

Abgesehen davon, daß man dem Apotheker eine neue unnöthige Last aufbürdet, kommt in Betracht, wer soll denn die Führung dieser Bücher übernehmen? Ganz gewiß der Apothekenbesitzer selbst, aber wo soll dieser bei seinen anderweitigen Geschäften die Zeit dazu hernehmen? Es müßte deswegen dem Staat belieben, jeder Apotheke (auf seine Kosten) ein verpflichtetes Individuum hinauszugeben, welches sich einzig und allein mit Handhabung dieser weitläufigen Buchführung befaßte. Dadurch könnte freilich ein Hauptzweck erreicht werden, den man, wie es scheint, gerne erreichen möchte. Durch ein solches Individuum ließe sich nemlich die genaueste Controlle über den Apotheker und den Gang seines Geschäfts herstellen, in einer Art, die nichts zu wünschen übrig lassen dürfte. Sicherlich würde sich aber kein Apotheker derselben unterwerfen. Uebrigens wird sich die Unzweckmäßigkeit dieser Buchführung auch augenblicklich herausstellen, wenn wir die einzelnen Bücher mit den dazu empfohlenen Formularien einer Prüfung ihrer Tauglichkeit unterwerfen.

Da dieser §. viele Abtheilungen enthält, so wird es gut seyn, ihn zu detailliren. Er lautet folgendermassen:

„Jeder Apotheker ist verpflichtet, außer den in jeder einzelnen Abtheilung der Apotheke aufliegenden Verzeichnissen des Inhaltes derselben (§. 16 — 21) die nachfolgend bezeichneten Bücher zu führen.

a) Das Inventar.

Dasselbe zerfällt in zwei Theile, in deren erstem auf so viel Blättern, als Geräthe vorhanden sind, alle Apothekengeräthe, Tag und Preis ihres Ankaufes, die Verbesserungen und Nachschaffungen verzeichnet werden.

In dem zweiten Theile sind in alphabetischer Ordnung die Waaren mit Angabe ihrer verschiedenen Behältnisse, ihrer Menge, Preise und der Tag, an welchem sie defekt, und derjenige, an welchem sie ersetzt wurden, mit Hinweisung auf das entsprechende Blatt des Bestellungs- oder Elaborationsbuches nach der Norm der Beilagen Ziff. 1 und 2 aufzuführen."

Ein Inventar in der angegebenen Weise zu führen, ist rein unmöglich. Wenn nach dieser Bestimmung für jedes Apothekengeräthe, welches sich in einer nur einigermassen beträchtlichen Apotheke findet, ein besonderes Blatt bestimmt würde, so würden zur Anlage des ersten Theiles mehrere Folianten nöthig werden. Wie ist es z. B. bei den Glasgeräthschaften möglich, von denen tagtäglich zerbrochen wird und zerbrochen werden muß, das Inventar im Stande zu halten?

Den Tag und Preis ihres Ankaufes zu verzeichnen, dies ist bei vielen Geräthschaften ganz unmöglich, besonders bei einer Apotheke, welche schon durch drei oder vier Hände gegangen ist. Ich muß hier ein Beispiel angeben. Mein seeliger Urgroßvater, der Gründer meines Geschäftes, ließ im Jahr 1749 einen großen messingenen Mörser gießen, welcher in der Periode, in der sich die Apotheker unter einander durch ein Assortiment derselben zu überbieten suchten, gewiß seinen Platz rühmlichst behauptete. Aus Pietät habe ich diesem Mörser ein Plätzchen neben der Apotheke angewiesen, aber anzugeben,

an welchem Tage und um welchen Preis er in meine Apotheke kam, dies bin ich selbst bei dem besten Willen nicht im Stande. Diesem nach dürften sich bei einer schon längere Zeit bestehenden Apotheke hundert ähnliche Fälle finden

Deswegen ist die Anlegung eines Inventars in der vorgeschriebenen Art rein unmöglich. Bekanntlich werden die Apotheken auch in Bausch und Bogen gekauft, in welchem Falle von einer Preisbestimmung einzelner Geräthschaften ganz und gar Umgang genommen wird. Aehnliches gilt auch bei Erbschaften. Ausserdem können noch ganz besondere Verhältnisse eintreten, welche die Aufnahme eines Apparates und dergl. in das Inventar unmöglich macht. So z. B. habe ich mit einem meiner Kollegen eine Petit'sche Pulverisir-Maschine gemeinschaftlich. Wir verständigen uns, daß sie der eine im Januar, der andere im Februar u. s. w. gebraucht, und sicherlich wäre es sehr kurios, wenn in meinem Inventarium eine halbe Petit'sche Pulverisir-Maschine aufgenommen wäre. Das in der Beilage Nr. 2. angegebene Formular ist demnach überflüssig.

Der zweite Theil des Inventariums soll nun in alphabetischer Ordnung die Waaren mit Angabe ihrer verschiedenen Behältnisse, ihrer Menge, Preise u. s. w. aufführen.

Wenn schon die Fortführung des Inventariums über die einzelnen Geräthschaften mit Schwierigkeiten verbunden wäre, so steigern sich dieselbe bezüglich der Waaren und Präparate zur Unmöglichkeit. Bekanntlich erfolgen nemlich die Abgaben derselben in so kleinen Mengen, daß des Wiegens kein Ende wäre, und welches Resultat

würde dann hiebei erzielt? Ein schlechter Apotheker würde in seinem Inventar ein paar Pfund der besten Jalappa aufführen und das städtische Publikum, wie seine Bauern, mit Jalappenstengel-Pulver laxiren.

Zu diesem zweiten Theile findet sich das Formular in der Beilage Nr. 1., welches ebenfalls sehr unpraktisch ist. Es wird dies am besten durch ein Beispiel nachzuweisen seyn. Angenommen, von einfachen Arzneiwaaren z. B. von Rhabarberpulver befände sich in der Apotheke ein Glas mit 8 Unzen, und in der Materialkammer ein Glas mit 4 Pfund, in Summa also 4 Pfund 8 Unzen, so wird sich diese Quantität von Tag zu Tag verringern, je nachdem von dem Rhabarberpulver verkauft wird.

Der gewissenhafte Apotheker müßte deswegen, damit der wahre Stand des Inventariums immer hergestellt wäre, bei dem jedesmaligen Verkauf von etwa 3 Kreuzern diesen Entgang im Inventarium abschreiben.

Ferner, angenommen, daß in einer Apotheke nur 1200 Gegenstände vorräthig sind, so müßte der Apotheker nicht weniger als 2400 Büchsen, Kästen, Gläser u. s. w. auf ihren ab- und zunehmenden Inhalt controlliren und inventarisiren! Wo soll die Zeit herkommen, dieses mühsame und nutzlose Geschäft zu vollführen.

Wahrhaftig, bei Befolgung dieser Anordnung würde es bald so weit kommen, daß der Apotheker eine Lebensbeschreibung jedes einzelnen Gefäßes seiner Apotheke geben müßte. Ferner ist in diesem Formulare auch noch eine besondere Rubrik für das Defectgewordensein im Etatsjahr aufgenommen.

Da der Apotheker kein Staatsdiener ist, so kann auch nicht von ihm gefordert werden, das Etatsjahr ein-

zuhalten. Der Apotheker ist Kaufmann und deswegen beginnt sein Geschäftsjahr mit dem ersten Januar und schließt mit dem letzten December.

Ganz deutlich geht aus dieser Tabelle hervor, daß der Anfertiger derselben vom Apothekerwesen auch gar keinen Begriff hatte.

Wichtiger ist wohl für den rechnenden Apotheker zu wissen, wie viel er jährlich von dieser oder jener Drogue oder irgend einem Präparat consumirt. Allein dies ist eine Privatsache, und wie und auf welche Weise der Apotheker eine solche Zusammenstellung anlegen, oder ob er sie überhaupt ausführen will, dies muß wohl ganz und gar seinem Ermessen überlassen bleiben.

Es kann überhaupt dem Staate, nach meinem Dafürhalten, ganz gleichgültig seyn, ob der Apotheker ein Inventarium führt oder nicht. Dies ist ja eine Privatsache. Was kann dem Staat daran liegen, zu wissen, wie hoch der Werth eines Apotheken-Inventariums steigt? Findet denn etwas Analoges bei andern Gewerben Statt?

Der jährlichen Visitations-Commission kommt es vorzüglich zu, sich umzusehen und zu prüfen, ob nicht allein die vorhandenen Rohwaaren und Präparate gut und ächt sind, sondern sie wird sich auch gleichzeitig von der Gegenwart der nothwendigen Geräthschaften und Apparate überzeugen, welche nöthigenfalls ein schlechter Apotheker sämmtlich in sein Inventarium aufnehmen könnte, ohne sie gerade zu besitzen.

Bei Befragung, wo sich dieser oder jener Apparat befände, kann er die Visitations-Commission sehr leicht zufrieden stellen, wenn er erklärt, daß der in Rede stehende Apparat reparirt werde, oder verliehen sey. Ferner

würde ein nach der gegebenen Vorschrift angelegtes Inventarium so weitläufig werden, daß es den Raum einer kleinen Bibliothek einnehmen dürfte.

Schlüßlich möchte ich mir noch die Frage erlauben, was würde denn selbst aus der sorgfältigsten, gewissenhaftesten und treuesten Führung eines solchen Inventariums für ein Gewinn entstehen? welcher Zweck erreicht werden?

Das 4te Buch ist nun

„b) Das Elaborationsbuch.

Ein genaues, journalistisches Verzeichniß aller pharmaceutischen Arbeiten nach Form der Anlage Ziffer 3."

Von jeher fand sich wohl in jeder gut eingerichteten Apotheke ein sogenanntes Defectbuch, jetzt sollen wir es Elaborationsbuch nennen. Jeder nur einigermassen wissenschaftlich gebildete Apotheker wird sich zur Führung eines solchen sehr gern verbindlich machen, weil es ja das Tagebuch seiner Thätigkeit, seines Fleißes und gar oft das seiner wissenschaftlichen Bestrebungen ist.

Dasselbe stellt ein Verzeichniß aller, in einem bestimmten Zeitraum angefertigten Heilmittel dar, und jeder Apotheker der mit Liebe an seinem Geschäfte hängt, widmet diesem Buch die gehörige Aufmerksamkeit, weil es ihm nebenbei auch über den ab- oder zunehmenden Umsatz seines Geschäftes Aufschluß giebt.

Wie und auf welche Weise ein solches Defectbuch eingerichtet ist, dies kann ebenfalls der Visitations-Commission oder dem Staate ganz gleichgültig seyn, da es für die erste nur dazu dient, über die rechtzeitige Anfertigung besonders der vegetabilischen Präparate Auskunft zu erhalten. Ebenso wird ein solches Buch über den Geschäftsbetrieb, sowie über den Umsatz und die Größe eines Apotheken-

geschäftes nur approximativ einen Anhaltspunkt geben, da weder das Physikat, noch die königl. Kreis-Visitation im Stande seyn würde, Vergleichungen oder Schlüsse im Betreff der Ausdehnung des Geschäftes zu machen. Selbst wenn dies erfolgte, was ist's dann? Soll der Apotheker, wenn sein Geschäft steigt, noch höher in der Steuer angelegt werden?

Eine Rubrik der Formel für das Elaborationsbuch mit der Preisbestimmung ist ganz unnöthig; zu was soll sie dienen? Soll sie vielleicht ein Anhaltspunkt für die Taxbestimmung seyn? Es ist dies kaum zu glauben, da die Basis, nach welcher im Jahr 1823 die Apothekertaxe entworfen wurde, für uns Apotheker immer noch ein Mysterium ist. Uebrigens dürfte ein auf die angegebene Weise geführtes Defectbuch, wenn durch dasselbe eine Controlle für den schlechten Apotheker hergestellt werden sollte, wenig nützen; ein solcher würde nemlich die von ihm aus irgend einer chemischen Fabrik bezogenen Präparate, als von ihm selbst angefertigt, eintragen, auf welche Weise natürlich einer der Hauptzwecke, welchen der Staat von diesem Defectbuche gewärtigt, vereitelt würde.

Da in dem Formulare Beilage Nr. 3. nicht einmal eine Rubrik für Bemerkungen gelassen wurde, so ist daraus deutlich ersichtlich, daß dieses Elaborationsbuch keineswegs einen wissenschaftlichen, sondern nur einen merkantilischen Charakter haben soll, und deswegen auf die Ausbildung der jungen Apotheker gar keinen Einfluß hat, während dies doch, wie ich gleich zeigen werde, so leicht erzielt werden könnte.

Gewöhnlich wird nemlich die Führung des Elaborationsbuches dem Defectarius überlassen. Gilt es freilich

blos ein numerisches Verzeichniß der verfertigten Präparate u. s. w. herzustellen, so wird dadurch für ihn nur ein geringer Gewinn entstehen. Allein alle meine Herren Kollegen werden mir zugestehen müssen, daß sie gar oft selbst bei Anfertigung sehr einfacher Präparate neue Beobachtungen machen. Wird nun der junge Apotheker angewiesen und angehalten, die Erscheinungen bei den chemischen Arbeiten, welche er leitet, niederzuschreiben, so lernt er dadurch nicht allein sich wissenschaftlich ausdrücken, sondern er sammelt so auch einen Schatz von Kenntnissen, welche ihm in jedem Apothekengeschäft zu Statten kommt. So läßt sich also ganz einfach neben dem materiellen Nutzen des Defectbuches ein wissenschaftlicher erzielen. In meinem Geschäft enthält das Defectbuch blos die Resultate der angefertigten Präparate u. s. w., und die jungen Leute, welche mir zur Bildung anvertraut sind, führen ein besonderes Journal, in welchem sie die näheren Angaben über die einzelnen angefertigten Präparate mit größerer oder geringerer Weitläuftigkeit aufführen. Dies dient zu ihrer Notiz und Belehrung, und diese einfache Einrichtung habe ich sehr zweckmäßig gefunden. Die befohlene Führung eines solchen Journals würde wenigstens die Folge haben, daß durch eine Menge von Beobachtungen das Gebiet der Pharmacie erweitert würde. Ich für meine Person gestehe ganz freimüthig, daß ich aus solchen, von meinen Freunden und Bekannten geführten und mir mitgetheilten Journalen oft mehr gelernt habe, als aus manchem Buche.

„c) Das Bestellungsbuch
nach der Anlage der Ziffer 4.“

In diesem Buche sollen die Namen der einfachen

und zusammengesetzten Arzneiwaaren aufgeführt werden, mit Angabe der Zeit, der Bezugsquellen und des Preises u. s. w. Ich glaube, daß hier die Vorlage der kaufmännischen Facturen genügen würde, allein nach diesen hat keine Apotheken-Visitation das Recht zu fragen. Einer solchen kommt nur zu, sich Kenntnisse von der Güte und Aechtheit der Arzneikörper zu verschaffen, und wenn z. B. die braune Chinarinde recht gut und alcaloidhaltig ist, so kann es der Visitations-Commission ganz gleichgültig seyn, ob dieselbe 5 fl. 30 kr. oder 6 fl. 30 kr. gekostet hat. Ebenso wird es ganz gleichgültig seyn, ob der Apotheker seine Waaren von Nürnberg oder Stuttgart bezieht, weil der Apotheker ja Kaufmann ist, und er in dieser Beziehung freien Willen haben muß, zu kaufen, wo er will.

Der schlechte Apotheker würde auch jeder Controlle, wenn anders noch eine dergleichen nach dem angegebenen Formulare möglich wäre, dadurch sehr leicht begegnen, daß er in dem Bestellungsbuch von den bekanntesten Häusern die ausgezeichnetesten Droguen eintrüge, in dem Bestellungsbrief aber selbst von irgend einem andern beliebigen Hause geringere Waaren kommen ließe. Sollte vielleicht durch diese Maasregel bezweckt werden, einen Ueberblick über den Verschluß und die Ausdehnung des Geschäftes zu erlangen, so wird auch dieser Zweck nur theilweise erreicht werden können, wenigstens in Bezug auf die Vegetabilien und andere dergleichen Gegenstände, welche der Apotheker entweder selbst baut, oder von Personen seiner Umgegend ankauft, vielleicht auch durch Tausch von Kollegen erhält.

„d) Das Recepturbuch.

Es registrirt in chronologischer Ordnung mit laufenden Ziffern alle

eingelaufenen und verfertigten wichtigen Recepte im Original oder vollständigen Abschriften, nach Norm (Form) der Anlage Ziffer 5."

Zu dem Recepturbuch (warum nicht Receptenbuch?) ist in der Beilage Nr. 5. ebenfalls ein Formular gegeben, allein da nur die wichtigen Originalrecepte oder eine Abschrift von ihnen aufbewahrt werden sollen, so können sich die Apotheker gedulden, bis sie erst darüber Aufschluß erhalten, was denn eigentlich ein wichtiges (S. 79.) Recept ist. Da ferner in dieses Recepturbuch die wichtigen Recepte im Original aufbewahrt werden sollen, so wird es nöthig seyn, damit von diesen wichtigen Documenten keines verloren gehe, dieselben entweder mit Nadeln anzuheften oder einzukleben. In beiden Fällen wird das Recepturbuch in kurzer Zeit so dickleibig werden, daß seine Handhabung mit Mühe verknüpft seyn dürfte.

Da ferner die Recepte noch in das Contobuch eingetragen werden sollen, so wird der Apotheker genöthigt, die unbezahlt gebliebenen Recepte sogar zweimal abzuschreiben. Welche Plage, welche unnöthige Mühe!!

„e) Das Contobuch

bezeichnet alphabetisch geordnet die Namen der im Rückstande gebliebenen Abnehmer unter Rückbeziehung auf die entsprechende Ziffer des Receptbuches (Recepturbuches) nach Form der Anlage Ziff. 6. oder statt eines besondern Buches eine Sammlung der taxirten Recepte, gereiht nach alphabetischer Ordnung der Namen, der Orte und Abnehmer."

Das Contobuch nach Beilage 6 ist so eigenthümlich abgefaßt, daß es gut seyn wird, das empfohlene Formular mitzutheilen, um die Unzweckmäßigkeit desselben darzuthun. Wenn wir auf diese Weise die Bücher führen sollten!!

Contobuch.

Fortl. Nr.	Jahr.	Monat.	Tag.	Recept im Original, Abschrift oder der Beziehung auf das Originalrecept.	Namen der Kranken.	Taxe. fl.	Taxe. kr.
				Copia uti den 7. October 1817.			
309.	1837.	May.	4	℞. Tinct. Opii crocat. ʒiij. 24 kr. Spirit. Camphor. ℥vj. 36 " M. D. S. Zum Einreiben. Glas 3 " Sign. 1 "	Herrn Revierförster Niederlenger in Obermittelbach.	1	4
310.	"	"	5	Original (eingeklebt). ℞. Nitr. depur. ʒij. 2 kr. solve 1 " Aquae font. ℥vj. Oxymel. spl. ʒij. 1 " M. D. S. Alle Stunden 1 Eßlöffel. Mischung und Glas 3 kr. Signatur 1 "	Herrn Schneidermeisters Zeh Frau Gemahlin	—	8

Da nach §. 23. Nr. 8. jedes Recept bei seiner Präsentation eine Nummer erhält, nach §. 24. d. jedes wichtige Recept in Original oder in vollständiger Abschrift in das Recepturbuch eingetragen werden soll, nach dem Formular Nr. 6. aber in dem Contobuch wieder jedes Recept in Original, Abschrift oder die Beziehung auf das Original-Recept befindlich seyn muß: so muß, um dieser Verfügung vollkommen genügen zu können, in Zukunft jeder Arzt seine Recepte gleich anfangs doppelt schreiben, damit zwei Originale existiren, oder es muß der Apotheker das Recept einmal in das Recepturbuch und zum zweitenmal in das Contobuch eintragen. Da nun in das Contobuch alle Recepte, die nicht bezahlt werden, sie mögen wichtig oder nicht wichtig seyn, ebenfalls eingetragen werden müssen, so giebt dies eine so rasende Schreiberei, daß bei einem Geschäfte von einiger Bedeutung noch ein Gehilfe besonders zu diesem Zweck angestellt werden muß, wenn nicht von Staats wegen ein verpflichteter Abschreiber den Apotheken beigegeben wird, wie ich dies schon S 92 bemerkte. Ich erlaube mir hier die Frage: wie viele Gehilfen würden zur Zeit der Choleraperiode in München mit dem Ab- und Einschreiben der wichtigen Recepte in das Recepturbuch und Contobuch beschäftigt gewesen seyn, wenn jenesmal diese Verordnung schon existirt hätte? Man hätte jeden Falls jedem Apotheker ein besonderes Abschreibe-Büreau beigeben, ja alle in München Pharmacie-Studirenden in dieselben commandiren und zum Recepten-Abschreiben requiriren müssen. Da ferner alle nicht bezahlte Recepte auch in dem Contobuch eine fortlaufende Nummer bekommen, also auch die unwichtigen, so würden dadurch

wenigstens zwei fortlaufende Nummern-Reihen entstehen. Wie leicht dürften sich hier Irrthümer ereignen, wie manche Verwechslung müßte entstehen? Wie ist es ferner zu halten mit solchen Recepten, von denen die Originalien zurückerbeten werden? Schlüßlich erlaube ich mir noch die Frage, wie ist es möglich, nach diesem Formulare des Contobuches, wo die Namen der Kranken ohne jede alphabetische Ordnung nacheinander folgen, schnell eine Rechnung, wenn sie gewünscht wird, anzufertigen?

Da nach meinem Dafürhalten das Contobuch unstreitig eine Privatsache ist, da ferner bei den andern Gewerben, welche einer polizeilichen Controlle unterliegen, z. B. bei den Bierbrauern, Bäckern u. dgl. diese Art Bücher nicht eingeführt ist, so sind diese Gewerbtreibenden vor dem Apotheker bevorzugt, wenn anders der Staat nur überhaupt das Recht hat, die Führung von Büchern nach bestimmten Formularien einzelnen Gewerbtreibenden zu befehlen.

Ich kann es nicht oft genug sagen, der Apotheker ist Kaufmann und als solcher führt er auch ein kaufmännisch angelegtes Contobuch. In einem solchen Buche räumt er jedem seiner Kunden, je nach dem muthmaßlichen Bedürfnisse, ein oder mehrere Folien ein, ebenso wird er dasselbe zur leichten Uebersicht alphabetisch ordnen, und so führt er nun die einzelnen abgegebenen Posten in einer chronologischen Reihenfolge auf. Aus einem auf diese Art angelegten Buche lassen sich am Schlusse des Jahres die Rechnungen sehr leicht ausziehen. Ebenso ist es bei einem solchen Buche sehr leicht, auf der Stelle jedem Geschäftsfreunde seine Schuldigkeit zu berech-

nen. Würde das befohlene Formular befolgt werden, so müßte der Apotheker bei jeder auszuziehenden Rechnung dieses, wegen seiner großartigen Anlage, wahrscheinlich mehrere Folianten einnehmende Buch von vorne bis hinten durchgehen. Da es nun häufig der Fall ist, daß Patienten oft Wochen, selbst Monate lang keine Arzneien beziehen, so müßte man mühselig Seite für Seite dieses Buches durchblättern, wobei es sich häufig ereignen würde, daß der Apotheker zu seinem Schaden das eine oder andere übersehen würde. Uebrigens scheint man gerade auf die Führung dieses Contobuches, Gottlob! keinen so großen Werth zu legen, weil auch gestattet wird, die Rechnungen aus den in Faszikeln geordneten Recepten anzufertigen. In Orten, wo die schöne Einrichtung existirt, daß Alles, was von der Hand geholt, gleich bezahlt wird, lassen sich die Rechnungen aus den Recepten sehr leicht und einfach darstellen.

Am Schlusse heißt es sonderbarerweise, die Recepte sollen alphabetisch nach den Namen und Abnehmern geordnet seyn. Die nach alphabetischer Ordnung aufgeführten Namen sind ja eben die der Abnehmer!

Zum Schluß folgt

„f) das Giftbuch,

dessen Inhalt bereits §. 23 Ziff. 12 näher bezeichnet ist, in Form der Anlage Ziff. 7."

Was nun das Giftbuch anlangt, so wird sich zu dessen Führung gerne jeder Apotheker verstehen, indem dadurch blos die Ruhe seines Gemüthes mit bewahrt werden kann.

In der Beilage 4 ist das Formular zu einem solchen Giftbuche gegeben, wie es allerwärts eingeführt ist.

Aehnliche Giftbücher sind auch bei den Droguisten und Materialisten eingeführt, wobei jedoch, merkwürdiger Weise, eine besondere Columne für die Art des Giftes nicht aufgenommen ist *).

Ich verspreche mir jedoch von diesen Giftbüchern bei weitem den Nutzen nicht, den man von ihnen hofft. Es werden nemlich Gifte aller Art in den öffentlichen Blättern feilgeboten, und ich erinnere nur an die Anerbietungen von der bekannten Wanzentinctur, welche eine Auflösung von Sublimat in Salzsäure, mit Terpentinöl vermischt, ist!! Durch dieses Mittel kann mehr Nachtheil und Schaden herbeigeführt werden, als durch Arsenik selbst. Einer Controlle unterliegt jedoch sein Verkauf nicht.

Der sechste Abschnitt handelt von der Fortbildung und den dazu erforderlichen Hilfsmitteln.

§. 25. „Zur Receptur, zur Fortbildung der geprüften Pharmaceuten und behufs des Unterrichtes der Lehrlinge und Gehilfen müssen in jeder Apotheke vorhanden seyn:

a) wenigstens ein Exemplar der Pharmacopoea bavarica,

b) wenigstens ein vorzügliches Handbuch über
   - aa) Mineralogie,
   - bb) Botanik,
   - cc) Zoologie,
   - dd) Arznei-Waaren-Kunde,
   - ee) Physik,
   - ff) Chemie,
   - gg) Pharmacie,

c) wenigstens eine gute pharmaceutische Zeitschrift,

d) ein Herbarium und

---

*) Regierungsblatt 1834 Nr. 42. S. 1033.

e) eine Arznei-Waaren-Sammlung mit besonderer Rücksicht auf sich ähnlich sehende, leicht verwechselbare Körper."

Die Forderungen, welche in diesem §. an die Apotheker gemacht werden, um ihre Fortbildung möglich zu machen, sollen schlüßlich noch kurz besprochen werden. Zur Receptur, die doch sicher das erste Geschäft des Apothekers ist, dürfte übrigens noch ein Exemplar der Taxa pharmaceutica gehören, die hier übersehen wurde. Ebenso würde es sehr zweckmäßig seyn, den Apothekern die Kreis-Intelligenzblätter gratis mitzutheilen, damit ihnen die in diesen Blättern publicirten Medicinal-Verordnungen bekannt würden. Daß der Apotheker noch ein Herbarium besitzen muß, ist in der Ordnung.

Anders verhält es sich mit der Arzneiwaarensammlung. Eine solche, wenn sie zum Nutzen und Frommen der jungen Leute dienen soll, ist ein sehr kostspieliges und theures Unternehmen. Da ferner die meisten Heilmittel Verwechslungen und Verfälschungen unterliegen, so müßten alle diese Stoffe in die Waarensammlung aufgenommen werden, wodurch dieselbe eine solche Ausdehnung erlangen würde, daß ihre Unterbringung einen besondern Raum erheischen dürfte. Deswegen werden diese Sammlungen immer nur Bruchstücke bleiben und keineswegs den Nutzen leisten, welchen man von ihnen erwartet.

Fassen wir schlüßlich die Hauptmomente zusammen, welche sich bei Beleuchtung dieser Apotheker-Ordnung herausgestellt haben, so ergiebt sich, daß dieselbe in den meisten Punkten weder zweckmäßig noch zeitgemäß, in vielen Punkten sogar unausführbar ist. Deswegen gebe ich mich mit allen meinen Collegen, welche warmen An-

theil an der Sache der Pharmacie nehmen, der frohen Hoffnung hin, daß sehr bald eine neue und zeitgemäß veränderte Auflage dieser Apotheker-Ordnung erscheinen wird.

Fragen wir, wie kommt es denn, daß noch im Jahr 1837 in Bayern eine solche, den wissenschaftlichen und gewerblichen Ansprüchen keineswegs entsprechende Apotheker-Ordnung erscheinen konnte, so ist die Antwort einfach diese, daß man dieselbe ohne Beiziehung sachkundiger Pharmaceuten abgefaßt hat, und daß die Verfasser derselben, größtentheils Aerzte, mit dem ganzen Wesen der Pharmacie nicht vertraut, blos einige auf Theorie gegründete Entwürfe zu Rath gezogen haben.

II.

Beleuchtung der Instruction zur Untersuchung der Apotheken im Königreich Bayern.

Kurze Zeit nach Veröffentlichung der so eben besprochenen Apotheker-Ordnung erschien unter dem 15. März v. J. eine besondere Instruction zur Untersuchung der Apotheken im Königreiche Bayern *). Da ich weiß, daß diese Instruction den wenigsten meiner Herren Collegen bekannt ist, so theile ich dieselbe aus der gedachten Zeitschrift um so lieber mit, da sie einige, das Apothekerwesen in seinen innersten Grundpfeilern erschütternde Bestimmungen enthält, so daß ich und meine verehrten Collegen dahier uns veranlaßt sahen, folgende aller-

*) Henke's Zeitschrift für die Staatsarzneikunde Band 34. Seite 194.

unterthänigste Eingabe in Betreff der fraglichen Instruktion zu machen.

Allerunterthänigste Vorstellung und Bitte der Apotheker dahier gegen den Vollzug des Ministerial-Rescript vom 12ten Februar und 15ten März dieses Jahres den Vollzug der Apotheker-Ordnung betreffend.

„Die durch höchstes Ministerial-Rescript vom 17. Februar dieses Jahres emanirte Apotheker-Ordnung und insbesondere die in der Abtheilung V. enthaltenen Vorschriften über die Geschäftsführung geben uns aus dem Gesichtspunkte, daß die Apotheker lediglich als medicinische Gewerbs-Inhaber, keineswegs aber als Staatsbürger einer besonderen polizeilichen Aufsicht unterliegen, zu der nachfolgenden allerunterthänigsten Vorstellung Veranlassung. Das organische Edict vom 8. September 1808 stellt die Apotheker durch den §. 7. in der Ausübung ihrer Kunst unter Gesetze von dreifacher Art:

1) im Verhältniß unter sich selbst,
2) gegen die im Wissenschaftlichen ihnen vorgesetzten Personen;
3) gegen das Publikum.

Die zum Vollzuge dieser Gesetze zu erlassenden Instructionen können daher keine andere, als die eben bezeichneten Verhältnisse berühren, und es ist deshalb namentlich jede nähere Einsicht in den eigentlichen finanziellen oder merkantilischen Geschäftsbetrieb der Apotheker außer deren Bereich gelegen. Nichts destoweniger greift die neue Apotheker-Ordnung durch die Vorschriften über die Receptur-, Bestellungs- und Controllbücher in das In-

nerste unserer Gewerbs- und Vermögens-Verhältnisse, ja sogar in das Heiligthum des Privatbetriebs ein."

„Die Durchführung einer solchen Verordnung wäre eine offenbare Verletzung unserer constitutionellen Rechte, welche Schutz und Sicherheit unseres Vermögens gegen jede Störung und Beeinträchtigung gewähren. Es kann der Aufsichtsbehörde eben so gleichgültig seyn, woher und um welchen Preis wir unsere Waare beziehen? Wir sind lediglich schuldig, uns einer Untersuchung der Güte unserer Arzneimittel zu unterwerfen, den Vorschriften über die Receptur zu genügen, die Zweckmäßigkeit und Güte der Elaborate nachzuweisen und den Vorschriften über den Giftverkauf gewissenhaft zu entsprechen. Jede weitere Untersuchung ist ein Eingriff in unsere Privatrechts-Verhältnisse, gegen die wir eben so ehrerbietigst, als entschieden protestiren müssen."

„Dem Rechte der Behörden, gegen Pfuscherei, Taxüberschreitung und Selbstordiniren der Apotheker zu wachen, steht die Befugniß der letzteren zu einem selbstständigen, unbeaufsichtigten Verkehre, in ihren übrigen commerziellen Beziehungen gegenüber, welche der Art. 5. des Gewerbgesetzes ungefährdet erhält. Das Aufsichtsrecht der Behörden ist übrigens auch weit entfernt von jeder unnöthigen Belästigung, von jeder Beschränkung des Verkehrs und von Kränkungen der bürgerlichen Ehre. Ein solcher Uebergriff und Mißbrauch würde aber nothwendig eintreten, wenn am Schlusse einer jeden Apotheken-Visitation, außer dem Gerichtsarzte und der Polizeibehörde, der Armenpflegschaftsrath, einige Bezirks-Angehörige und am Ende die Lehrlinge der Apotheker über das Leben und Wirken des Apotheken-Vorstandes ver-

nommen werden dürften. In den Augen seiner Mitbürger wäre der Apotheker dadurch zum Betrüger oder wenigstens zu einem unzuverlässigen Manne herabgewürdigt und sein Verhältniß als Lehrherr zu den Lehrlingen würde auf eine schmachvolle Weise entweiht."

„In keinem Gewerbsverhältniß ist Achtung und Vertrauen nothwendiger, als bei dem Apotheker, und deshalb ist die Störung derselben durch die oben erwähnten Vorschriften eine faktische Schmälerung seiner bürgerlichen Existenz. Dies kann aber und wird nie der Sinn einer Apotheker-Ordnung seyn."

„Es wäre zu bedauern, wenn in Bayern die Apotheker je so tief sinken würden, daß nur auf diese Weise ihr Zustand untersucht werden könnte, und die Wirksamkeit der Polizeibehörden müßte längst aufgehört haben, wenn erst durch Vernehmung der Nachbarn und Lehrlinge herausgebracht werden sollte, weß Geistes Kind ein Apotheker sey. Eine solche Schmach, eine solche Erniedrigung unserer bürgerlichen Stellung glauben wir in keiner Beziehung verdient zu haben, und indem wir eine constitutionelle Gleichstellung mit jedem anderen Handwerker fordern, bitten wir Eure Königliche Majestät allerunterthänigst:

1) uns von der Führung und Vorlage der Receptur-, Bestellungs- und Controllbücher allergnädigst zu entbinden,
2) die Vernehmung des Armenpflegschaftsrathes, der Nachbarn und Lehrlinge außer Vollzug zu setzen.

Bis zur allergnädigsten Willfährde unserer ehrerbietigsten Bitte werden wir unsere bisherigen Gewerbsbe-

fugnisse für anerkannt betrachten und verharren in allertiefster Ehrfurcht."

Erlangen den 21. August 1837.

Bis jetzt ist diese unsere allerunterthänigste Bittvorstellung noch unberücksichtigt geblieben.

Bei Beleuchtung obgenannter Instruction werde ich ebenfalls den schon früher eingeschlagenen Weg befolgen und zu besserem Verständniß mit Petitschrift die Stellen derselben abdrucken lassen.

Der erste Satz lautet folgendermassen:

„Um der Untersuchung der Apotheken einen übereinstimmenden und erschöpfenden Charakter beizulegen, wird hiemit nachträglich zu der Ausschreibung vom 22sten Januar 1833, auf den Grund der von den Kreisregierungen K. d. J. und deren Kreis-Medicinal-Ausschüssen erstatteten, eben so gründlichen als einsichtsvollen Gutachten, angeordnet was folgt;"

Hieraus ist ersichtlich, daß ebenfalls zu dieser Instruction das Gutachten der verehrlichen auf S. 11 aufgeführten Herren eingeholt wurde, und es ist deswegen schwer zu begreifen, wie sich troß dem in dieser Instruction ebenfalls so viel Unausführbares und Unpraktisches einschleichen konnte.

Der erste §. lautet:

„Die Apotheken des Königreiches werden fürohin in dem ganzen Königreiche nach gleichförmigen Vorschriften visitirt."

Alle Apotheker sehen wohl recht gut den Nutzen und die Zweckmäßigkeit dieser Bestimmung ein, allein wir werden später sehen, daß die Instruction zu diesem Zweck weit bestimmter und genauer hätte gegeben werden müssen. Es ist nemlich der Visitations-Commission ein gar

zu großer Spielraum eingeräumt, und deswegen werden die Resultate nach den individuellen Ansichten der Visitirenden erstaunlich von einander abweichen.

Sehr zweckmäßig würden sich hiezu die von Wackenroder*) bekannt gemachten Protocoll-Netze zum Gebrauche bei Apotheken-Visitationen geeignet haben. Bei ihrer Benützung würde die gewünschte Gleichförmigkeit erzielt worden seyn, so wie sie auch eine große Zeitersparniß herbeiführen dürften. Leider wird durch Befolgung der vorliegenden Instruction Genanntes nicht erzielt werden.

§. 2. „Diese Visitation findet durch den in Gemäßheit der Ministerial-Ausschreibung vom 22ten Januar 1833 abgeordneten Kreismedicinalrath, oder durch das in Gemäßheit jener Verfügung abgeordnete Mitglied des Kreis-Medicinal-Ausschusses, unter Zuziehung des betreffenden Gerichtsarztes und eines von der Königl. Kreisregierung benannten Pharmaceuten statt."

Außer den hier aufgeführten Personen gehört noch ein Protocollführer zur Visitations-Commission, wenn dieselbe vollständig seyn soll. Bringt die Regierungs-Commission denselben mit, oder wird er von den betreffenden Magistraten und Landgerichten requirirt? Erhält er Diäten? Da in den Apotheken-Visitations-Protocollen so viele den Protocollführern unbekannte und fremde Namen vorkommen, so wäre es sehr wünschenswerth, daß nur sachkundige Individuen zu diesem Geschäfte verwendet würden.

---

*) Wackenroder, H., Protokoll-Netze zum Gebrauch bei Apotheken-Visitationen für Medicinalbehörden, Apothekerrevisionen, Physiker und Apotheker. 6 Bogen in Fol. Jena, Cröker 1836. 36 kr.

§. 3. „Diese Visitationen sind durch die Regierungs-Commission in der Art zu bemessen, daß jede Apotheke des Kreises mindestens alle 5 Jahre einmal zur Visitation gelange, hiedurch sind jedoch die alljährigen, in gleichmäßiger Art durch den Gerichtsarzt vorzunehmenden Visitationen nicht aufgehoben."

Da nach dieser Bestimmung mindestens alle fünf Jahre jede Apotheke von der Regierungs-Commission geprüft werden muß, so würde eine solche Commission jährlich ohngefähr 10 bis 12 Apotheken zu visitiren haben. Hiebei dürfte es sich jedoch häufig ereignen, daß manche Apotheke in einem Jahre zweimal visitirt werden könnte, weil ja der Gerichtsarzt seine alljährlich vorzunehmende Visitation ebenfalls halten soll. Da ihm nun nicht bekannt seyn kann, daß die Regierungs-Visitations-Commission die ihm untergebene Apotheke ebenfalls vornehmen will, so hat er vielleicht heute seine Visitation geendet, während die Regierungs-Commission die ihrige morgen beginnen will. Oder erhält das Physicat vielleicht eine geheime Weisung, seine Visitation zu sistiren?

§. 4. „Die Visitations-Commission hat die Verhältnisse

1) des Apotheker-Personales und

2) des Gewerbbetriebes auf das Genaueste und Erschöpfendste zu würdigen, und demzufolge

a) bei ihrem unangekündigten Erscheinen auf der Stelle mit der Visitation der Stoffe und Präparate in den Officinen sowohl, als in den Vorrathskammern zu beginnen, sofort

b) zur Besichtigung der Räume, der Geräthschaften, der Bücher und der literarischen Hülfsmittel überzugehen, endlich

c) die subjective Befähigung des Apothekers sowohl, als des von ihm verwendeten Personals auf das Genaueste zu ermitteln, und die Ergebnisse all dieser Ermittlungen in ein Protocoll nach

Anleitung des sub. Ziff. 1. anruhenden Formulare und seiner 3 tabellarischen Beilagen A. B. und C. niederzulegen."

Dieser Instruction ist noch, wie schon bemerkt ist, sub. Ziff. 1. das Formulare eines Protocolles beigegeben, wie bei einer solchen Visitation verfahren werden soll. In demselben sind nicht nur die hier aufgeführten Bestimmungen, sondern auch noch einige Zusätze befindlich, und deswegen will ich dieselben noch später zur Sprache bringen und bei den treffenden Stellen commentiren. Warum sich aber die Regierungs-Visitations-Commission alle fünf Jahre nach der subjectiven Befähigung des Apothekenbesitzers erkundigen soll, nachdem derselbe doch schon Abtheilung 1. §. 12. der Apotheker-Ordnung (S. 38.) die erste oder zweite Note bei seiner Finalprüfung erhalten haben muß, wenn ihm die Erlaubniß zur Führung einer Apotheke ertheilt werden soll, ist schwer einzusehen. Sollte innerhalb dieser fünf Jahre auch das Geschäft in andere Hände gekommen seyn, so ist die Befähigung des neuen Besitzers ja ebenfalls schon früher ermittelt worden.

§. 5. „Was die Prüfung der Präparate und Stoffe betrifft, so hat selbe mit der größten Genauigkeit Platz zu greifen. Insbesondere sind die theueren, leicht Verfälschungen unterworfenen Körper der genauesten Controlle zu unterwerfen, und bezüglich ihrer namentlich die Frage aufs Schärfste zu lösen, ob sie auch in hinreichender, dem Umfange des Geschäftes entsprechender Menge zugegen, und ob nicht etwa, während kleine Portionen besserer Qualität der Commission vorgelegt werden, größere Vorräthe von schlechter Beschaffenheit der Visitation entzogen werden wollen. Auch sind mindestens 18 bis 24 Gegenstände dieser Art mittelst Anwendung von Reagentien chemisch zu verifiziren.

Werden in der Apotheke homöopathische Arzneien bereitet, so tritt bei Prüfung der Arzneivorräthe die besondere hierüber gegebene

Instruction in Anwendung, und es ist dieser Umstand speciell zu bemerken.

Schlechte oder verdorbene Arzneien sind sogleich der Vernichtung zu übergeben, oder im Falle eines von dem Apotheker erhobenen Einspruches unter das Doppelsiegel der Commission und des Apothekers zu legen, und dem auf technisches Gutachten des Kreis-Medicinal-Ausschusses in bureaucratischem Wege zu fassenden inappellabeln Ausspruche der K. Kreisregierung K. d. J. zu unterstellen."

Der Verfasser dieser Instruction muß nur Gelegenheit gehabt haben, schlechte Apotheken kennen zu lernen, weil er es der Visitations-Commission zur strengsten Pflicht macht, sich ja davon zu überzeugen, ob der Apotheker von ein und demselben Heilmitttel nicht eine bessere und eine geringere Qualität besitze, und sich bemühe, den größeren Vorrath von schlechterer Beschaffenheit den Blicken der Visitations-Commission zu entziehen. Ich hoffe, zur Ehre aller bayer. Collegen sey es gesagt, daß sich unter uns allen wohl nicht Einer findet, der eine so unwürdige Handlung begehen könnte.

Gesetzt aber auch, es fände sich ein solcher gewissenloser Apotheker, so wird es demselben nicht an Mitteln fehlen, den Adlerblicken der Visitations-Commission seine schlechten Waaren zu verbergen. Ist es aber auch recht, alle Apotheker durch eine solche Bestimmung in den Augen des ärztlichen und eines großen Theils des gebildeten Publikums zu compromittiren?

Die weiteren §. §. lauten folgendermassen:

§. 6. „Bei Prüfung der Bücher ist speciell darauf zu sehen, ob diese Bücher nach §. 24. der Instruction für Apotheker richtig und in Uebereinstimmung unter sich und mit den vorhandenen Objecten geführt werden, ob aus denselben keine Taxüberschreitungen und keine Spuren von Pfuscherei und Selbstordiniren zu entnehmen sind.

§. 7. Nach vollendeter Visitation sind

1) die etwaigen Beschwerden des Gerichtsarztes zu vernehmen und zu Protocoll zu bringen, gleichzeitig ist

2) die Distrikts-Polizei-Behörde und der Ausschuß des Distrikts-Armenpflegschaftsrathes um ihr Urtheil über die Beschaffenheit der Apotheke, über deren Leistungen, über das ausgezeichnete, genügende oder ungenügende Erfülltseyn der Instruction und über die Schnelligkeit in der Bedienung, Billigkeit und Wohlthätigkeit gegen Arme zu gesinnen, (?) und die erfolgende Aeusserung ist dem Protocolle beizuregistriren.

Nicht minder sind an einem bestimmten Tage die etwaigen Beschwerden der Bezirks-Angehörigen, namentlich der Lokal-Polizei-Behörden (Patrimonial-Gerichte, Patrimonial-Aemter, Gemeinde-Verwaltungen, Lokal-Armenpflegschaftsräthe und ihrer Vorstände, der Seelsorger) zu vernehmen und zu constatiren.

§. 8. Das umfassende, auch die auf die Untersuchung verwendete Zeit genau angebende Protocoll ist dem Apotheken-Vorstande seinem vollen Umfange nach ohne allen Rückhalt zu eröffnen, neben der Commission auch von dem Apotheker unbedingt, oder am Schlusse eine von ihm alsbald zu Protocoll zu dictirende vorläufige Verantwortung zu unterzeichnen.

§. 9. Das erste im Sinne dieser Instruction geführte Protocoll dient den nachfolgenden Visitationen derselben Apotheke als Grundlage.

§. 10. Die Protocolle sind von der K. Kreisregierung K. d. J. gemeinsam mit dem Kreis-Medicinal-Ausschusse competenzgemäß zu bescheiden, und den Bescheiden selbst ist, wo Mängel entdeckt wurden, durch Nachvisitationen Kraft zu geben.

Die beschiedenen Visitations-Protocolle aber sammt dem Concept der Bescheide, sind dem unterfertigten Staatsministerium am 15. December jeden Jahres zur Einsichtnahme und Rücksendung vorzulegen."

München den 15. März 1837.

Gehen wir nun über zur Betrachtung des Visitationsprotocolles und seiner einzelnen Abschnitte. Es heißt hier:

Protocoll.

Aufgenommen in Gemäßheit des §. 4 der Instruction vom ....
1837 über die Untersuchung der N. Apotheke des N. zu N. in
dem Polizei-Distrikte N.

Gegenwärtige.
Kreismedicinalrath N.
Chemiker und Mitglied des Medicinal-Ausschusses N.
Gerichtsarzt N.
dann
der als Protocollführer verpflichtete N.
und
der Apotheker N.

zu N. am 18
Im Vollzuge der k. Ministerial-Entschließungen vom 22. Januar 1833 und .... 1837 hat die unterzeichnete Regierungs-Commission sich unter dem heutigen in die N. Apotheke zu N. begeben, dem Eigenthümer derselben N. N. den Zweck ihres Erscheinens eröffnet, und sofort unverzüglich den Visitations-Act vorgenommen wie folgt.

I. Untersuchung der Stoffe und Präparate.

Gemäß §. 4 der Instruction vom ..... 1837 wurde die Untersuchung mit der Visitation der Stoffe und Präparate begonnen und zwar:

Während nach medicinalpoliceilichen Bestimmungen in andern Staaten bei Apotheker-Visitationen zuerst der Personalstand, also die Menschen, besprochen wird, befiehlt die vorliegende Instruction gleich mit Untersuchung der Stoffe und Präparate zu beginnen; und zwar:

A. in der Officin.

Jedes hieselbst vorgefundene Arzneimittel wurde der Reihe nach genau besichtigt und geprüft, wo es nöthig war, auch dessen specifisches Gewicht untersucht, und hieraus die in der sub. lit. a anruhenden Liste genau verzeichneten Resultate gewonnen.

Hienach wären

a) als gänzlich fehlend neu anzuschaffen:

(enumerentur die Präparate)

b) in den schadhaft befundenen

(enumerentur die Präparate)

das Verdorbene von dem Unverdorbenen zu reinigen;

c) als gänzlich verdorben der Vernichtung zu übergeben und neu anzuschaffen:

(enumerentur die Präparate)

(oder: als gänzlich verdorben sollten der Vernichtung übergeben werden, und sind wegen Einspruchs des Apotheken-Eigenthümers unter doppeltes Siegel der Commission und des Apothekers gelegt, folgende Präparate.)

Ferner fand sich bei dieser Prüfung Anlaß zu folgenden besonderen Bemerkungen:

(inserantur.)

Jedes in der Apotheke vorgefundene Heilmittel ist nun der Reihe nach genau zu besichtigen und zu prüfen, und wo es nöthig ist, soll die Visitations-Commission die Präparate in Betreff ihres specifischen Gewichtes untersuchen. Wie wenig die Herren Verfasser dieser Instruction die Zeit zu berechnen wußten, welche eine Visitation in der vorgeschriebenen Ausdehnung erheischt, will ich durch ein Exempel darthun. In meiner Apotheke sind an 940 einfache und zusammengesetzte Arzneimittel aufgestellt; angenommen, daß die Besichtigung eines jeden nur eine halbe Minute Zeit kostet, was nicht zu viel seyn dürfte, so würden zu diesem Geschäft etwa 7 ³/₄ Stunden Zeit erfordert. Ferner angenommen, daß nur 20 Körper, und zwar nur flüssige in Betreff ihres specifischen Gewichtes geprüft würden, und jede Gewichts-Bestimmung nur anderthalb Minuten Zeit erforderte, so macht dies wieder eine halbe Stunde, und sonach würde diese erste Besichtigung über 8 Stunden oder einen Tag Zeit in Anspruch nehmen. Dabei dürfen wir nicht vergessen, daß

allerwenigstens ein halbes Dutzend Aräometer in Anwendung seyn muß, weil ja die Röhren vor einer jeden neuen Bestimmung sorgfältigst auszuwaschen und zu reinigen sind. Die Aräometer des Apothekers dürfen nicht verwendet werden, weil dieselben höchst wahrscheinlich auch nichts taugen, und somit würde die Visitations-Commission genöthigt seyn, dieselben mitzubringen. Da ferner die fehlenden Präparate und wohl auch die einfachen Arzneistoffe, welche neben den erstern in der Apotheke aufgestellt sind, besonders aufgeführt werden sollen, so kann dieser Mangel nur dadurch erkannt werden, wenn beide mit einem Grundverzeichniß verglichen werden, welches die Visitations-Commission mitbringt.

Die Landes-Pharmacopoe kann wegen ihrer Unvollständigkeit hiezu nicht verwendet werden, und selbst im Falle, wenn dies geschehen sollte, so müßte ein zweites Verzeichniß angefertigt werden, in welchem diejenigen Präparate und einfachen Stoffe aufgeführt werden, welche der Apotheker besitzt und die in der Pharmacopoe nicht befindlich sind. Um nun die Controlle auf das Genaueste herzustellen, so müßte sich eines der verehrlichen Mitglieder dieser Visitations-Commission dazu hergeben, und auf einer Leiter stehend, den Respondenten machen und in der Apotheke allein 940 mal mit: hier! oder: nicht hier! antworten. Dieses Geschäft soll nun aber auch vorgenommen werden

B. In dem Aquarium.

Der hier aufgefundene Vorrath und das Resultat der hiemit vorgenommenen Prüfung ist ebenfalls in der sub. lit. A. anruhenden Liste genau verzeichnet.

Hienach sind

a) als gänzlich fehlend neu anzuschaffen ꝛc. ꝛc. ꝛc. (Hier folgen die etwa nöthigen Bemerkungen in derselben Art, wie vorstehend bei Untersuchung der Präparate in der Officin angegeben ist.)

C. In der Materialien-Kammer.

Die in dieser Kammer aufbewahrten Arzneikörper sind sammt dem Resultate ihrer Prüfung in der sub. litt. a. (A) anruhenden Liste bereits aufgeführt. —

Hienach sind

a) als gänzlich fehlend neu anzuschaffen:

u. s. f. (wie oben)

D. In dem Kräuter-Boden.

Die vorgefundenenen Pflanzen sind unter genauer Angabe ihrer Beschaffenheit in der sub. litt. a. anruhenden Liste aufgezählt.

Hienach sind

a) als gänzlich fehlend ꝛc. ꝛc. ꝛc.

(inseratur das Weitere nach obigem Schema.)

Dazu dürfte der zweite Tag zu verwenden seyn.

Der dritte Tag beginnt nun mit

II. Untersuchung der Räume und der Geräthschaften.

Im Allgemeinen.

Nach Vollendung dieser Prüfung wurde sofort zu genauerer Besichtigung der Räume und Geräthschaften geschritten, und hiebei vorerst im Allgemeinen wahrgenommen, was folgt:

Die Lage der Apotheke ist nach den Himmelsgegenden .... gerichtet.

Ueber die Ordnung und Reinlichkeit findet sich im Allgemeinen (durchaus nichts — oder — nur) zu erinnern.

Die einzelnen Räume fanden sich in Uebereinstimmung mit dem §. 15 der Ministerial-Entschließung vom 17ten Februar 1837, ihrer speciellen Bestimmung gewidmet, und sämmtlich verschließbar.

Die Gifte und alle andern gefährlich wirkenden Arznei-Körper

sind mit den dazu gehörigen Reibschaalen, Löffeln, Gewichten, Sieben und Seihtüchern von den übrigen Stoffen gesondert, unter dem Verschlusse des Apotheken-Vorstandes.

In jedem Raume fand sich ein genaues alphabetisch geordnetes Verzeichniß des Inhaltes. —

Bei Untersuchung der Wagen und Gewichte fand sich

(inserantur die Resultate der Prüfung.)

Die Ueberschriften aller Behältnisse sind deutlich, und, wo vorgeschrieben, auch mit dem Zeichen des † versehen.

Ausserdem findet sich im Allgemeinen nur zu erinnern:

(inseratur.)

Bei Untersuchung der Wagen und Gewichte würde es sehr zweckmäßig seyn, ein vereidetes Individuum, etwa einen Wagmeister u. dgl. mit beizuziehen, damit dieser doch gleich auf Confiscation der schlechten, ungleichen und ungestempelten Gewichte, so wie der schlechten Wagen antrüge; damit wegen Führung der ersteren der Apotheker in die ordnungsmäßige Strafe genommen werden könnte.

Nachdem nun die Räume schon einmal mit einem kurzen Besuche erfreut worden waren, soll sofort zur speciellen Besichtigung derselben geschritten werden, wie folgt:

A. Die Officin.

Die Officin ist gegen die Himmelsgegenden ...... gelegen, mit einem gesonderten Eingange versehen, hinlänglich hell, trocken, luftig, reinlich, gegen Staub, Hitze und Kälte geschützt.

Ihre Dimensionen sind ....

....

Die Einrichtung besteht aus den in der sub. litt. B. anruhenden Liste bezeichneten Geräthen.

Hienach wären neu anzuschaffen

a) Waagschaalen 2c. 2c.

(enumerentur die fehlenden oder mangelhaften Geräthe)

Die Aufstellung der Präparate stimmt mit den Vorschriften des §. 17 der Ministerial-Entschließung vom 17ten Februar 1837

(ganz, oder in Folgendem nicht) überein.

B. Das Laboratorium.

Das Laboratorium ist von der Officin und der Wohnung durch eine .... getrennt, hat .... Fuß Höhe, ... Fuß Tiefe, ... Fuß Länge, ist feuerfest gewölbt, mit einem Fußboden von .... und mit einem unten weiten, hinlänglich hohen, gut ziehenden Rauchfang und laufendem Wasser versehen, und scheint der Frequenz der Apotheke zu genügen. —

Die Einrichtung des Laboratoriums entspricht nach Ausweis der sub. litt. B. anruhenden Liste, den Bestimmungen des §. 20 der Ministerial-Entschließung vom 17ten Februar 1837.

Das Kohlenbehältniß befindet sich ....

(bei anderem Befund ändert sich natürlich auch das Schema.)

C. Die Vorraths-Kammer.

Hierauf wurden alle, die Vorrathskammer (kammern) bildenden, Räume besichtigt, nämlich:

1) Der Wasserkeller.

In den Wasserkeller führen von der Hausflur ..... Stufen. Er ist von dem die häuslichen Bedürfnisse enthaltenden Keller durch ...... gesondert, kühl zu .... ° Reaumur erwärmt, durch Fenster erhellt, mit Ventilatoren gelüftet und hat folgende Dimensionen ....

Die Einrichtung der Gestelle und Abtheilungen, dann die Aufbewahrung der Stoffe ist nach Ausweis der Einträge in der sub. litt. B. anruhenden Liste, in Uebereinstimmung mit dem §. 21 der Ministerial-Entschließung vom 17ten Februar 1837 bewirkt.

2) Die Materialien-Kammer.

Dieselbe hat folgende Dimensionen .... und ist zur Auf-

nahme der benöthigten Materialien hinreichend geräumig, luftig und trocken. —

Ueber die in der sub. litt. B. anruhenden Liste näher bezeichnete Einrichtung findet sich nichts zu erinnern.

3) Der Kräuterboden.

Der Kräuterboden befindet sich in dem ..... Stockwerke des Hauses. — Wie die sub. litt. B. anruhende Liste ausweist, fand sich derselbe hell, luftig, gegen Dürre, Wind und Regen vollkommen gesichert und die Aufbewahrung der Kräuter übereinstimmend mit dem §. 21 der Ministerial-Entschließung vom 17ten Februar 1837 in geschlossenen, deutlich bezeichneten und alphabetisch gereihten Behältern, Fächern und Schubläden.

Für das Trocknen der Pflanzen fand sich eine besondere Lokalität von folgenden Dimensionen .... ihrem Zwecke durchaus entsprechend. —

4) Die Eisgrube.

Die Eisgrube befindet sich in .... vollkommen zweckmäßig und dem Bedürfnisse entsprechend geräumig errichtet, und mit einem hinreichenden Vorrathe von Eis angefüllt. —

Außer den oben beschriebenen Räumen besitzt die Apotheke auch noch eine besondere Stoß-Preß-und Schnittkammer, in welcher besonders folgende, zweckmäßig eingerichtete und zur Manipulation nothwendige Geräthe wahrgenommen wurden.

(enumerentur)

Einen sehr großen Werth hat man, wie es scheint, auf die Bestimmung in Betreff der Höhe, Tiefe und Länge der Localitäten gelegt, weil sie bei jedem einzelnen Locale besonders ermittelt werden sollen. Allein wer soll diese Ausmessungen vornehmen? Kommt vielleicht ein verpflichteter Apothekenlocalitäts-Messer mit?

Hierauf wurde zur

III. Untersuchung der homöopathischen Arzneimittel geschritten, wobei sich folgendes Resultat ergab ....

Da bekanntlich die homöopathischen Arzneien durch den Geruch der Arzneistoffe sehr leiden und deswegen in besonderen, getrennten Räumen aufgestellt werden müssen, so könnte die Gegenwart der Visitations-Commission, an der noch der Geruch der Valeriana, der Serpentaria, des Bisams, des Teufelsdrecks u. s. w. haftet, den homöopathischen Arzneischatz verderben, und es müßte deswegen die ganze verehrliche Visitations-Commission doch vorher ein Bad nehmen, und die Wäsche wechseln, damit ihre Gegenwart nicht störend auf dieses Institut wirke. Die Besichtigung jedes einzelnen Heilmittels und specifische Gewichtsbestimmungen werden hier unnöthig seyn, und obschon durch chemische Reactionen, besonders bei den starken Verdünnungen, die Vortrefflichkeit und Güte der Heilmittel unmöglich nachgewiesen werden kann, so dürfte doch der Nachmittag des dritten Tages zu den angeführten Arbeiten verwendet werden.

Am vierten Tag beginnt die Untersuchung mit Betrachtung des

IV. Personalstandes der Apotheke.

Hierüber ist das Nöthige in der sub. litt. C. anruhenden Liste aufgenommen, wonach eine Vermehrung oder Aenderung nicht nothwendig scheint. —

Die sub. litt. C. aufgeführte Liste muß ich noch später besprechen, da sie zu merkwürdig abgefaßt ist.

Nun folgt die Untersuchung über

V. Die Geschäftsführung.

Die Geschäftsführung in der Apotheke wurde sofort genau geprüft, und hiebei zu folgenden Bemerkungen Anlaß gefunden.

1) Die Geschäftsstunden

werden in der durch §. 22 der Ministerial-Entschließung vom 17ten Februar 1837 vorgeschriebenen Art eingehalten, indem selbe unter das Personal vertheilt sind wie folgt:

(inseratur)

Ein Individuum schläft in der Nähe der Officin in einem Zimmer, in welchem eine von der Straße anziehbare Glocke angebracht ist.

2) Die Receptur.

Die Receptur ist nach Angabe des Personales eingerichtet wie folgt:

1) das Chiffernbuch . . . . . .

2) bei gleichzeitig eintreffenden Recepten wird . . . . . .

3) Repetitionen heftig wirkender Arzneien werden nur auf ausdrückliche Anordnung des ordinirenden Arztes gefertigt.

4) Bei Zweifelsfällen wird . . . .

5) Die Präsentation wird jenen Recepten beigesetzt, welche . . . . .

6) Die Signatur wird in folgender Art behandelt . . . .

7) Mit der Tarirung wird verfahren wie folgt . . . . .

8) Zum Handverkaufe gelangen nur . . . .

9) Der Giftverkauf wird in der Art behandelt, daß . . . . . .

Hienach ergab sich im Hinblicke auf §. 23 der Ministerial-Entschließung vom 17ten Februar 1837 folgendes zu bemerken . . . . .

. . . .

Die nöthigen Bemerkungen über Geschäftsführung und Receptur, sind schon auf S. 68 bis 89 mitgetheilt worden. Nach Nr. 5. der Bemerkungen zur Receptur sollen die Recepte blos präsentirt werden, d. h. man soll darauf bemerken, an welchem Tag und in welcher Stunde sie in die Apotheke gebracht werden. Allein nach §. 25. Nr. 8. der

Apotheker=Ordnung (S. 79) sollen die Recepte nicht präsentirt, sondern mit Nummern versehen werden. Es ergiebt sich hiebei also wieder eine Ungleichmäßigkeit in den Bestimmungen. Nun geht es über zur Untersuchung der Buchführung.

3) Die Buchführung.

Bezüglich der nach §. 24 der Ministerial=Entschließung vom 17ten Februar 1837 zu führenden Bücher, kam folgendes zu erinnern:

a) Das Inventarium ist . . . .

b) Das Elaborationsbuch . . . .

c) Das Bestellungsbuch . . . .

d) Das Receptionsbuch . . . . .

e) Das Contobuch . . . . . .

f) Das Giftbuch . . . . . .

Bei Prüfung der Bücher, deren Uebereinstimmung unter sich und mit den vorhandenen Objekten keiner Beanstandung unterlag, wurde wegen Taxüberschreitung, Pfuscherei und Selbstordiniren wahrgenommen, daß ꝛc. . . . .

Die Controlle über die richtige Buchführung würde allerwenigstens, wenn sie nur mit einigem Nutzen angestellt werden soll, zwei Tage in Anspruch nehmen, und was würde dann durch diese Maasregel erzielt? Ebenso möchte ich wohl wissen, welche Mittel die Visitations-Commission besäße, um die Pfuschereien und das Selbstordiniren des Apothekers wahrzunehmen? Will sich der Apotheker mit einer medicinischen Praxis befassen, so wird er die Gelegenheit, welche sich ihm hiezu darbietet, mit einer Klugheit und Vorsicht benutzen, daß die Visitations-Commission trotz ihrer Umsicht und Aufmerksamkeit, doch von diesem Uebergriff nichts zu ermitteln im Stande seyn dürfte. Endlich geht es zur Betrachtung der

VI. Hülfsmittel der Fortbildung.

An zur Fortbildung nach §. 25 der Ministerial-Entschließung vom 17ten Februar 1837 vorgeschriebenen Hülfsmitteln fanden sich vor:

a) . . . . Exemplare der Pharmacopoea bavarica.
b) . . . . Handbücher der Mineralogie von . . . .
c) . . . . Handbücher der Botanik von . . . .
d) . . . . Handbücher der Zoologie von . . . .
e) . . . . Handbücher der Arzneiwaarenkunde . . . .
f) . . . . Handbücher der Physik von . . . .
g) . . . . Handbücher der Chemie von . . . .
h) . . . . Handbücher der Pharmacie von . . . .
i) . . . . Pharmaceutische Zeitschriften, nämlich die ꝛc. ꝛc. . . . .
k) Ein . . . . Herbarium. . . . .
l) Eine . . . . Arzneiwaarensammlung.

Außerdem besitzt die Apotheke noch folgende Bücher und Sammlungen zum gemeinschaftlichen Gebrauche.

(enumerentur)

Daß hier noch ausserdem alle Bücher, welche der Apotheker besitzt, aufgeführt werden sollen, ist ein Verlangen, welches sich nicht immer ausführen lassen wird.

Wir haben nemlich so viele ausgezeichnete Apotheker, deren Bibliotheken so reichhaltig sind, daß selbst das bloße Abschreiben der etwa vorräthigen Bücher-Cataloge Tage in Anspruch nehmen würde. Aus dieser Zusammenstellung ist ersichtlich, daß wenigstens erst am siebenten Tage die Apotheken-Visitation geendet seyn kann, und die Zahl der Stunden, welche der Prüfungs-Act erheischt, dürfte wenigstens in die von Tagen umzuwandeln seyn.

Nachdem der Untersuchungs-Akt in . . . . Stunden in bezeichneter Art vollendet, und gegenwärtiges Protocoll seinem vollständigen Inhalte nach dem Vorstande der Apotheke war vorgelesen worden, äußerte der Letztere noch Folgendes:

(inser. die etwaigen Bemerkungen desselben.)

Hierauf wurde der ganze Inhalt des Protocolles durch Unterschrift bestätiget.

(Unterschrift des Gerichtsarztes, Apothekers ꝛc. ꝛc. . . .)

Schlüßlich wird es nun dem Apotheker erlaubt, seinem gepreßten pharmaceutischen Herzen Luft zu machen. Bei den vielen vorliegenden Materialien dürfte diese Herzensergießung in den Nachmittagstunden erfolgen können, und somit hätte die Apotheken-Visitation volle sieben Tage gedauert. Ich sollte denken, man könnte schon in 6 Tagen fertig werden, um am 7ten auszuruhen; denn wenn Gott in 6 Tagen die Welt erschaffen hat, so kann doch wohl in gleicher Zeit der Befund einer Apotheke ermittelt werden, um von ihr sagen zu können: und siehe, es war alles gut. Es erfolgt die Unterschrift des Gerichtsarztes, des Apothekers u. s. w. und man sollte glauben, somit wäre der Visitations-Act geschlossen. Allein es ist nun erst noch folgender Beschluß zu fassen:

Es ist sofort nach §. 7. der Ministerial-Entschließung vom 1837

1) noch zu vernehmen

a) der Gerichtsarzt,

b) die Distrikts- und Lokal-Polizeibehörde,

c) der Armenpflegschaftsrath,

d) einige Bezirks-Angehörige,

e) die Lehrlinge der Apotheke.

2) Das hierüber aufgenommene Protocoll dem gegenwärtigen beizuregistriren, und

3) letzteres sodann der K. Regierung K. d. Innern zur weitern Verfügung vorzulegen.

K. Regierungs-Commission
(Unterschriften der Commission)

L. S.

Unterschrift des Protocollführers.

Gegen diese Bestimmung, welche wohl die schmachvollste ist, die je in Betreff des Apothekerwesens erschien, ist folgendes zu bemerken:

ad a) Auffallend ist es, daß, nachdem der Gerichtsarzt schon das Hauptprotocoll unterschrieben hat, derselbe wiederholt zu vernehmen ist. Wie aus §. 7. Nr. 1. der Instruction ersichtlich ist, sollen die etwaigen Beschwerden des Gerichtsarztes zu Protocoll genommen werden. Vom Lobe, was derselbe doch öfters dem pflichterfüllten Apotheker spenden könnte, ist keine Rede, nur stets vom Tadel.

Da gewöhnlich an dem Orte, wo der Gerichtsarzt wohnt, auch eine Apotheke befindlich ist, so wird der erstere sicher sein Augenmerk darauf richten, daß sich die Apotheke in gutem Stande befindet. Er kann sich hiervon tagtäglich überzeugen, und alljährlich muß er dies sogar pflichtgemäß bei den Visitationen der Apotheke thun. Sollte wider Vermuthen der Apotheker saumselig, träg und unordentlich seyn, so wird der Physikus um so eher Sorge tragen, ihn zu seiner Pflicht zurückzuführen, weil er ja mit den, aus der in seinem Wohnorte befindlichen Apotheke verschriebenen Arzneien heilen muß. Fand das Physicat bei seinen Privatvisitationen die Apotheke im guten Zustande, so wird die Regierungs-Visitations-Commission nur Gelegenheit haben, sich von der Wahrheit desselben zu überzeugen.

Freilich stimmt folgendes nicht damit überein, was in dem Bamberger Intelligenzblatt *) zu lesen ist; es lautet da folgendermassen:

*) Intelligenzblatt der Stadt Bamberg 1837. Nr. 83. S. 535. vom 24. October.

„Die königl. Regierung hat sich ungerne überzeugt, daß viele Apotheken im Obermainkreise durchaus nicht ihrem Zwecke entsprechen, und von den Physikaten in ihren Berichten über die Visitation der Apotheken als sehr gut eingerichtet dargestellt werden, während dem sie von der oberen Visitations-Commission in einem ganz entgegengesetzten Zustand befunden wurden."

„Ein solcher Mißstand kann und darf zum Nachtheil für das Publikum nicht mehr bestehen, da oft Leben und Gesundheit hievon abhängt."

„Jede ungeeignete Nachsicht von Seite der Aufsichtsbehörde kann verderblich werden und ist höchst ahndungswerth."

„Die königl. Regierung sieht sich veranlaßt, sämmtliche Polizeibehörden zu beauftragen, unverzüglich den Besitzern der Apotheken zu eröffnen, daß dieselben unnachsichtlich verbunden sind, innerhalb 3 Monaten, von Eröffnung dieser Entschließung an, ihre Apotheken ganz nach der allerhöchsten Vorschrift der Apotheker-Ordnung vom 17. Februar d. Jrs., ohne sich eine Abweichung zu erlauben, einzurichten, und darnach in gutem Zustande auch zu erhalten."

„Nach Ablauf dieses Termins haben die Polizeibehörden mit Zuziehung der Physicate Nachsicht zu pflegen, ob gegenwärtige Anordnung vollzogen ist, und wo dieses nicht der Fall seyn sollte, mit Strafe einzuschreiten."

„Die königl. Regierung wird von Zeit zu Zeit durch Abordnung von Regierungs-Commissionen selbst sich Ueberzeugung verschaffen, ob die gegebene Vorschrift genau gehandhabt wird. — Insbesondere werden die Physicate als zunächst gelegene Aufsichts-Behörden, denen

schon durch früher erlassene allgemeine Bestimmungen aufgetragen wurde, nicht allein durch jährliche Visitationen, sondern auch durch öftere Nachsicht stets die Apotheken zu überwachen, für den guten Zustand derselben persönlich verantwortlich gemacht."

„Sollte das Publikum Beschwerden gegen eine Apotheke haben, so wird es zweckmäßig seyn, solche jedesmal bei der treffenden Polizeibehörde sogleich anzubringen, um diese schnell beseitigen zu können."

Bayreuth den 14. October 1837.

Jedem unbefangenen Leser drängt sich hier die Frage auf, wie kommt es denn, daß sich auf einmal ein großer Theil der Apotheken des Obermainkreises in keinem gut eingerichteten Zustand befindet? Die Schuld wird in diesem Ausschreiben theilweise den Physicaten beigemessen, allein gibt es dort keine überwachende Behörde, die schon längst dieses Mißverhältniß erkannt hätte, und trägt dieselbe nöthigenfalls nicht eben so viel Schuld, als die Physicate? Ist es recht, wenn vielleicht das hier Gesagte eine oder einige Apotheken des Obermainkreises trifft, gleich durch ein solches öffentliches Ausschreiben sämmtliche Apotheker jenes Kreises in den Augen des Publicums blos zu stellen? Hätte es keinen anderen Weg gegeben, die saumseligen Apotheker zu ihrer Pflicht zu führen?

Wie es meinen dortigen Collegen möglich wird, innerhalb der Wintermonate November, December und Januar, in denen bekanntlich kein Vernünftiger baut, ihre Apotheken so zu verändern und einzurichten, wie es die Apotheker-Ordnung befiehlt, „ohne sich eine Abwei-

chung zu erlauben," begreife ich nicht. Die Locale, im Winter gebaut, wo sie nicht austrocknen können, müssen ja in Ewigkeit nicht trocken werden. Ist es dann ein Wunder, wenn die Extracte und Pflaster schimmeln, und Wurzeln und Kräuter anschlagen?

ad. b) auch die Districts- und Lokal-Polizeibehörde soll vernommen werden. Diese wird nun weniger über die Apotheke, als über den Apotheker in moralischer Beziehung ein Urtheil haben.

Ferner hat dieselbe auch nach den zeither bestehenden Anordnungen die Visitation der Apotheken gemeinschaftlich mit dem Gerichtsarzt zu leiten, und es würde sie der Vorwurf der gröbsten Dienstes-Vernachlässigung treffen, wenn sie jetzt auf einmal Klagen gegen die Apotheke erheben wollte, während sie dieselbe schon längst höheren Orts hätte anbringen müssen.

ad c) auch der Armenpflegschaftsrath ist mit seinen Beschwerden und Rügen zu hören. Unbegreiflich ist, wie man von dem fraglichen Collegium in Betreff der Güte einer Apotheke ein Urtheil verlangen kann, da dasselbe in gar keiner Beziehung mit dem Apotheker steht. Es dürfte in diesem Falle doch wohl nur der Armenarzt zu Protocoll zu nehmen seyn, und gewöhnlich ist dies ja der Gerichtsarzt, der schon mit seinen Ansichten vernommen wurde. Da ferner auch der Vorstand der Districts- und Lokal-Polizeibehörde gleichzeitig Vorstand des Armenpflegschaftsrathes ist, so müßte sich derselbe zweimal äußern, und das Protocoll zweimal unterschreiben, was gesetzlich doch nicht geht.

ad d) sind noch einige Bezirksangehörige mit ihren Klagen über den armen Apotheker zu hören. Wirklich

ist es eine Schmach, daß man von dem ersten besten Bezirksangehörigen noch ein Urtheil über einen Apotheker und seine Geschäftsführung verlangt. Was soll ein solcher Mann sagen, was will man von ihm wissen?? Wie ist durch diese Bestimmung der Verleumdung und jeder niederen Leidenschaft nicht Thür und Thor geöffnet! Warum will man gerade bei dem Apotheker das Vertrauen des Publikums zu seinem Geschäfte durch ein solches Verfahren wankend machen?

ad e) sollen die Lehrlinge des Apothekers vernommen werden, wie sie mit ihrem Principal zufrieden sind. Vortrefflich! Statt daß man dieselben examinirt und in Betreff ihrer Tüchtigkeit, ihrer Kenntnisse u. s. w. prüft, sollen sie die Kläger und Denuncianten gegen den Principal machen. Wirklich, eine Aufforderung der Art ist unbegreiflich.

Wie soll Gehorsam und Subordination von Seite des Lehrlings gegen den Lehrherrn bestehen, wenn durch solche Verfügungen die erste Stütze des Gehorsams, nemlich das Vertrauen, wankend gemacht wird. Wahrhaftig, alle Bande der häuslichen und geschäftlichen Ordnung müßten in einer Apotheke gelöst werden, wenn Grundsätze der Art gelten könnten. Sind wir Apothekenbesitzer denn so schlecht, daß wir blos durch solche Maaßregeln gebessert und zum Guten geführt werden können? Bei keinem andern Gewerbtreibenden sind solche erniedrigende Ueberwachungen angeordnet, als gerade bei dem Apotheker, der doch dem wissenschaftlich gebildeten Theil der Nation angehört und angehören soll. Wodurch sind denn wohl solche Verfügungen veranlaßt worden?

Zu welchen Mißgriffen die vorstehende Bestimmung

Veranlassung gegeben hat, beweißt nachfolgende Bekanntmachung im Bamberger Intelligenzblatt*).

(Bamberg) Nach einer allerhöchsten Bestimmung des kgl. Staats-Ministeriums soll jede Apotheke des Kreises wenigstens alle 5 Jahre einmal durch den kgl. Kreis-Medicinal-Rath unter Zuziehung des treffenden Gerichts-Arztes und eines von der kgl. Regierung ernannten Pharmaceuten untersucht werden.

Bei Gelegenheit dieser Visitation soll es jedem Bezirks-Angehörigen freistehen, bei dieser Regierungs-Commission etwaige Beschwerden über eine Apotheke anzubringen.

Da gegenwärtig der kgl. Kreis-Medicinal-Rath Herr Dr. Mark in Auftrag der kgl. Kreis-Regierung die Untersuchung einiger Apotheken dahier vornimmt, so werden die hiesigen Bewohner davon in Kenntniß gesetzt, daß bei demselben etwaige Beschwerden gegen eine Apotheke dahier künftigen Montag den 2. Oktober l. J. Früh 9 Uhr in Nr. 12 des Gasthauses zum Bamberger Hof**) angebracht werden können.

Bamberg den 29. September 1837.

---

*) Intelligenzblatt der Stadt Bamberg 1837. Nr. 76. S. 490. vom 29. September.

**) Man findet bei dem Besitzer dieses schön eingerichteten Gasthauses treffliche Weine und einen eben so guten Tisch, wie mir dies jeder Kenner bezeugen kann.

Ich frage im Namen und im Interesse der bei uns in ihrer Existenz bedrohten Apothekerkunst: sind dies die Wege, auf welchen man die Pharmacie als Wissenschaft heben will?

Im Namen und im Interesse aller durch diese Veröffentlichung in den Augen des Publikums compromittirten Apotheker Bayerns frage ich: haben wir eine solche entehrende und unwürdige Behandlung verdient?

Im Namen und im Interesse aller Apotheker des Erdkreises frage ich: ob schon irgendwo etwas Aehnliches vorgekommen ist?

Verdienen wohl unsere ehrenwerthen Collegen in Bamberg eine solche Demüthigung? Muß eine solche unzarte Behandlung dem Apotheker nicht jede Lust zu seinem Geschäfte benehmen? Ist das Wirthshaus der Platz, wo man Klagen über den Apotheker anbringt? Was werden die humangesinnten, was die einsichtsvollen Bewohner Bambergs, was die unkundigen, was die einfältigen gedacht haben? Ist es recht, einen achtbaren Stand der Gesellschaft auf solche Weise bloszustellen? Muß auf einem solchen Weg zwischen dem Publikum und sonst achtbaren Bürgern nicht Mißtrauen gesäet werden? Welche Begriffe muß man im Auslande nach Lesung dieser Ankündigung von dem Apothekerwesen und seiner Verwaltung in Bayern erhalten?

Nachdem mir die angeführte Bekanntmachung zu Gesicht gekommen war, bemächtigten sich meiner die bittersten Gefühle der Schaam. Hätte ich doch mit einem

male alle Blätter des Bamberger Intelligenzblattes vom 29. September 1837 vernichten können!

Gehen wir nach dieser Abweichung über zur Betrachtung der drei, diesem Visitations-Protocoll beigegebenen Tabellen.

Zu der ersten Beilage Litt. A. auf der nächsten Seite läßt sich folgendes bemerken:

In der ersten Spalte sind die Heilmittel aufgeführt, welche, in der Apotheke befindlich, mit Reagentien geprüft werden sollen; die zweite Spalte enthält die Prüfungsmittel, die dritte die Resultate der Untersuchung. Nun sollen aber, kurioser Weise, dieselben Arzneimittel im Aquarium, in der Materialkammer und auf dem Kräuterboden geprüft werden. Dies setzt nun voraus, daß z. B. der Acetum aromat. welcher aufgeführt ist, auch auf dem Kräuterboden befindlich seyn soll. Dies ist ein neuer Beleg, daß die Herren Verfasser dieses Urprotocolles nicht einmal mit den gewöhnlichen Aufbewahrungsorten der Heilmittel bekannt gewesen sind. Was nun aber ferner die chemische Prüfung derselben Heilmittel im Aquarium und in der Materialkammer anbelangt, die schon in der Apotheke untersucht waren, so scheint diese Bestimmung ihren Grund in demselben Mißtrauen zu haben, mit welchem der Prüfungs-Commission befohlen wird, auf das Schärfste darauf zu sehen, daß der Apotheker ja nicht Heilmittel von zweierlei Qualitäten vorräthig habe. Uebrigens möchte die chemische Untersuchung im Aquarium mit einigen Schwierigkeiten verknüpft seyn, da dasselbe häufig ein Souterrain oder selbst ein Keller ist, welche Localitäten wegen Mangel an Licht sich zu solchen Untersuchungen nicht eignen.

Arzneimittel in der Officin	Prüfungsmittel	Resultat der Prüfung	Resultat der Prüfung derselben Arzneimittel			Bemerkungen
			im Aquarium	in der Materialkammer	auf dem Kräuterboden	
Acetum arom.						

Die Beilage Litt. B., deren Formular auf Seite 140 gegeben ist, enthält nun das Nähere über die Localitäten und Geräthe.

Fürs erste sind alle Spalten viel zu enge, so daß bei Ausfüllung einzelner die Beschreibung auf einem etwa daumenbreiten Streifen einige Bogen hindurch laufen müßte; zum Andern wird beim Einhalten alle Uebersicht und jede deutliche Zusammenstellung unmöglich werden.

Drittens würde, wenn alle Geräthschaften, welche sich in der Apotheke, dem Laboratorium, dem Aquarium, der Materialkammer und dem Kräuterboden finden, nominell in dieser Tabelle aufgeführt werden sollten, dieselbe so voluminös und weitläufig, daß zur Aufnahme dieser einzigen Tabelle wirklich Tage erforderlich seyn dürften. Wenn man ferner berücksichtigt, daß z. B. über die Aufstellung der Standgefäße in den einzelnen Räumen schon früher das Nöthige in der Instruction (S. 114) mitgetheilt wurde, so möchte man beinahe auf den Glauben kommen, daß die sämmtlichen Beilagen weniger einer zweckmäßigen Uebersicht, als der Sucht, alles in Tabellenform zu bringen, ihre Entstehung verdanken. Daß durch Tabellen das Apotheker-Wesen bei uns besser werde, bezweifeln mit mir wohl alle meine Kollegen.

Viertens giebt es viele Apotheken, bei denen außer den angeführten Localitäten noch eine Stoßkammer, eine sogenannte Spirituskammer u. s. w. befindlich ist. Da sich nun für die fraglichen Räume keine Spalte findet, auch die Rubrik Bemerkung fehlt, so ist dieses Formulare unvollständig, und deswegen wie das erste unanwendbar.

Schon früher (S. 125.) habe ich bemerkt, daß die Tabelle Litt. C. auf Seit 141., welche den Personalstand umfaßt, noch später werde besprochen werden.

Sammlungen			
Bibliothek			
Buchführung			
Kräuterboden	Ordnung des Inhaltes		
	Beschaffenheit des Locals, §. 15. §. 21.		
Materialkammer	Ordnung des Enthaltenen		
	Geräthe	Beschaffenheit	
		Namen	
	Beschaffenheit des Locals, §. 15. 21.		
Wasserkeller	Ordnung des Enthaltenen		
	Beschaffenheit des Locals, §. 15. 19.		
Laboratorium	Geräthe §. 20.	Beschaffenheit	
		Namen	
	Beschaffenheit des Locals, §. 15. 19.		
Officin	Arzneibehältnisse	Beschaffenheit §. 17.	
		Namen	
	Geräthe, vgl. Apoth.-Ordn. §. 16.	Beschaffenheit	
		Namen	
	Beschaffenheit d. Locals. Vgl. Apoth.-Ordn. §. 15.		

Apotheken-Personale	Vor- und Zuname	Zeit und Ort der Geburt	Confession	Ob ledig oder verheirathet	Zahl der Kinder	In Function seit	Datum u. Note des Absolutoriums der lat. Schule	Datum und Note des Lehrbriefes	Dauer und Note des Servirens	Datum u. Note des Universitäts-Absolutoriums	Zeit, Ort und Note der Approbation	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	
Eigenthümer												Hier ist ausdrücklich zu bemerken: 1) Die erste Entstehungszeit der Apotheke. 2) Ob dieselbe real oder personal sey? 3) Der Bezirk der Apotheke. 4) Ihre letzte Uebernahmszeit, und 5) ob, und in wiefern unentgeldliche oder billigere Abgabe an Arme statt findet?
Provisoren	1......											
	2......											
Gehülfen	1......											
	2......											
	3......											
Lehrlinge	1......											
	2......											
	3......											

(Datum)

(Unterschrift des K. Gerichtsarztes) N.

Auffallend ist es gewiß, daß neben dem Eigenthümer oder Pächter noch eine Rubrik für einen oder zwei Provisoren offen gelassen wird, so daß den Verfassern dieser Tabelle gemäß drei Dirigenten in ein und derselben Apotheke existiren könnten. Wenn hier alle drei commandiren, alle drei Waaren verschreiben u. s. w. so mag ein sauberes Verhältniß herauskommen. In der fünften Spalte heißt es, ob ledig oder verheirathet 2c. In der sechsten muß die Zahl der Kinder angegeben werden, und es scheint, daß den Verfassern schon verheirathete Provisoren und Gehilfen, sowie Lehrlinge mit Kindern vorgekommen sind. In der siebenten Spalte wird gefragt, wie lange die sämmtlichen Individuen schon in Function sind. Allein dieser Ausdruck ist ganz unpassend, der Apotheken-Eigenthümer ist seit so und so viel Jahren Apotheker, und seit so und so lange im Besitze seines Geschäftes. Der Ausdruck: sich in Function befinden, kann nur von solchen Individuen gebraucht werden, die ein Amt bekleiden und Gehalt beziehen, beides ist bei dem Apotheker aber der Fall nicht.

In der achten Spalte ist Raum für das Datum und die Note des Absolutoriums der lateinischen Schule. Allein da alle älteren Apothekenbesitzer die jetzigen lateinischen Schulen nicht besucht haben können, indem diese Schulen erst seit 1830 existiren, so werden etwa im Jahre 1840 die Apotheker im Stande seyn, dem hier ausgesprochenen Ansinnen entsprechen zu können.

In der neunten Spalte soll die Note des Lehrbriefes angegeben werden, allein da nach der Apotheker-Ordnung §. 6. (S. 22) kein Wort von Noten vorkommt, so wird darüber wohl noch eine besondere Bestimmung erfolgen.

Aehnliches gilt von der zehnten Spalte, in welcher die Dauer und Note des Servirens eingetragen werden soll; da nemlich kein Maasstab und Anhaltspunkt für die Note während der Servierzeit gegeben ist, so wird es auch nicht möglich seyn, dieselben anzugeben. Unter den Bemerkungen, die den Schluß dieser Tabelle machen, ist es blos die letzte Nr. 5., über die noch einige Worte zu sagen seyn dürften. Es heißt dort: ob und in wiefern unentgeldliche oder billigere Abgabe an Arme statt findet! Mir ist es unbegreiflich, wie man den Apotheker am Schluß der Visitation seiner Apotheke noch fragen kann, ob und in wiefern derselbe an Arme Arzneien unentgeldlich abgiebt! Wenn sich der Armenarzt von den Armen für die verschriebenen Recepte nichts bezahlen läßt, so ist dies ganz in der Ordnung, denn er bekommt als solcher seine Besoldung von der Stadt oder Gemeinde. Auch kostet ihm das Recept nur ein Stückchen Papier. Warum aber der Apotheker in diesem Falle die Arzneien wegschenken soll, dafür sehe ich keinen Grund.

Man hat ganz übersehen, wie durch das neue Gewerbsgesetz die Armuth in den Städten gewaltig zugenommen hat und auch dadurch die Apotheker nicht allein einen verminderten Umsatz sondern selbst, durch das in Abwesen gerathen vieler Familien, beträchtliche Nachtheile erleiden mußten. Doch sind wir Apotheker alle sicher nicht mitleidslos, und selbst die ärmeren von uns haben einzelnen würdigen und bedürftigen armen Kranken die unentgeldliche Hülfe aus ihren Apotheken nie versagt.

Uebrigens gehören die Apotheker beinahe durchaus in die Klasse der höchst Besteuerten. Zur Armenpflege müssen sie verhältnißmäßig beitragen und ausserdem wird

ihr Wohlwollen von allen Seiten so in Anspruch genommen, daß es wirklich unbillig ist, ihnen die unentgeldliche Abgabe von Heilmitteln an Arme nur zuzumuthen.

Die Führung seines Geschäftes kostet dem Apotheker so viel, der baaren Auslagen hat er in so großer Menge, daß er durch unentgeldliche Abgabe von Arzneien an Arme ein Opfer brächte, wie kein anderer Staatsbürger. Dazu findet sich auch nicht ein einziges analoges Beispiel im ganzen Staatsverband.

Was die weitere Anfrage anbelangt, ob der Apotheker zu billigerem Preise verkaufe, so widerspricht dieselbe geraden Weges den bestehenden Anordnungen, da ja die Apotheker weder unter, noch über der gesetzlichen Taxe verkaufen dürfen. Die Geschäfte, welche der Apotheker mit Armen machen wird, werden sehr gering seyn, weil diese ihre Ansprüche, die Unterstützung bei Krankheiten durch Arzt und Verabreichung von Heilmitteln betreffend, bei dem Armenpflegschaftsrath geltend machen werden, da ja diesem *) die Verpflichtung obliegt, in dieser Beziehung helfend einzuschreiten.

Wenn man bei dieser Bestimmung berücksichtigt hätte, daß nach einer Verfügung vom 31. Aug. 1825 die Apotheker ohne dies schon gezwungen sind, sich bei Abgabe von Heilmitteln an Armeninstitute einen Abzug von Einem Drittel gefallen lassen zu müssen, so würde man sicher die obige Frage nicht gestellt haben, da das Eine so unbillig wie das Andere ist.

Die vorliegende Beleuchtung wird nun zur Genüge dargethan haben, daß die unter dem 17. Februar vorigen

---

*) Regierungsblatt 1816. Nr. 41. Artik. 34. S. 771.

Jahres publicirte Apotheker-Ordnung, so wie die darauf bezügliche Instruction vom 15. März 1837 höchst unvollständig, unzweckmäßig, auf keine Weise den wissenschaftlichen Ansprüchen der Apothekerkunst entsprechend, unausführbar und unapplicabel ist. Es würde ein Leichtes gewesen seyn, allen gemachten Vorwürfen auszubeugen, wenn bei Abfassung derselben mehr die praktische Seite des Apothekerthums zur Sprache gebracht worden wäre. Das Leben des Apothekers, in gewerblicher und bürgerlicher Beziehung, zeigt so viele Abweichungen und Schattirungen, daß derjenige, welcher z. B. nie ein eigenes Geschäft besaß, sondern nur der Verwalter irgend einer öffentlichen oder überhaupt einer auf Staatskosten betriebenen Apotheke war, nie im Stande seyn wird, diese dem wahren Apothekerleben so sehr anhängenden Eigenthümlichkeiten kennen zu lernen. Man kann ein sehr guter Lehrer der Chemie und Pharmacie seyn, ohne sich gerade in dem Stande zu befinden, eine zeitgemäße, den Wünschen aller billig Denkenden entsprechende Apotheker-Ordnung zu verfassen. Jeder, dem der Staat in dieser Bestimmung eine besondere Stellung anweist, und der nicht Muth und Kraft hat, sich in dieser Beziehung zu äußern, mag es sich zuschreiben, wenn selbst seine Freunde anfangen, an ihm irre zu werden. Galt es, an den Beirath praktischer Pharmaceuten zu appelliren, so konnte es der einschlägigen Behörde an diesem nie fehlen, da sie ihn in ihrer nächsten Nähe erheben konnte. Dieser Beirath entspricht auch ganz und gar einem Staate, dessen Bewohner sich einer Repräsentativ-Verfassung zu erfreuen haben. Die berührten Mängel unserer Apotheker-Ordnung hätten um so eher diesen Männern in die

Augen fallen müssen, da sie in der Zukunft mit ihrer Ausführung zu thun gehabt hätten, und sicherlich würde unsere Apotheker-Ordnung eine andere geworden seyn. Glaubte man, daß dieses Verfahren nicht sachdienlich sey, so stand noch ein anderer Weg offen. Man hätte die vorliegende Apotheker-Ordnung vor der Veröffentlichung nur als Entwurf zur deßfalsigen Erklärung hinausgeben und nach deren Einholung denselben umgearbeitet der Königl. Sanction unterstellen dürften, so würden wir auf diese Weise eine, jedem Bedürfnisse entsprechende und alle Wünsche vereinigende Apotheker-Ordnung erhalten haben.

So bleibt mir nur noch der Wunsch übrig, daß es dem hellsehenden Auge unseres, nur dem Glücke seines Volkes lebenden Königes nicht entgehen möchte, wie auch hier noch das Wohl von fünfhundert Familien zu bewahren ist, deren warme Gesinnungen für Thron und Vaterland sich unter allen Verhältnissen bewährt haben.

III.

Ueber Dispensir-Anstalten.

In der Gesammt-Instruction für die Landgerichts- und Stadtgerichts-Aerzte *) heißt es:

„Derselbe (nemlich der Stadtgerichtsarzt) hat nebstbei eine genaue Aufsicht auf alle in seinem Bezirk befindlichen medicinischen Pfuscher zu halten, worunter „alle Individuen verstanden werden, welche sich mit „widerrechtlicher Ausübung irgend eines Zweiges der „medicinischen Wissenschaften, besonders dem Handel „mit Medicamenten, dem Ausgeben derselben, dem Ver-

*) Repertorium von Schmelzing. Nürnberg 1818. S. 55.

„fertigen geheimer Mittel, dieselben mögen Privilegien „haben oder nicht, befassen; da der Verkauf der Arzneien „ausschließlich nur den ordentlichen Apothe- „kern vorbehalten ist.“

Dieses Verhältniß wird gewissermassen erläutert durch einen Paragraphen in der Instruction für die Landärzte, *) es ist folgender:

„Bei Bekanntmachung der Apotheker-Ordnung wird „festgesetzt, in wie ferne die Apotheker befugt seyn sol- „len, den von den Apotheken zu weit entfernt wohnen- „den Landärzten eine kleine Niederlage der im Nothfalle „augenblicklich erforderlichen Arzneiarten anzuver- „trauen. Auf eigene Kosten darf aber kein Landarzt „sich Medicamente beilegen, und auf irgend eine Weise „Handel damit treiben, sondern der Apotheker giebt dem „Landarzte einen bestimmten Vorrath an erlaubten Arz- „neien nach Gewicht und Maas, und gesteht demselben „für das davon Dispensirte einen verhältnißmäßigen Rab- „bat zu, wodurch aber der Preis der Medicamente auf „keinen Fall über die festzusetzende Taxe erhöht werden „darf. In den ersten sechs Tagen eines jeden Monats „rechnet hierauf der Apotheker mit dem Landarzte ab, „und verliert, wenn er dem Landarzte auf längere Zeit „creditirt, das Recht, denselben wegen dieser Schuld bei „Gericht verfolgen zu dürfen. Bei dem Abschlusse der „Rechnung übergiebt der Landarzt dem Apotheker die „Recepte über diejenigen Arzneimittel, die er selbst re- „ceptirt hat, und auf welchen der Preis, um den er das „darauf bemerkte Medicament abgab, in gewöhnlichen

---

*) Instruction für die Landärzte, Abschnitt 1. §. 20.

„Ziffern ausgedrückt stehen muß. Sind mehrere Apo„theken in einem Gerichtsbezirke, so erhält der Landarzt, „welchem eine kleine Niederlage von Medicamenten an„vertraut wird, solche aus derjenigen, welche zur Ge„richts-Apotheke erklärt ist. Alles in diesem, so wie in „dem vorstehenden §. Enthaltene, wird in der Apothe„ker-Ordnung wieder vorkommen und, wo es nöthig „scheint, näher bestimmt werden."

Diese Bestimmung aus der Instruction für die Landärzte scheint manchen meiner Herren Collegen nicht bekannt, denn wäre sie es, so würde, durch strenges Daranhalten, den ewigen Klagen über Eingriffe von Seite der Landärzte wohl größtentheils gesteuert seyn. Diese Klagen wurden, besonders in der neuesten Zeit, so allgemein, daß es verzeihlich scheinen wird, wenn ich diesen Gegenstand etwas ausführlicher behandle.

Was den Schluß des letzten Citats anbelangt, so ist unsere Apotheker-Ordnung auch in dieser Rücksicht unvollkommen, weil von einem Verhältnisse der Apotheker zu den Landärzten in ihr keine Rede ist.

Man sieht deutlich, daß es der Regierung bei Abfassung der Verordnung für die Landärzte darum zu thun war, die Rechte der Apotheker in ihrer vollen Ausdehnung aufrecht zu erhalten; denn der Landarzt, welcher die ihm vom Apotheker anvertrauten Mittel dispensirt, ist lediglich der Delegat des Erstern, und in der Ausübung des ganzen Geschäftes von dem Willen desjenigen abhängig, welcher ihm einen Theil der Ausübung seines Rechtes zu Gunsten des Publikums übertragen will. Offenbar involvirt aber die ganze Bestimmung, daß der Apotheker ausschließlich berechtigt ist, Arz-

neien zu verkaufen. Daß unter den vom Gesetz als Ausnahme festgestellten Verhältnissen der Landarzt die Arzneien verkaufen dürfe (gleich statt des Apothekers und für denselben), ist eine Maaßregel, welcher sich kein billiger Apotheker entgegen setzen wird, sobald sie nicht über ihre gesetzlichen Grenzen ausgedehnt wird.

Diese Verfügung hat ja blos zum Zweck, dem arzneibedürftigen Publikum auf dem flachen Lande die erste arzneiliche Hülfe zu gewähren. Wären die Landärzte in den Schranken der Ordnung geblieben, so würde es wohl Niemanden eingefallen seyn, auf eine Beschränkung dieser Erlaubniß anzutragen. Allein nirgends ist wohl ein gerechtes und wohlwollendes Gesetz schlimmer ausgedehnt und verdeutelt worden! Die Landärzte erweiterten ihre Dispensir-Anstalten in der Art, daß sie sich in einigen Orten sogar unterfingen, Sennesblätter und dergleichen Gegenstände unter der Hand zu verkaufen. Dieser Mißbrauch blieb natürlich den Regierungen nicht lange verborgen und es wurde mehrfach von Seite der Kreis-Regierungen gegen diese Uebergriffe eingeschritten. Eine hieher bezügliche Verfügung der Regierung des Rezatkreises *) lautet im Eingange folgendermassen:

„Nach dem §. 20 Abschnitt I der landärztlichen Instruction ist den Landärzten, welche von einer Apotheke „entfernt wohnen, gestattet, eine kleine Niederlage der „im Nothfalle augenblicklich erforderlichen Arzneiarten zu „halten, welche aber aus der Landgerichtsapotheke bezogen werden müssen.

„Eine gleiche Befugniß ist den approbirten Chirurgen, nach §. 16 der Instruction für dieselben, jedoch

*) Intelligenzblatt für den Rezat-Kreis 1834. Nr. 41. S. 883.

„unter Beschränkung auf dießfalls noch zu treffende An„ordnung eingeräumt.

„Die bisherige Erfahrung hat indessen genügend dar„gethan, daß die meisten Landärzte und Chirurgen diese „beschränkte Befugniß auf eine ungebührliche Weise aus„dehnen, daß sie eine Menge Arzneien vorräthig halten „und selbst dispensiren, so daß nur äußerst wenige Re„cepte von ihnen in die Apotheken kommen, und daß sie „die Arzneiwaaren von jeder beliebigen Apotheke oder „von Materialisten, chemischen Laboranten, Krämern u. s. w. „beziehen."

Wir sehen, daß die Königl. Oberbehörde die Nachtheile genügend erkannt hat, welche mit dem Dispensiren der Arzneien durch die Landärzte dem Apothekerstande zugefügt werden. Ebenso haben diese Bestimmungen das Arzneibedürftige Publikum auf dem flachen Lande auch im Auge gehabt, welches dadurch, daß die Landärzte von Reisenden, vielleicht theilweise von ausländischen Specereihändlern ihre Waaren zu möglichst billigen Preisen erkauften, häufig auch die möglichst schlechtesten Arzneien erhielten. Nie hätte ich geglaubt, daß dieser Unfug in der Ausdehnung statt findet, wie es in einigen Gegenden Bayerns besonders der Fall ist, allein die Mittheilungen einiger Collegen, deren Existenz durch diesen Unfug beinahe auf dem Spiel steht, geben mir ein so höchst trauriges Bild, daß ein lauter Ruf nach Hülfe und Gerechtigkeit jedem loyalen Bürger auf die Zunge kommen muß. Trauen Einzelne meinen Worten vielleicht nicht, so kann ich mit mehreren Schreiben dienen, welche von glaubwürdigen Collegen in meine Hände kamen. Dreimal glücklich, wen sein Schicksal nicht verurtheilt, solche Unbill in seiner Nähe zu se-

hen oder wohl gar an sich selbst zu erproben! Als wenn der Schaden, welcher von Seite der Landärzten dem Apotheker erwächst, noch nicht hinreichte, trat in neuer Zeit noch der Unfug der homöopathischen Charlatane hinzu! Diese fingen jetzt ebenfalls an, ihren Hocus Pocus ungestört und unangefochten zu treiben. Ohne für die Dispensation von Heilmitteln Gewerbsteuer zu bezahlen, unterliegen alle diese Afterapotheken mit ihrem Kram keinen Visitationen, und die Homöopathen eilen mit ihren Streukügelchen und Pülverchen von Haus zu Haus und ärnten, ohne gesäet zu haben. Zwar haben die mit der Homöopathie getriebenen Narrenspossen bei uns in Bayern nie tiefe Wurzeln gefaßt, da man zu ruhig und nüchtern ist; doch sollen in einigen Gegenden die Apotheker mehr oder weniger Schaden gelitten haben. Dies geschieht, wie ich moralisch überzeugt bin, nicht etwa dadurch, daß die Streukügelchen heilen, sondern, weil der Herr Homöopath, der keine Controlle kennt, als sich selbst, in jedem Falle Allopath werden und dispensiren kann, was er will. Oft auch bringt derselbe Zauberer zum wenigsten die Meinung unter seine Patienten, daß sie aus der Apotheke nichts Nützliches erhalten können, und je weniger manche Glieder des Publikums eine richtige Ansicht von der Wirksamkeit und Wichtigkeit eines wahren Arzneimittels besitzen, um so eher halten sie sich berufen, als fanatische Schreier gegen den Apotheker aufzutreten. — Doch diese Thorheit wird vom Wellenschlag der Zeit bald hinweggetragen werden! —

Auf den höchsten Grad ist dagegen der Unfug in einigen Gegenden gesteigert, wo man den Aerzten die Erlaubniß ertheilte, sogenannte Dispensir-Anstalten zu

errichten, aus denen sie ihr krankes Publikum sogleich mit Arzneien versehen. Da wir Eingangs Dieses gesehen haben, daß die Apotheker einzig und allein blos berechtigt sind, Arzneien zu verkaufen, so ist hier eine Ungleichheit vor dem Gesetze augenfällig. Oder soll vielleicht das alte Sprichwort gelten: Was dem einen recht, sey dem andern billig? Nun dann gut, in diesem Falle müßte aber auch §. 13. Nr. 7. (Seite 50.) der Apotheker-Ordnung abgeändert werden.

Die Erlaubniß zur Errichtung von Dispensir-Anstalten an Aerzte ist in gewerblicher, so wie in medicinisch-polizeilicher Beziehung höchst nachtheilig.

In gewerblicher Beziehung deswegen, weil der betreffende Apotheker durch diese Dispensir-Anstalten eine Schmälerung seines Geschäftes erleiden wird. Der Apotheker muß seine radicirte Apotheke theuer erkaufen, er ist mit einer hohen Gewerb- und Haussteuer belastet, er muß alle gemeindlichen Abgaben mittragen.

Der, welchem nur das Recht zusteht, Arzneien zu verordnen, und der keineswegs befugt ist, Arzneien auszugeben, bezahlt keine Gewerb- und Haussteuer, da er zu seiner Dispensir-Anstalt keiner besondern Localität bedarf. Er hat die Zinsen für ein hohes Capital nicht aufzubringen, wie der Apotheker, sein Arzneivorrath wird sich nur auf eine geringe Menge von Heilmitteln erstrecken, während der Apotheker deren eine große Anzahl halten muß, um den Wünschen mehrerer Aerzte zu entsprechen. Er bedarf keines Gehilfen, der Apotheker muß ihn haben, um der in §. 13. Nr. 4. der Apotheker-Ordnung (Seite 44.) an ihn gestellten Forderung zu genügen. Der Afterapotheker wird ferner seine Arzneien bei gelegener Zeit und

Stunde anfertigen, um dann beim Gebrauch gleich als rettender Engel mit dem Arzneiglas in der Hand in die Stube des Kranken treten zu können. Der Apotheker muß von früh 6 Uhr bis in die späte Nacht zum Dienste des Publikums bereit seyn, und wird für die Handlungsweise seiner Angestellten verantwortlich gemacht.

Sind dies keine Bevorzugungen, deren sich die mit Dispensir-Anstalten versehenen Aerzte zu erfreuen haben?

In medicinisch-polizeilicher Beziehung sind aber diese Dispensir-Anstalten deswegen nicht zu billigen, weil selbst der ausgezeichnetste Arzt nie ein guter Apotheker seyn wird. Oder, glaubt man, daß in jedem Doctor Medicinä ein Apotheker steckt, wie der Same der parasitischen Mistel manchmal zwei Embryonen enthält? Ist etwa das Geschäft des Apothekers so leicht, daß es dem medicinischen Säuglinge von seiner wohlwollenden Muse nebenbei in die Wiege gelegt wird? Nun, dann sind die Bestimmungen der Apotheker-Ordnung §. 22. 23. (Seite 68 und 72.) unnöthig.

Die Vorräthe des Apothekers visitirt eine gerichtliche Commission; — die Dispensir-Anstalt des Arztes bleibt unbeachtet! Dem Apotheker giebt man bei Ausübung der Receptur strenge Gesetze. Wer controllirt die Arzneien des dispensirenden Arztes im Betreff ihrer Güte und Reinheit?

Der Apotheker muß aus jedem taxirten Recept ein Additions-Exempel machen: — wer taxirt aber die Recepte des dispensirenden Arztes nach? Die selbst dispensirenden Aerzte stehen nicht blos außer sondern auch über dem Gesetz!

Hiezu kommt aber noch ganz besonders der Uebelstand, daß die Dispensir-Anstalten sich stets nur auf dem

platten Lande befinden und dadurch natürlich der Ruin der kleinen Landapotheken herbeigeführt werden muß. Ein Beispiel mag dies beweisen: in Markt Einersheim und in Markt Scheinfeld befinden sich zwei Apotheken. Ausserdem aber existiren in dem Landgerichts-Bezirke, zu welchem diese Apotheken gehören, noch drei ärztliche Dispensir-Anstalten.

Angenommen, daß diese beiden Apotheken hinreichen würden, den Arzneibedarf für das fragliche Landgericht zu liefern, was wohl keines Beweises bedarf; angenommen ferner, daß der Umsatz, den diese beiden Apotheken machten, genügte, die beiden Apothekenbesitzer ländlich zu ernähren (was ich übrigens kaum glaube, da das Landvolk nur im äußersten Nothfall Hülfe in der Apotheke sucht), so ist doch einleuchtend, daß, wenn in jenem Bezirke die Aerzte die Arzneien selbst ausgeben, die beiden Apotheker unbeschäftigt seyn müssen. Unter solchen Umständen verlangt man noch, daß die Apotheken auf dem flachen Lande in einem eben so guten Stande sich befinden sollen, als diejenigen in den Städten!!

Meine Herren Collegen, die, wie ich, das Glück haben, ihr Geschäft in einer Stadt ausüben zu können, würden erstaunen, wenn ich ihnen Mittheilungen aus einzelnen Briefen machen wollte, welche von Apothekern aus kleineren Orten an mich gelangten. Bittere Wehmuth erfüllt mich, wenn ich diese Klagepisteln mit den bestehenden Gesetzen vergleiche. An einem Orte dispensirt der Arzt, pfuscht der Landarzt und kurirt der Hufschmied, jeder auf eigene Faust, jeder ohne Erfüllung der bestehenden Gesetze. Würden diese Personen ihren Arzneibedarf aus der Apotheke, die in demselben Orte ist,

verordnen, so hätte der beklagenswerthe College Beschäftigung, allein vergebens. Reisende Specereihändler offeriren für diese Afterapotheken den nöthigen Bedarf, und der wackere College mag mit Weib und Kind untergehen. Wie kann man von einem, in dieser Beziehung gedrückten Gemüthe erwarten, daß der Apotheker mit Freudigkeit und Lust seinem mühsamen Amte vorsteht? Wie ist ein in solch elender Lage befindlicher College im Stande, den befohlenen Ansprüchen zu genügen?

Und die Apotheke eines in solcher beklagenswerthen Lage befindlichen Collegen wird geschlossen?!

Ich läugne nicht, daß manche Apotheken auf kleinen Orten keineswegs in dem ausgezeichnet guten Zustande sich befinden mögen, als es wohl seyn sollte. Allein die Veranlassungen und Ursachen, welche zu einem solchen Verhältnisse führen können, hat man ganz und gar aus den Augen gelassen.

Wir alle wissen, daß besonders in der letzten Zeit die Ertheilung von Personal-Gerechtigkeiten sehr begünstigt wurde. So sehr ich jedem Pharmaceuten wünsche, daß er mit der Zeit seinen eigenen Heerd gründet, so dürfen wir doch nicht unberücksichtigt lassen, daß diese neuen Etablissements größtentheils nur auf dem platten Lande erfolgen können, weil die Städte ja durchaus mit Apotheken schon übersetzt sind. Bei einem Apotheker, welcher in einem Landstädtchen mit mehreren dispensirenden Aerzten concurriren muß, tritt der Fall ein, daß er das ganze Jahr von den Arznei vertheilenden Aerzten kein Recept zu Gesicht bekommt. Es ist also vorzüglich der Handverkauf, der ihn und seine Familie ernähren muß. Da nun seine destillirten Wasser, seine Säfte, seine

Extracte u. s. w. keinen Abgang haben, so ist es natürlich, daß sie verderben. Was soll nun der Apotheker thun? Er macht pflichtgemäß diese Präparate nochmals, allein, da sie Niemand verschreibt, so verderben sie wieder.

Es ist natürlich, daß bei einem solchen unglücklichen Apotheker allmählich eine gänzliche geistige Erschlaffung eintreten muß. Muthlosigkeit und Unthätigkeit wird sich seiner bemächtigen, in dem Grade, als er sich nach und nach der Hoffnung gänzlich beraubt sieht, sich und die Seinigen zu ernähren. Kummer und Sorgen werden in sein Haus einziehen und ihn frühzeitig unter die Erde bringen. Beraubt aller Mittel und jeder amtlichen Unterstützung entbehrend, fühlt er es wohl selbst, daß sich seine Apotheke nicht in dem Zustande befindet, in welchem sie sich befinden sollte. Um vielleicht der beschimpfenden Verschließung seiner Apotheke zu entgehen, wird er ein Selbstmörder, und eine halbe Unze Blausäure befreit den Beklagenswerthen von allem Kummer, Jammer und Elend.

Sind meinen verehrten Herren Collegen keine Beispiele der Art bekannt?! —

Oder soll ich Namen nennen? Meine Vermuthung wird aber nicht ungegründet seyn, wenn ich vorzüglich auch in der Vermehrung der Dispensir-Anstalten und in dem widerrechtlichen Verkauf der Arzneimittel durch die Landärzte einen Hauptgrund finde, warum so viele Apothekenbesitzer in kleinen Orten nicht im Stande sind, den an sie gemachten Ansprüchen zu genügen. Der Vertretung und des Schutzes von Seite der treffenden Behörde entbehrend, was können solche Apotheker für sich, für Weib und Kind hoffen? Und doch geschieht dies Alles in einem Lande, das sich einer sicherlich gerechten und wohlwol-

lenden Regierung erfreut. Möchte doch das schreiende Unrecht bekannt werden, auf daß, wie jeder Redliche mit Zuversicht hoffen kann, die Hülfe nicht fehle!

Welche Ansichten übrigens einzelne Herren Aerzte von den Apothekern, den Apothekerverhältnissen und wohl auch von den Dispensir-Anstalten haben, mag der nachfolgende Brief beweisen, welchen ich wortgetreu, nur mit Weglassung des Ortes und Namens, abdrucken lasse.

Herr Apotheker!

Ich finde zwar, daß Sie mir gestern, wo ich bei Ihnen war, um von gewissen Mitteln zu erfahren, wie Sie dieselben ablassen können, mehrere höher notirten, als Herr N. N. in N. mir dieselben abgeliefert hat, wie besonders die Rad. Gentian. etc. etc. indeß will ich doch mich bequemen, die Medicamente, die ich zu führen gedenke, *) bei Ihnen zu nehmen, wenn Sie die Bedingungen, die ich anmit setze, eingehen und sich verstehen,

a) Die Medicamente mir jedesmal gut verwahrt, ohne Zögern und fortwährend in guter Qualität abzugeben;

b) auf den Fall, daß ich einmal wieder von hier wegziehe und nicht gleich ein Nachfolger hieher kommt, und aber derselbe die Medicamente von mir zu übernehmen sich nicht versteht, alles, was ich vorräthig habe, um den Preiß, um den Sie mir dasselbe geliefert, auch wieder zurücknehmen;

c) Mich auch zu billigen Preisen mit Tiegeln, Gläsern und Stöpseln, wie ich selbe verlangen werde, zu versehen, und endlich

*) Mit welcher Erlaubniß?

d) mir für einige Zeit nicht blos zu creditiren, und dann Ratenzahlungen anzunehmen, sondern auch sechs Kronenthaler vorzuschießen, und so mich in den Stand zu setzen, daß ich die Mittel gehörig aufstellen und unterbringen kann.

Ich mache diese Bedingungen, weil Herr N. N. in N. N. unaufgefordert sich dazu verstanden hat, und glaube, daß sie keineswegs unbillig sind.

In der That, Herr Apotheker, ich kann Sie versichern, daß Herr N. N. in N. als er bei Gelegenheit, wo ich einen seiner Gehilfen zu besuchen in seine Apotheke gekommen war, hörte, daß ich als practischer Arzt auf das Land bestimmt, und keine Apotheke in meinem Orte sey, unaufgefordert sich erboten hat, mich mit allem, was zu einer Hausapotheke gehört, zu versehen, und nicht blos billige Preise zu machen, und alles in bester Qualität zu liefern, sondern auch zu creditiren, und auf alle Art mir zu helfen, ja, daß er sogar sagte, ich kann es mit dem Zahlen machen, wie es mir gut thue, und ihm alle Viertel und halbe Jahre und aber in mir beliebigen Raten bezahlen, und daß wir am 3ten v. M. beide mit einander einig und zufrieden von einander schieden.

Wirklich im N. N. Kreise weiß man es gar nicht anders, als daß die practischen Aerzte, wenn keine Apotheke in ihrem Orte ist, die Medicamenten, die am häufigsten in Anwendung kommen, führen und selber dispensiren, und mein Nachfolger war noch nicht zwei Jahre in N. N., überbrachte man ihm auch schon von einem Apotheker den Preiß-Courant von fast allen Medicamen-

ten, und ein Buch, in welches er die Mittel die er zu führen gedächte, verzeichnen könnte.

Daher nun, weil ich die feste Ueberzeugung habe, daß es auch im N. N. Kreise, den praktischen Aerzten, wenn nicht eine Apotheke in ihrem Orte ist, frei steht, sich die Medicamente beizulegen und zu dispensiren, befremdete es mich schon, wie ich nun erst, nachdem ich Sie zweimal um den Preiß-Courant angegangen hatte, von einigen geringen Mitteln erfuhr, wie Sie dieselben ablassen wollen, ganz besonders aber, wie Sie mir gestern bemerkten, daß ich Ihnen eine Dispensir-Anstalt errichten zu wollen scheine, und daß Sie zweifeln, daß ich so viele Medicamente zu führen befugt sey, denn es wäre mir doch sehr sonderbar, wenn, was das Medicinalwesen anbelangt, für den N. N. Kreis, der, so wie der N. N. Kreis zu Bayern gehört, nicht dieselben Verordnungen, wie für diesen bestehen und gelten sollen, und ob es Ihnen gleich nicht so ganz erwünscht seyn kann, wenn ich selber dispensire, weil Sie dadurch, wenn ich, wie ich hoffe, dahier zu thun bekomme, weniger Recepte zu machen haben werden, so sollten Sie nach meiner Ansicht doch froh seyn, daß ich die Medicamente nicht in N. N. oder anderswo, sondern bei Ihnen nehme, weil Ihnen sonst der Gewinn, der mit der Abgabe der Medicamente noch zu ziehen ist, noch entgeht. Uebrigens, Herr Apotheker, wenn Sie nicht Lust haben, mir alle Medicamente, die ich verlangen werde, um billige Preise zu liefern, und Anstand nehmen, die angeführten Bedingungen einzugehen, bin ich Ihnen keineswegs gram, und Sie brauchen mir gar nichts zu antworten, denn nach zwei Tagen, wenn mir unter dieser Zeit nicht eine entsprechende

Erklärung von Ihnen zukommt, nehme ich an, daß Sie nicht wollen, und wende mich anders wohin, der ich bin mit aller Hochachtung

Dero u. s. w.

Was sagen meine Herren Collegen zu diesem Brief? Ein solcher entehrender Antrag ist wohl kaum je einem Apotheker gemacht worden, und unter solchen Verhältnissen ist es kein Wunder, wenn die edle Pharmacie in Sack und Asche trauert.

Nach hundert Jahren wird man es kaum noch glauben, daß etwas der Art im Jahre 1837 geschehen konnte.

Aus Delicatesse verschweige ich den Namen dieses promovirten Arztes. Ich hoffe, daß ihn die Veröffentlichung seines Briefes veranlassen wird, keinen zweiten der Art zu schreiben, und daß er nebenbei eine bessere Meinung von dem Stande der Apotheker und ihren Verhältnissen erhalten, ferner, daß der Schreiber dieses merkwürdigen Briefes die Veröffentlichung desselben meinem Collegen N. N. nicht entgelten lassen wird, weil ich sonst rücksichtslos seinen Namen nennen würde.

Am Schlusse dieser Betrachtung lenke ich die Aufmerksamkeit der freundlichen Leser noch auf jene Anstalten, welche unter dem Namen „Institute zur Bereitung pharmaceutischer Chemikalien" u. s. w. dem Apothekerstande seine edlere Hälfte zu entziehen und ihn blos zum Receptarius und Arzneikrämer zu machen beginnen. Man erlaubt, daß alle chemischen Präparate nicht vom Apotheker, sondern von solchen Pseudofabrikanten gemacht und in den Apotheken dispensirt werden. Da mag sie der Apotheker (besonders auf dem flachen Lande) kaufen, um sie dann für seinen Receptirtisch zu verwenden!!

Ist dieß nicht ein neuer Eingriff in die Rechte des Apothekers? Man sagt, daß er hier seinen Liquor anodynus, seinen Spiritus Mindereri, sein Kali aceticum wohlfeiler und besser erhalten könne, als wenn er sie selbst bereitete. Sancta simplicitas! Das erstere will ich nicht in Abrede stellen, allein ob diese Heilmittel besser sind, als sie der Apotheker selbst bereiten kann, dies bezweifle ich. Wofür lernt denn der Apotheker drei Jahre lang, wofür studirt er ein Jahr lang auf der Universität, wenn er am Ende doch all' sein chemisches Wissen nicht braucht, da er alle chemische Compositionen der Pharmacopoe, die er in seinem Laboratorium machen sollte, von einem Afterapotheker kaufen kann, der gleichsam für alle Pharmaceuten die schwierigere Seite ihres Geschäftes übernimmt? Daß viele Präparate, im Großen bereitet, schöner ausfallen, als in kleinen Mengen dargestellt, besonders die durch Krystallisation gewonnenen, ist sattsam bekannt; allein was schadet es, wenn das Polychrestsalz des Apothekers kleiner krystallisirt ist, als das käufliche? Viele Chemicalien kann übrigens der Apotheker auch gar nicht bereiten, wie z. B. Schwefelsäure, und es wäre deswegen sehr wünschenswerth, wenn diejenigen Substanzen nominell aufgeführt würden, welche der Apotheker aus chemischen Fabriken beziehen darf. Wenn auch dieser Unfug so fort geht und im lieben Vaterlande immer mehr um sich greift, dann gute Nacht, wissenschaftliche Bildung des Apothekers! Allmählig wird der Pharmaceut nichts seyn, als der Kleinverkäufer der Chemicalien, seine systematisch erworbene Wissenschaft wird ihm nichts nützen, er wird die edle und rühmliche Stellung, welche er im Staate als ein Mann des wissenschaftlichsten Ge-

werbes einnahm, immer mehr verlieren, und im Drange der Zeit alles recht praktisch zu machen, wird der wissenschaftliche Apotheker untergehen. Noch ist es Zeit, mögen die wohlwollenden Regierungen dieses neue Uebel nicht dulden!

IV.

Ueber das Rabattiren oder die Abzüge, welche bei Medicamenten-Rechnungen in einigen Staaten Statt finden.

Das organische Edikt vom 8. Sept. 1808 ist noch bis zur Stunde die Basis aller Special-Verfügungen und der Bestimmungen im Bereiche des Medicinalwesens.

Im 7ten §. ist ausgesprochen, daß die Apotheker bei Ausübung ihrer Kunst Gesetzen dreifacher Art unterstellt werden. Diese Gesetze befassen sich nemlich:

1) mit den Verhältnissen der Apotheker unter sich selbst,
2) mit den Verhältnissen, in welchen sie gegen die im Wissenschaftlichen ihnen vorgesetzten Personen stehen; und endlich mit den
3) Beziehungen des Apothekerstandes zum Publikum. Hiezu dürfte noch
4) der Staat mit seinen Verpflegungs-Instituten kommen, in soferne derselbe für die dort befindlichen Kranken Heilmittel aus den Apotheken bezieht.

Es sey mir erlaubt, das zuletzt besprochene Verhältniß hier zu berühren. Sehr bald nemlich wurde der Uebelstand fühlbar, daß sich der Staat erlaubte, an den Apotheker-Rechnungen für diese öffentlichen Institute Abzüge zu machen. Da nun gar kein gesetzlicher Grund vorhanden ist, welcher diese den Apotheker so sehr drü-

ckende Verfügung unterstützt, so fiel es allen bayerischen Apothekern sehr auf, als vor 13 Jahren nachfolgende Verordnung erschien:

„In Folge allerhöchsten Rescripts vom 7ten August „v. J. *) wird sämmtlichen Apothekern des Kreises auf„getragen, daß sie sich bei dem Verkauf der Medicamente „strenge nach der neuen, ihnen durch die Königl. Polizei„behörden bereits zugefertigten Taxa pharmaceutica „bavarica zu richten, und sich bei Medicamentenabgaben „für Straf- und Zwangs-Arbeitshäuser, für Spitäler „und Arme oder sonstige Wohlthätigkeits- oder Dententions„Anstalten 1/3 Abzug an den Gesammtaufrechnungen nach „dieser Taxe, und zwar vom 1ten d. Monats an, zu ge„fallen lassen haben, wogegen die mit dem Elenchus „medicamentorum im Jahr 1820 vorgeschriebene Taxe „zu erlöschen hat. Zugleich werden sämmtliche Herr„schaftsgerichtsärzte und praktische Aerzte, dann Land„ärzte, Chirurgen und angehende Pharmaceuten auf „das Erscheinen dieser Taxe aufmerksam gemacht.

Ansbach am 25. October 1825.

Es fehlte nicht an Vorstellungen aller Art von Seite der Apotheker, um diese Bestimmung wieder aufzuheben, und besonders war es mein verehrter Freund Trautwein **), der durch einen lesenswerthen Aufsatz die Frage zu beantworten suchte:

„Auf welche staatswirthschaftliche Grundlage stützt sich die herkömmliche Annahme, daß dem Apotheker unter Befolgung seiner obrigkeitlichen bürgerlichen Arznei-

*) Intelligenzblatt für den Rezat-Kreis 1825. Nr. 44. S. 2755.

**) Buchners Repertorium Band 11. S. 145.

taxe, bei Lieferungen an öffentliche Kranken-Anstalten Abzüge oder geringere Taxen gemacht werden, während bei andern Gewerben von polizeilicher Taxe und Gerechtsamen dergleichen nicht statt finden?"

Es diente ihm ein durch 40 Jahre hindurch von einem ehrenwerthen Apotheker geführtes Journal, in welchem die Einnahme so wie die Einkäufe für die Apotheke, ferner die Unkosten für das Geschäft und die Haushaltung verzeichnet waren zum Anhaltspunkt; eine Zusammenstellung, wie sie, so viel mir bekannt, von keinem Schriftsteller, der über den fraglichen Gegenstand schrieb, benützt würde.

Man hat vorzüglich dieses Rabattiren dadurch vertheidigen wollen, daß der Apotheker

1) bei Abgaben von Arzneien an Staats-Anstalten keine Verluste erleide, auch daß
2) bei solchen Instituten größere Mengen von ein und demselben Heilmittel abgegeben würden, und
3) bei Abgabe der Arzneien an solche Institute auf den äußern Schmuck verzichtet werde, endlich daß,
4) wie dies Trautwein besonders hervorhebt, der Staat als Verleiher und Schützer der Privilegien die vielleicht in der Taxe etwas höher gestatteten Procente bei Abgabe an Staats-Anstalten nicht anerkennrn wolle.

Was den ersten Grund anbelangt, so fällt derselbe weg, weil sonst auch in den bürgerlichen Verhältnissen durch eine höhere Arzneitaxe die Verluste, welche sich bei Unzahlungsfähigen ergeben würden, auf die Zahlungsfähigen übergewälzt werden würden. Allein da es keine Norm gibt, wie hoch sich die Verluste in irgend einer Apotheke belaufen, diese Verluste über-

haupt auch von tausend Zufälligkeiten abhängen können, so glaube ich, daß kaum je bei Abfassung einer Taxe auf dieselben Rücksicht genommen werden kann. Haltbarer ist der zweite Grund, weil es wahr ist, daß in solchen Instituten gewöhnlich bestimmte Formeln gebräuchlich sind, dieselben auch mehrfach verordnet werden, so daß der Apotheker in dieser Beziehung dem Fabrikanten gleichgehalten werden dürfte.

Aehnliches gilt auch von dem dritten Grund, weil bekanntlich bei dergleichen Anstalten auf die äußeren Zierrathen bei dem Verband, Signaturen, Convoluten u. s. w. verzichtet wird.

Was jedoch den vierten Grund anbelangt, so sind unsere Privilegien und der Schutz, dessen sie sich ehedem zu erfreuen hatten, im Werthe so sehr gesunken, daß der Staat bei Abgabe von Arzneien an Kranken-Institute nicht die geringste Bevorzugung erwarten kann; denn wie sehr die Apotheken in ihrem Geschäftsbetrieb durch die so häufig ertheilten Personalgerechtigkeiten und die tagtäglich wegen Mangel an Schutzes überhand nehmenden Pfuschereien der Landärzte und durch das Ausbreiten der Dispensir-Anstalten leiden, ist bereits gezeigt worden. Daß sich freilich in den 16 Jahren, seit welchen der angeführte Aufsatz von Trautwein erschien, die Ansichten des Ministeriums sehr geändert haben, war weder zu erwarten, noch zu hoffen.

Bei genauer Betrachtung der oben angeführten allerhöchsten Verordnung vom 25. Octbr. 1825 stellt sich ganz besonders die Frage heraus: hat denn überhaupt der Staat das Recht, nachdem er den Apothekern eine von ihm verfaßte Taxe zum Anhaltspunkt giebt, diesen Ra-

batt geltend zu machen? Ich bezweifle dies, und zwar aus folgenden Gründen:

1) hat die Apothekertaxe Gesetzeskraft. Der Apotheker ist vereidet, weder über noch unter der Taxe zu verkaufen.

Ebenso ist höchst wahrscheinlich bei Abfassung der Taxa pharmaceutica bavarica an diesen Abzug nicht gedacht worden, weil desselben in der Vorrede auch mit keinem Worte erwähnt ist.

2) Bei allen andern Gewerben, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, und unter der speciellen Controlle des Staates stehen oder nicht, wie z. B. den Bierbrauern, Bäckern, finden keine Abzüge statt, sondern es wird ihnen bei Lieferungen an Staats-Anstalten die vollständige Bezahlung ihrer Rechnungen.

3) Unrecht sind diese Abzüge auch noch in Vergleich gegen das andere arzneibedürftige Publikum, bei welchem sich die Ansicht herausstellen muß, daß die gesetzlich eingeführte Taxe um ein Drittheil zu hoch sey.

4) Da der Staat die Apothekertaxe selbst gesetzlich bestimmt, und nach allgemeinen Grundsätzen den Gewinn genau bemißt, welchen der Apotheker genießen muß, wenn er als redlicher Mann seine Verpflichtungen dem Staate und dem Publikum gegenüber erfüllen soll, so ist es eine Unbilligkeit, wenn man den Apotheker zwingt, seine Heilmittel mit dem enormen Rabatt von einem Drittheil an die Kranken-Institute des Staates abzugeben.

Da der Staat im Ganzen für seine Institute die wenigsten Heilmittel bedarf, so steht durch diese Bestim-

mung das andere arzneibedürftige Publikum doch sicher in einem großen Nachtheil. Wenn ich auch gerne die S. 164. unter 1, 2 und 3 angegebenen Gründe gelten lasse, und noch zufüge, daß die Bezahlung für an solche Institute abgegebenen Arzneien gewöhnlich sehr bald erfolgt, der Apotheker auch bei gelegener Zeit die nöthigen Vorarbeiten zur schnelleren Expedition anordnen kann, so ist ein Abzug von 33 p. C. sicher viel zu hoch. In einigen älteren Städten (Reichsstädten) war dieser Abzug ehedem 5 bis 10 p. C.; aber er geschah aus keinem andern Grunde, als gegen diese Stiftungen, welche oft, besonders in den Kriegsjahren, mit Lasten aller Art überbürdet waren, gefällig zu seyn, wobei die Apotheker gleichzeitig einen Beleg gaben, wie sie neben ihren Bürgerpflichten auch gerne jene der Wohlthätigkeit üben. Vergl. über diesen Gegenstand Stoltze *).

Dieses Rabattiren hat auch noch eine andere Seite. Das Publikum weiß, daß dem Apotheker von Seite des Staates eine gesetzliche Taxe bestimmt wird, die derselbe einzuhalten hat. Da nun das arzneibedürftige Publikum ein weit größeres ist, als dasjenige, für welches der Staat Arzneien zu bezahlen hat, so hätte dasselbe ganz gerechten Grund, wenn es für seine Arzneirechnungen ebenfalls ein Drittheil Abzug in Anspruch nimmt. Hat der Privatmann dem Apotheker gegenüber nicht dieselben Rechte, wie der Staat? Ist das Verhältniß des Apothekers zum Staate nicht ein kaufmännisches? Was wird der Apotheker in dem Falle thun, wenn Privatpersonen bei Bezahlung ihrer Rechnungen ein Drittheil Abzug fordern oder wie ist es, wenn sich die Bewohner einer Straße

---

*) Berliner Jahrbuch, Jahrgang 25. Abthlg. 1. S. 1.

vereinigen und alle ihre Heilmittel auf eine gemeinschaftliche Rechnung beziehen, ein Drittheil Abzug verlangen und sich dann gegenseitig berechnen. Was wäre in einem solchen Falle zu thun?

Das Gebrauchen von Arzneien ist eine Sache des Vertrauens, und dieses Vertrauen muß mehr oder weniger geschwächt werden, wenn das Publikum Kenntniß von solchen administrativen Maasregeln erhält.

Nach Veröffentlichung der oben angeführten Verfügung haben sich nun alle Apotheker des Vaterlandes mehr oder weniger kräftig gegen diese Maasregel geäußert, und d..ß mit so größerem Rechte, da gleichzeitig auch Magistrate der Städte ähnliche Begünstigungen für ihre Pfründanstalten, Dienstboteninstitute, für die Stadtarmen u. s. w. verlangten. Daß in dieser Beziehung selbst bei den einzelnen Regierungsbehörden verschiedene Ansichten herrschen, beweißt folgender Erlaß der K. Kreis-Regierung des Rezatkreises:

„Auf die Beschwerde der Apotheker zu Nördlingen „gegen den Magistratsbeschluß vom 25. October v. J. „wegen Abzugs eines Drittels der Taxe an den für die erkrankten Dienstboten und Handwerksburschen abgegebenen „Arzneien und auf den desfallsigen Bericht des Stadtmagistrats Nördlingen vom 28. v. M. wird der erwähnte „Magistratsbeschluß aufgehoben, weil die Heilungsanstalt „für erkrankte Dienstboten und Handwerksgesellen zunächst „durch wöchentliche Beiträge der ersteren, und unter Mitwirkung des Gewerbsvereines gegründet worden, daher „nicht eigentlich unter die öffentlichen Wohlthätigkeits-„Anstalten zu rechnen ist, sonach auch die Apotheker nicht „gezwungen werden können, sich an den Rechnungen

„über die an diese Anstalt gegebenen Medicamente den „dritten Theil abziehen zu lassen, und dieß um so weni„ger, als selbst bei den öffentlichen Wohlthätigkeits-An„stalten dieser Abzug nicht auf einem Gesetze, sondern „nur auf einer administrativen Anordnung beruht, gegen „welche sämmtliche Apotheker des Kreises bereits nicht „ungegründete Beschwerde angebracht haben, welche zur „Zeit noch der allerhöchsten Entscheidung unterliegt. Hie„nach hat sich der Stadtmagistrat zu benehmen, und den „Apothekern diese Verfügung zur Resolution auf ihre „Beschwerde zu eröffnen."

Ansbach den 18. Januar 1833.

Aus dieser Erklärung geht zur Genüge hervor, daß keineswegs ein gesetzlicher Grund existirt, nach welchem die Apotheker gezwungen werden könnten, ihre Heilmittel mit 33 p. C. Abzug an die Staatsinstitute abzugeben; es ist dies eine rein administrative Maasregel.

Eine andere Maasregel, welche auch noch hier besprochen werden muß, ist das Minus licitando an Heilmitteln, welche an Militairlazarethe abgegeben werden sollen. Der ausgezeichnete Pharmaceut Dulk *) hat diesen Gegenstand so ausführlich und trefflich bearbeitet, daß hierüber nur wenig zu sagen seyn dürfte, um so mehr, da die Zahl derjenigen Apotheken, welche Lieferungen an Militairlazarethe haben, im Ganzen sehr klein ist. Irre ich nicht, so ist diese Bestimmung mit dem dritten Theil Abzug Veranlassung, daß man die Apotheken Goldgruben nennt. Nach unserer Landestaxe vom Jahr 1825 S. 53, kostet die halbe Drachme reines Gold 1 fl. 53 kr.

---

*) Berliner Jahrbuch, Jahrgang 31. Abthlg. 1., S. 12.

Da nun ein Dukaten eine Drachme wiegt, so muß ihn der Apotheker, obschon er im Ankauf für den Dukaten 5 fl. 30 kr. bezahlen muß, für 3 fl. 46 kr. verkaufen. Verschriebe nun der Armenarzt seinen Patienten anstatt Arznei Gold, womit diesen gewiß sehr häufig eher geholfen wäre, so würde der Apotheker bei 33 p. C. Abzug 2 fl. 30 2/3 kr. Wiederersatz bekommen. Daß sonach, wenigstens für die Armenanstalten, die Apotheken Goldgruben werden könnten, ist gewiß!

V.

Ueber die Personalgerechtigkeiten der Apotheker.

Wenn man das Privilegium einer in früheren Zeiten begründeten Apotheke liest, so staunt man über die Menge von Berechtigungen, deren dadurch die Apothekenbesitzer theilhaftig wurden. Leider haben sich auch in dieser Beziehung die Ansichten der Regierungen geändert, indem diese in der neuesten Zeit nur Personalgerechtigkeiten ertheilten. Da sich nun diese mit Personalgerechtigkeiten versehenen Apotheken ganz derselben Vorrechte erfreuen, wie die privilegirten und radizirten Apotheken, so hat es nicht an Stimmen gefehlt, welche sich über dieses Mißverhältniß äußerten. Es geschah dies von einsichtsvollen und unterrichteten Männern des Faches, aber auch von Leuten, welche, in Betreff des eigenthümlichen Apothekerwesens nicht gehörig instruirt, ganz sonderbare Ansichten aufstellten.

Der in diesem Augenblick unbegreiflich hohe Preiß einzelner Apotheken war es besonders was von Einigen als vorzüglicher Anhaltspunkt für die Ansicht hingestellt wurde, als seyen die Apotheken höchst gewinnhafte Institute.

Wenn man z. B. den Aufsatz des Herrn Dr. Wunderlich in Winnenden über das Apothekerwesen und die Apothekertaxe liest *), so muß es jedem Sachkundigen wirklich wunderlich vorkommen, wie solche verkehrte, jeder Sachkenntniß mangelnde Ansichten zur Basis für die Existenz eines Apothekengeschäfts empfohlen werden konnten.

Mein trefflicher Freund, Herr Apotheker Trautwein in Nürnberg, dieser stets warme Verfechter pharmaceutischer Interessen, hat nun in einem höchst lesenswerthen Aufsatz **), besonders auch die von Herrn Dr. Wunderlich aufgestellten falschen Meinungen im Betreff des Erträgnisses einer Apotheke auf eine solche triftige Weise wiederlegt, daß ich die verehrlichen Leser ohne weiters auf den fraglichen Aufsatz hinweisen kann.

Bei dem Publikum, welches nun das wahre Sachverhältniß noch weniger kennt, ist unter anderem die Ansicht weit verbreitet, daß bei der stets zunehmenden Bevölkerung die Zahl der Apotheken ohne Nachtheil für die früher bestandenen vermehrt werden könne. Dieser Ansicht scheint man auch von oben herein besonders gehuldigt zu haben, weil man unbegreiflicher Weise Personalgerechtigkeiten für Apotheker beinahe rücksichtslos ertheilte, ohne folgende Punkte festzuhalten, wie sie unter andern auch Trautwein aufstellte. Er behauptet, und mit Recht:

1) daß der Apotheker, welcher gezwungen wird, 1500 bis 2000 und mehr Artikel von bestimmter und guter Beschaffenheit vorräthig zu halten, dies nur bei einem bestimmten Jahresumsatz bewerkstelligen könne,

---

*) Buchners Repertorium. Neue Reihe Band 8. S. 247.

**) Buchners Repertorium. Neue Reihe Band 9. S. 208.

2) daß man ganz und gar übersehen habe, wie die Producte des Apothekers, wie die des Bierbrauers, Bäckers u. s. w. nur nach einer vorgeschriebenen Taxe verbraucht würden, während das Apothekergeschäft als ein rein locales, selbst bei der größten Betriebsamkeit des Besitzers seinen Umsatz nie über einige Stunden Wegs auszudehnen im Stande ist.

3) daß die Apothekeneinrichtungen höchst kostspielig sind, und zur Bequemlichkeit, so wie nach dem Bedürfnisse des Publikums auf einem bestimmten Fleck in den Städten und Ortschaften haften müssen, was bei keinem anderen Gewerbe Statt findet.

4) daß ein Apotheken-Geschäft, welches so ist, wie es nach den bestehenden Vorschriften seyn muß, dies nur dann seyn kann, wenn es sich außer einem gewissen obrigkeitlichen Schutze gleichzeitig auch der Mittel zur Uuterhaltung des geforderten Zustandes erfreut.

Welche Ansichten in dieser Beziehung bei uns geltend gemacht wurden, mag nachfolgende Zusammenstellung darthun.

In §. 12. der Apotheker-Ordnung wird (Seite 38.) ausgesprochen, daß die Erlangung einer Apotheken-Concession nach den Grundbestimmungen für das Gewerbswesen erfolgen müsse. Die hieher gehörige Stelle lautet *):

IV. Der specielle Nachweis über die Befähigung zu dem betreffenden Gewerbe hat sich zu erstrecken:

1) Bei Bauhandwerkern, namentlich bei Maurern, Steinhauern und Zimmergewerben auf die Vorlage

---

*) Gesetzliche Grundbestimmungen für das Gewerbswesen. S. 46.

der Zeugnisse über die Erfüllung der durch die Instruction vom 27. Mai 1830 ertheilten Vorschriften;

2) bei medicinisch polizeilichen Gewerben auf den Nachweis der Erfüllung der durch das organische Edict vom 8. Sept. 1808. Tit. 1., dann der allerhöchsten Verordnung vom 8. Decemb. desselben Jahres, bezüglich der Apotheker, in dem organischen Edicte vom 1. Febr. 1810. Tit. 3., in der Erläuterung vom 8. Juni 1816, bezüglich der Hufbeschlagschmiede, und endlich in der Verordnung vom 23. Jan. 1823, bezüglich der Chirurgen und Bader, ertheilten Vorschriften.

Ausserdem findet noch im III. Abschnitt A. §. 19. 2 a. in der Instruction für das Gewerbswesen, Anwendung auf die Ertheilung von Concessionen.

Mit den hier ausgesprochenen Bestimmungen haben die mit Privilegien als radicirte Gewerbe versehenen Apotheken auch allen Werth verloren.

Es ist einleuchtend, daß diejenigen Apotheker, welche unter den jetzigen Verhältnissen die Erlaubniß erhalten, irgendwo eine Apotheke zu etabliren, sehr bevorzugt sind, während diejenigen, welche um hohe Summen eine auf Realgerechtigkeit gegründete Apotheke erkauften, einen bedeutenden Nachtheil erleiden. Ebenso muß das Publikum in der, leider, zum Schaden der Apotheker nur zu weit verbreiteten Meinung, als seyen die Apotheken Goldgruben, unterstützt werden, weil man den Schluß ziehen wird, daß das Apothekengeschäft schon ein recht rentirliches seyn müsse, sofern zu den zwei oder drei bestehenden Apotheken noch eine dritte oder vierte käme, und diese doch auch bestehen müßte.

Das sind die allgemein verbreiteten Ansichten, welche besonders in den untern Volksklassen vielen Anklang finden. Wie irrig sie sind, ist schon aus dem früher Mitgetheilten zu entnehmen, und ich muß nur noch einiges anführen, was nach meinem Dafürhalten eine weitere Erörterung verdient.

Es bedarf wohl keiner Auseinandersetzung, daß die Apotheker, deren Geschäfte auf Realgerechtigkeiten radicirt sind, es nicht gleichgültig ansehen können, wenn sich die Zahl der Apotheker in ihrer Nähe vermehrt.

In Staaten, wo das Apothekerwesen gut organisirt ist, rechnet man in Städten (vergleiche S. 8.) auf 10,000, und auf dem flachen Lande auf 15,000 Seelen eine Apotheke. Allein so viel mir bekannt, existirt bei uns in Bayern noch keine gesetzliche Bestimmung in dieser Beziehung. Dadurch ergaben sich nun vielfache Mißverhältnisse. Man hat nemlich ganz und gar übersehen, daß die Entwickelung medicinischer Ansichten und Grundsätze von dem wesentlichsten Einfluß auf die extensive Beschäftigung des Apothekers ist, während sie es doch ganz allein ist, welche die Recepte dictirt; man hat also übersehen, daß, wenn sonst ein Recept vielfach componirt war und die Thätigkeit des Apothekers oder seines Gehilfen längere Zeit in Anspruch nahm, jetzt ein anderer Zeitgeist waltet, wo die größte Einfachheit in den Verschreibungen herrscht. So kann also der Apotheker zur Zeit den Arzneibedarf für eine weit größere Seelenzahl liefern, ohne daß dadurch das arzneibedürftige Publikum nur im mindesten Schaden und Nachtheil litte.

Natürlich ist aber, daß er für ein einfaches Recept auch viel weniger anrechnen kann und einnimmt, als für

ein aus vielen Mitteln zusammengesetztes, und daß also bei gleicher Zahl von Recepten die einlaufenden Zinsen mit seinem Capitale nicht im Verhältniß stehen. Ich gehe, beispielsweise, mehr ins Einzelne!

Früher bestand jedes Recept aus 8, 10 bis 20 Gegenständen; jetzt ist es die Auflösung irgend eines Salzes in Wasser mit etwas Saft. Während sonst ein Gehilfe täglich nicht leicht mehr als 15 bis 20 Recepte bereiten konnte, ist es ihm bei einiger Umsicht jetzt ein Leichtes, deren 50 und noch mehr anzufertigen.

Hieraus geht augenscheinlich hervor, daß die Zahl der früher bestandenen Apotheken sicherlich genügt haben würde, um das Publikum mit seinen Bedürfnissen an Heilmitteln zufrieden zu stellen.

Es würde lächerlich seyn, wollte ich es wagen, gegen den Gang, den die Medicin in unserer Zeit zur Einfachheit nimmt, meine Stimme zu erheben.

Was ich daher rücksichtlich dieses Verhältnisses sage, involvirt nur Eines, daß nämlich eine Kränkung der Rechte des Apothekers, welcher eine Realgerechtigkeit besitzt, darin liegt, wenn die Regierung, dem Gang der medicinischen Wissenschaft gegenüber, das Interesse desjenigen Gewerbes aus dem Auge läßt, welches, der Wissenschaft zu dienen bestimmt, jede Entwickelung derselben ebenfalls mit durchmachen muß. Wo die Regierung diese Wechselbeziehung zwischen Arztthum und Apothekerthum aus dem Auge verliert und Apotheker-Concessionen ertheilt, bevorzugt sie die concessionirten Apotheker, welche nicht nöthig haben, ein großes Ankaufs-Capital zu verzinsen.

Und derjenige, dessen Vorfahren vielleicht schon in der dritten und der vierten Generation dem Staate red-

lich und treu Steuer gezahlt hat, sieht sich nun gegen den Ankömmling zurückgesetzt. Er, der in der eigenthümlichen Stellung, worin sich der Apotheker überhaupt als ein Gewerbsmann von wissenschaftlicher Bildung, als ein organisches Bindeglied zwischen den höheren Ständen und den bürgerlichen Gewerben befindet, Loyalität übte und zu verbreiten suchte, er gerade erleidet einen Schaden von dem Staate, dessen treuer Bürger er ist. Oder, dürfte es hier nicht geltend gemacht werden, daß in Magistratsversammlungen, im Landrathe, in Ständeversammlungen so häufig Apotheker sitzen, was doch wohl nicht anders gedeutet werden kann, als daß sie von ihren Mitbürgern als wohlgesinnte, loyale und gescheite Bürger angesehen werden?

Es kann allerdings dagegen bemerkt werden, daß, besonders in den letzten Jahren, der Preiß der Apotheken unglaublich hoch stieg.

Wenn die Apotheken nicht auch jetzt hoch rentirten, sagt man, wie kömmt es, daß sie doch theuer verkauft werden? Dies Verhältniß hat aber seinen Grund in andern Dingen: theils darin, daß die Unterbringung größerer Capitalien in der jetzigen geldreichen Zeit erstaunlich schwierig, oft sogar unmöglich wird, theils daß man sich eben deshalb mit der Entrichtung geringerer Procente begnügt, daß mancher wohlhabende junge Mann, der sonst nicht daran gedacht hätte, Apotheker zu werden, einen Stand wählt, der vermöge seiner Stellung zwischen den übrigen Ständen ihm manche günstige äussere Verhältnisse darbietet, und endlich, weil mancher reiche Schwiegervater seine Tochter lieber einem Apotheker giebt, als einem jungen Staatsdiener, dessen Carriere ihn erst spä-

ter der väterlichen Aushülfe enthebt, während er beim Apothekenkaufe ein Capital sicher anzulegen hofft.

In dieser Weise greifen mancherlei Verhältnisse, welche in der Zeit und ihren Entwickelungen liegen, zusammen um den imaginären Werth und damit den Preis der Apotheken unverhältnißmäßig zu steigern. Daß eine Apotheke sich darum auch sicher und gut rentire, ist damit keineswegs ermittelt.

Die Leichtigkeit, mit welcher übrigens von Seite des Staates die Personalgerechtigkeiten ertheilt wurden, hat den Fiskus schon mehreremale in die Nothwendigkeit versetzt, nicht unbeträchtliche Entschädigungs-Summen zahlen zu müssen.

Von Seite des Ministeriums hat man, wie es scheint, vorzüglich die Ansäßigmachung und die Vermehrung der Familien im Vaterlande im Auge gehabt, wenn man mit Ertheilung von Personalgerechtigkeiten für Apotheken freigebig gewesen ist.

Man hätte jedoch in diesem Falle auch berücksichtigen sollen, ob die Apotheker von Nahrungssorgen frei allen Ansprüchen genügen können, welche von Seite der Staatsregierung an sie gemacht werden. Hätte man dies gethan, so würde sicherlich mit der Ertheilung von Personalgerechtigkeiten etwas umsichtiger verfahren worden seyn.

Wir haben in diesem Augenblick in vielen kleinen Orten Apotheken. So sehr ich meinen daselbst befindlichen Collegen alles Glück wünsche, so dürfen wir doch nicht vergessen, daß diese neuen Etablissements die Concurrenz mit den Landärzten, den ärztlichen Dispensir-Anstalten u. s. w. auszuhalten haben. Das Publikum in diesen kleinen Orten, welches zeither gewohnt war, sei-

nen Arzneibedarf aus den benachbarten größeren Städten zu beziehen, ist oft mit einem oder dem andern dort befindlichen Apotheker in persönliche Bekanntschaft oder Verbindung getreten und wird, wenn nicht gerade besondere Umstände obwalten, dieselben nicht ohne weiters lösen.

Dazu kommt noch das Vorurtheil des gemeinen Mannes, daß er glaubt, in den Städten Alles besser und die Arzneien besonders frischer zu erhalten, und sonach wird der angehende Apotheker auch dieses Vorurtheil überwinden müssen.

Ob ferner der Staat alle medicinisch-polizeilichen Ansprüche an diese Apotheken machen könne, möchte ich beinahe bezweifeln. Ein anderweitiges Verhältniß, welches, so viel ich weiß, bis jetzt noch nicht zur Sprache kam, ist der nicht zu billigende Unfug, welcher sich in der neuesten Zeit mit dem Verkaufe solcher, mit Personalgerechtigkeiten versehenen Apotheken ergeben hat. Mit drei bis vier tausend Gulden läßt sich in dem gegenwärtigen Augenblick, wo unsere Glashütten und Porcellainfabriken die geschmackvollsten und schönsten Standgefäße zum Kauf anbieten, die Einrichtung einer Apotheke recht leicht herstellen. Sich in den Besitz eines Hauses, Gartens u. s. w. zu setzen, fällt unserem neuen Bürger und Apotheker nicht ein. Er miethet ein paar Stuben, einige Kammern, läßt in der Küche eine kupferne Blase einmauern, und somit ist die neue Apotheke fertig. Haus- und Grundsteuer entrichtet er nicht. Hat er es glücklich getroffen, und die Straße, in welcher er sich niederließ, ist seinem Etablissement günstig, so ist das Glück dieses Mannes gemacht; es findet sich eine Frau und der Staat ist um eine Familie reicher.

Sollten die Anstrengungen unseres jungen Apothekers von Seite des Publikums keine Anerkennung finden, so verlegt er seine Apotheke in eine andere Straße. In je zweimal vier und zwanzig Stunden ist die Dislocation dieser Miniaturapotheke bewerkstelligt. Hat es aber der mit einer Personalgerechtigkeit Beglückte getroffen, so findet sich schon nach einigen Jahren irgend ein Anderer, dem es, weiß der Himmel, aus welchen Gründen, um eine baldige Unterkunft zu thun ist, und der, vielleicht ohne genaue Kenntniß der Sach- und Local-Verhältnisse, dem Besitzer für seine Apotheke gerade so viel bezahlt, als wenn sie mit einer Realgerechtigkeit versehen wäre.

Fälle der Art sind schon mehrere vorgekommen, und daß sich dann bei dem Publikum der Glaube immer fester begründet, die Apotheken seyen Goldgruben, wenn es hört, eine Apotheke, deren Einrichtung mit einem im Ganzen kleinen Capital statt gefunden habe, sey um 25 oder 30 tausend Gulden verkauft worden, bedarf wohl keines Commentars. Es wäre deswegen zur Wahrung der Rechte aller derjenigen, welche Apotheken kaufen wollen, sehr wünschenswerth, daß über die Verkaufsverhältnisse von Personalgerechtigkeiten noch besondere Bestimmungen bekannt gemacht würden.

Noch eines andern Falles muß ich gedenken. Ein Apotheker verschafft sich in einer Stadt, welche nur eine Apotheke besitzt, die Concession zu einer zweiten. Der Apotheker der Stadt, Willens, seine Apotheke zu verkaufen, tritt sie für einen mäßigen Preiß an den Eigenthümer der Personalgerechtigkeit ab, und dieser, nun im Besitz einer privilegirten Apotheke und einer Apotheker-Concession, will beide mit einander verkaufen,

steigert jedoch den Preiß der Apotheke vielleicht gleich um das Doppelte der Summe, um welche er sie angekauft hat, in der Voraussetzung, daß, da er im Besitz des Privilegiums und einer Concession ist, keine zweite Apotheke in seinem Wohnorte errichtet werden dürfe!! Wenn solche Handlungen begangen werden dürfen, so sind wenigstens in einer zweiten Art die Apotheken Goldgruben.

Sind meinen Herren Collegen nicht einzelne Apotheker bekannt, welche auf diese Weise einen förmlichen Apothekenhandel unterhielten, indem sie nach und nach zwei oder gar drei Personalgerechtigkeiten erlangten?

Ich kann nichts mehr wünschen, als daß auch diesem Unfuge baldigst und auf energische Weise gesteuert werde!

VI.

Allerunterthänigst gehorsamste Bitte der Apotheker in Erlangen um allergnädigste Aufhebung des bisher üblichen Abzuges von einem Drittel des Gesammtbetrages für die an öffentliche Kranken- und Armen-Anstalten abgegebenen Arzneimittel.

Es ist seit längerer Zeit gebräuchlich, oder vielmehr mißbräuchlich, daß an allen Apotheken-Rechnungen für öffentliche Kranken-Anstalten von dem vollen Werthsbetrage ein Drittheil in Abzug gebracht wird.

Den allerunterthänigst unterzeichneten Apothekern ist kein Gesetz und keine Verordnung bekannt, worauf sich ein so abnormes Verfahren gründe, und dieselben glauben auch nicht, daß eine Verordnung erlassen werden könnte, welche einen permanenten Eingriff in ihr Privat-Vermögen und in ihren rechtlichen Erwerb gebieten dürfte.

Gleichwohl leiden wir schon seit Jahren unter dem Drucke des Eingangs erwähnten Mißbrauches und sehen uns dadurch nothgedrungen, endlich um Abhilfe bei Ew. Königl. Majestät allerunterthänigst nachzusuchen.

Die kraftvolle Ueberzeugung, daß Allerhöchstdieselbe jedem Unterthan gleich gnädiges Gehör und gleiche Rechtshilfe gewähren, ermuthigt uns, den, unsere ehrfurchtsvollste Bitte begründenden Vortrag mit offener Darstellung der Rechtswidrigkeit zu unterstützen, welche die bisherige Verkürzung unseres Erwerbes unverkennbar im Gefolge hat.

Die Taxen sämmtlicher Arzneimittel werden nicht willkührlich von den Apothekern, oder mit Berücksichtigung der von Zeit zu Zeit im Preise wesentlich steigenden einzelnen Rohstoffe berechnet, sondern dieselben haben stereotype Bestimmung in der bayerischen Tax-Ordnung, welche unbestritten auf die Voraussetzung der wohlfeilsten Einkäufe gebaut worden ist.

Während diese Tax-Ordnung die Apotheker verpflichtet, sich jeder Ueberschreitung derselben zu enthalten, wird nothwendiger Weise auch daraus die Berechtigung abzuleiten seyn, die volle Bezahlung der gesetzlichen Taxe für alle Arzneimittel zu fordern.

Es kann in dieser Beziehung um so weniger ein Unterschied statt finden, als für jeden Patienten dieselbe Sorgfalt der Bedienung und dieselbe Vorauslage der eingekauften Rohstoffe gefordert wird.

Oeffentliche Krankenanstalten behaupten übrigens noch dadurch einen Vorzug, daß sie, bei der regelmäßigen Behandlungsart und Zeit der Kranken, die schnellste Fertigung der verlangten Arzneimittel fordern und sehr häufig

mit Zurückstellung der übrigen Recepte die Thätigkeit des gesammten Apotheken-Personales in Anspruch nehmen.

Dabei kommt in Betrachtung, daß in solchen Anstalten ohnedem meistens die allerwohlfeilsten Arzneimittel, an welchen der Apotheker den geringsten Nutzen hat, angeordnet werden, und daß daher der Absatz dorthin weniger vortheilhaft ist, als bei jedem einzelnen Privat-Kranken.

Wenn nun an der gesetzlichen, ohnedem auf das Genaueste berechneten Taxe noch ein Drittel Abzug statt findet, so fällt es in die Augen, daß der Apotheker nur mit Nachtheil diese Anstalten zu bedienen hat.

Die Erfahrung hat längst gelehrt, daß Privat-Apotheken für jene Anstalten weit kostspieliger sind, als der Bezug der Arzneimittel aus den öffentlichen Apotheken, und es spricht deshalb Recht und Billigkeit für die unverkürzte Bezahlung der gesetzlich gestellten Rechnungen, zumal da es nicht in der Befugniß der Apotheker gelegen ist, die Receptur für öffentliche Krankenhäußer zu verweigern.

Jeder andere Gewerbsmann kann seine Waaren zurückbehalten, wenn ihm der dafür geforderte Preiß nicht bewilligt wird, der Apotheker aber muß zuerst seine Arzneien an jene Anstalten liefern und erhält dagegen erst eine willkührliche Bezahlung.

Wenn öffentliche Krankenanstalten Vorzüge und Wohlthaten in Anspruch nehmen, so können dieselben nur von der Gesammtheit, welcher sie angehören, aber niemals von Einzelnen gefordert werden. Unter den Verpflichtungen der Apotheker und selbst in den Bestimmungen der so ungünstigen neuen Apotheker-Ordnung ist keine Zwangsverbindlichkeit enthalten, die Arzneien an öffentliche Krankenanstalten um ein Drittel wohlfeiler zu liefern, als an Privat-Personen.

Es kann auch nicht der entfernteste Rechtsgrund für ein solches Verfahren aufgefunden werden, weil die Verfassungs-Urkunde eine Gleichheit der Belastung und der Pflichtigkeit ihrer Leistung gewährt, und weil die nöthige Fundirung der Armen- und öffentlichen Kranken-Anstalten nicht den Apothekern, sondern den betreffenden Gemeinden und Districten zur Last liegt.

Wäre die Tax-Ordnung auf so liberalen Grundsätzen basirt, daß die Apotheker bei Abzug eines Drittheils keinen Schaden hätten, so wäre jede Privat-Person eben so gut berechtigt, diesen Abzug in Anspruch zu nehmen, wie die öffentlichen Anstalten; denn in so fern die Apotheker-Tax-Ordnung mit gesetzlicher Kraft gilt, hat jeder Staatsbürger verfassungsmäßig Anspruch auf deren gleichmäßige Anwendung.

Als ein weiterer wesentlicher Umstand ist dabei in Erwägung zu ziehen, daß in öffentlichen Krankenanstalten nicht blos arme, sondern meistens zahlungspflichtige Kranke behandelt werden, welche theils aus Privatmitteln, theils durch regelmäßige Beiträge, wie z. B. Dienstboten und Handwerksgesellen, die Auslage für ihre Kur vergüten, und daß demnach durch Abzug eines Drittheils an den Apotheken-Rechnungen ein völlig rechtswidriger Erwerb von diesen Anstalten auf unsere Kosten getrieben wird.

Was aber die armen Kranken der Gemeinden anbelangt, so müßten dieselben entweder aus Fonden der Anstalt, oder aus der Local-Armen-Kasse unterhalten werden.

In keinem dieser Fälle also liegt dem Apotheker eine Verpflichtung ob, den öffentlichen Kranken-Anstalten aus seinem Beutel jährlich eine Summe zu opfern, wie keiner seiner Mitbürger und wir glauben um so mehr Ansprüche

auf eine gleiche Behandlung mit denselben zu haben, als die Vorbereitung und Ausübung unseres Berufes einer der kostspieligsten ist, welche es giebt. Jedem Gewerbsmann, insbesondere dem Bäcker, Melber, Mezger und Bierbrauer, wird die Lieferung seiner Gewerbs-Erzeugnisse unverkürzt gezahlt und nur die Apotheker allein sind der Unbilligkeit eines Abzuges unterworfen.

Unsere Taxe ist eben so gut polizeilich festgesetzt, wie jene des Brodes, Mehles, Fleisches und Bieres, mithin können wir auch mit demselben Rechte deren volle Anerkennung und Bezahlung ohne Ausnahme verlangen. Wir glauben nicht, daß die verfassungsmäßige Gleichheit vor dem Gesetze und die Gleichheit der Belastung ihre Anwendung bei den Apothekern verlieren — und eine Ausnahme dieser staatsgrundgesetzlichen Bestimmung, welche weder Grund noch Beispiel findet, irgend eine Sanction erhalten kann.

Deshalb stellen wir denn auch die eben so vertrauensvolle als allerunterthänigste Bitte:

Ew. Königl. Majestät geruhen allergnädigst zu verfügen, daß keine öffentliche Kranken- und Armen-Anstalt von nun an mehr berechtigt sey, von der gesetzlich berechneten Taxe der empfangenen Arzneimittel ein Drittheil abzuziehen.

In allertiefster Ehrfurcht verharren wir

Erlangen den 4. Januar 1838.

allerunterthänigst treu gehorsamste ꝛc.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Martius, Theodor Wilhelm Christian,

Beleuchtung der neuesten bayerischen Apotheker-Ordnung und der darauf bezü
glichen Instruction zur Untersuchung der Apotheken im Königreich Bayern,
so wie über einige Gebrechen des Apothekerwesens

Erlangen 1838

Bavar. 1762 d
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10376383-1